

Citigroup Global Markets Deutschland AG

Frankfurt am Main

Basisprospekt Nr. 5 vom 05. Juli 2011

für Call (Bull) bzw. Put (Bear) [*Produktname einfügen: ###*] Optionsscheine

bezogen auf
**Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere, Aktienindizes, Wechselkurse, Rohstoffe,
Futures-Kontrakte bzw. einen Korb bestehend aus den
vorgenannten Basiswerten**

WICHTIGE HINWEISE:

Platzhalter bzw. Bezugnahmen auf die Endgültigen Angebotsbedingungen:

In diesem Basisprospekt sind Bezugnahmen auf Platzhalter für die ausgelassenen Endgültigen Angebotsbedingungen entweder ausdrücklich durch Text oder die Einfügung von Rauten („#“) kenntlich gemacht.

*Der Basisprospekt und die jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen (separates Dokument) bilden
zusammen den vollständigen Wertpapier-Prospekt:*

Die vollständigen Informationen über den Emittenten und das Angebot der Wertpapiere sind für den Leser nur verfügbar, wenn dieser Basisprospekt Nr. 5 vom 05. Juli 2011 und die jeweiligen, in diesem Dokument nicht enthaltenen, mit separatem Dokument zu veröffentlichenden, Endgültigen Angebotsbedingungen zusammen genommen werden. Dieser um die Endgültigen Angebotsbedingungen ergänzte Basisprospekt Nr. 5 vom 05. Juli 2011 bildet zusammen mit den jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen den vollständigen Wertpapier-Prospekt.

Die jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen zu diesem Basisprospekt werden wie folgt zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten:

In jedem einzelnen Mitgliedsland der Europäischen Union in dem die Optionsscheine angeboten werden, werden die jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen als ein separates Dokument in Papierform an der Adresse der jeweiligen Zahlstelle sowie auf der Website des Emittenten kostenlos bereitgehalten.

Widerrufsrecht nach Veröffentlichung eines Nachtrags:

Anleger, die vor der Veröffentlichung eines Nachtrags eine auf den Erwerb oder die Zeichnung der Wertpapiere gerichtete Willenserklärung abgegeben haben, können diese in [Deutschland][###] innerhalb einer Frist von zwei Werktagen nach Veröffentlichung des Nachtrags widerrufen, sofern noch keine Erfüllung eingetreten ist[(§ 16 Absatz 3 Satz 1 WpPG)][###].

Dieses Widerrufsrecht gilt in [Deutschland][###] bezüglich jedes wichtigen neuen Umstands oder jeder wesentlichen Unrichtigkeit in Bezug auf die im Prospekt enthaltenen Angaben, die die Beurteilung der Wertpapiere beeinflussen könnten und die nach der Billigung des Prospektes und vor dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebotes oder der Einführung oder der Einbeziehung in den Börsenhandel eintreten[(§ 16 Absatz 1 WpPG)][###].

Gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates besteht in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union grundsätzlich ein entsprechendes Widerrufsrecht. Bezüglich Angeboten oder Börseneinführungen in anderen EU-Mitgliedsstaaten als [Deutschland][###] wird auf Einzelheiten der Umsetzung des Widerrufsrechts in nationales Recht in den jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen hingewiesen.

Jeder Widerruf des Erwerbs oder der Zeichnung der Wertpapiere im Zusammenhang mit Nachträgen zu diesem Basisprospekt wird vom Emittenten an der folgenden Adresse in Empfang genommen:

**Citigroup Global Markets Deutschland AG
Z. Hd. Rechtsabteilung
Frankfurter Welle
Reuterweg 16
D- 60323 Frankfurt am Main**

Diese Seite bleibt absichtlich leer.

A.	Inhaltsverzeichnis	A 3
B.	Zusammenfassung	B 1
1.	Warnhinweis	B 1
2.	Risikofaktoren der Wertpapiere	B 1
3.	Risikofaktoren des Emittenten	B 8
4.	Ausgewählte Finanzausweise des Emittenten	B 11
5.	Organe des Emittenten	B 19
6.	Zugehörigkeit zum deutschen Teilkonzern der Citigroup	B 20
7.	Geschichte des Emittenten	B 22
8.	Überblick der Geschäftstätigkeit	B 23
9.	Geschäfte mit verbundenen Unternehmen	B 23
10.	Finanzlage und Aussichten des Unternehmens	B 23
11.	Sonstige Angaben	B 23
C.	Risikofaktoren des Emittenten	C 1
D.	Risikofaktoren der Wertpapiere	D 1
1.	Allgemeine Risikofaktoren von Optionsscheinen	D 1
2.	Besondere Risikofaktoren von klassischen (plain vanilla) Call bzw. Put Optionsscheinen	D 6
3.	Besondere Risikofaktoren von Turbo Bull bzw. Bear Optionsscheinen mit Knock-Out	D 7
3.1.	Turbo Optionsscheine, bei denen die Knock-Out Barriere dem Basispreis entspricht	D 7
3.2.	Turbo Optionsscheine, bei denen die Basispreise jeweils der Knock-Out Barriere nicht entsprechen und das Gap-Risiko nicht direkt vom Optionsscheininhaber getragen wird (Turbo Stopp-Loss ohne direktes Gap)	D 7
3.3.	Turbo Optionsscheine, bei denen die Basispreise jeweils der Knock-Out Barriere nicht entsprechen und das Gap-Risiko direkt vom Optionsscheininhaber getragen wird (Turbo Stopp-Loss mit Gap-Risiko)	D 7
4.	Besondere Risiken von Open End Turbo Optionsscheine mit Knock-Out	D 8
5.	Besondere Risiken von Capped, Digital und Straddle Optionsscheinen	D 11
5.1.	Capped Optionsscheine	D 11
5.2.	Digital Optionsscheine	D 11
5.3.	Straddle Optionsscheine	D 11
6.	Besondere Risiken einiger Basiswerte	D 11

E.	Beschreibung der Wertpapiere	E 1
1.	Verantwortliche Personen	E 1
2.	Risikofaktoren (Verweis auf "D")	E 1
3.	Wichtige Informationen	E 1
4.	Informationen über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere	E 2
4.1.	Informationen über die Wertpapiere	E 2
4.1.1.	Typ, Kategorie und ISIN	E 2
4.1.2.	Die Einflussfaktoren des Optionsscheinwertes (Verweis aus "D")	E 2
4.1.3.	Anwendbares Recht	E 2
4.1.4.	Verbriefung	E 2
4.1.5.	Währung der Wertpapieremission	E 2
4.1.6.	Einstufung und Rangfolge der Wertpapiere	E 2
4.1.7.	Beschreibung der Rechte, Auszahlungsbetrag, Knock-Out Ereignis, Stopp-Loss Auszahlungsbetrag, Verfahren zur Ausübung	E 2
4.1.8.	Beschluss, der die Grundlage für Neuemissionen bildet	E 3
4.1.9.	Angebotsmethode, Anbieter und Emissionstermin der Wertpapiere	E 3
4.1.10.	Beschränkungen der freien Übertragbarkeit der Wertpapiere	E 3
4.1.11.	Ausübungstag, Verfalltag, auf den Verfalltag bezogener letzter Berechnungstag	E 3
4.1.12.1	Auszahlungsbetrag, Referenzpreis der Ausübung, Referenzpreis der Währungsumrechnung	E 3
4.1.12.2	Stopp-Loss Auszahlungsbetrag, Innerer Wert bei Stopp-Loss, Stopp-Loss Wechselkurs, Zahltag bei Stopp-Loss	E 4
4.1.13.	Laufende Einkünfte aus den Wertpapieren	E 4
4.1.14.	Quellensteuer auf Einkommen am Sitz des Emittenten und der Länder, in denen das Angebot unterbreitet oder die Zulassung zum Handel beantragt wird	E 4
4.2.	Informationen über den Basiswert	E 4
4.2.1.	Referenzpreis des Basiswertes bei Ausübung, Referenzpreis der Währungsumrechnung, Währungsumrechnungstag, Wechselkursreferenzstelle	E 4
4.2.2.	Merkmale des Basiswertes, verfügbare Informationen über den Basiswert	E 5
a)	Merkmale des Basiswertes	E 5
b)	Informationen über die vergangene und weitere Entwicklung des Basiswertes und seiner Volatilität	E 5
c)	Beschreibung von Indizes, die nicht vom Emittenten zusammengestellt sind	E 5

d)	Beschreibung von Indizes, die vom Emittenten zusammengestellt sind	E 5
e)	Aktuelle Zusammensetzung der Indizes, die nicht vom Emittenten verfasst sind	E 5
4.2.3.	Beschreibung etwaiger Marktstörungen bzw. Abwicklungsstörungen, die den Basiswert beeinflussen	E 5
4.2.4.	Anpassungen der Ausstattungsmerkmale der Optionsscheine im Falle von Kapital- oder sonstigen Veränderungen beim Basiswert	E 5
5.	Bedingungen und Konditionen des Angebotes	E 5
5.1.	Erwerb, Zeichnung, Abwicklung	E 5
5.1.1.	Die Bedingungen (nicht die Optionsbedingungen), denen das Angebot unterliegt	E 5
5.1.2.	Die Gesamtsumme des Angebotes	E 5
5.1.3.	Die Angebotsfrist und das Zeichnungsverfahren	E 5
5.1.4.	Die Einzelheiten zum Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung	E 6
5.1.5.	Die Methode und Fristen für die Bezahlung der Wertpapiere und ihre Lieferung	E 6
5.1.6.	Art, Weise, Termin der Offenlegung der Ergebnisse des Angebotes	E 6
5.2.	Vertrieb und Zuteilung	E 6
5.2.1.	Potentielle Investorengruppen, Angebot in mehreren Ländern, Vorbehalt von Tranchen für einzelne Länder	E 6
5.2.2.	Mitteilung der Zuteilung an Zeichner und, ob Handelsaufnahme vor dieser Mitteilung möglich ist	E 6
5.3.	Methode der Preisfestsetzung, Verfahren der Preisveröffentlichung, Kosten und Steuern beim Erwerb	E 6
5.4.	Platzierung bzw. Übernahme	E 6
5.4.1.	Name und Anschrift des Koordinators des Angebotes und Platzierer in den einzelnen Ländern des Angebotes	E 6
5.4.2.	Name und Anschrift der Zahlstellen und der Wertpapiersammelbanken in jedem Land	E 6
5.4.3.	Institute, die die Emission fest übernehmen, die ohne feste Übernahme nach besten Möglichkeiten platzieren bzw. Erklärung, ob die Emission überhaupt nicht übernommen wird; Angabe der Übernahme- und Platzierungsprovisionen	E 6
5.4.4.	Abschlussdatum des Übernahmevertrages, sofern vorhanden	E 6
5.4.5.	Name und Anschrift der Berechnungsstellen	E 6
5.5.	Kriterien bzw. Bedingungen für die Festlegung des Angebotspreises und des Emissionsvolumens	E 6
6.	Börsenhandel und Handelsregeln	E 6

6.1.	Zulassung der Wertpapiere an einem geregelten Börsenmarkt	E 6
6.2.	Geregelte Börsenmärkte oder gleichwertige Märkte, an denen die Wertpapiere bereits zugelassen sind	E 6
6.3.	Institute, die eine market making-Verpflichtung übernommen haben; Beschreibung der market making-Verpflichtung	E 6
7.	Zusätzliche Informationen	E 6
7.1.	In der Wertpapierbeschreibung genannte Berater	E 6
7.2.	Weitere Berichte der Abschlussprüfer	E 6
7.3.	Erklärungen oder Berichte von Sachverständigen in der Wertpapierbeschreibung	E 6
7.4.	Informationen von Dritten	E 7
7.5.	Informationen nach erfolgter Emission	E 7
F.	Emittentenbeschreibung der Citigroup Global Markets Deutschland AG, Frankfurt am Main	F 1
G.	Optionsbedingungen	G 1
H.	Liste der Querverweise	H 1
I.	Unterschrift des Basisprospektes	I 1

B. Zusammenfassung

1. Warnhinweis:

Diese Zusammenfassung sollte als Einführung zum Prospekt verstanden werden. Der Anleger sollte jede Entscheidung zur Anlage in die betreffenden Wertpapiere auf die Prüfung des gesamten Prospekts stützen. Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben. Diejenigen Personen, die die Verantwortung für die Zusammenfassung einschließlich einer Übersetzung hiervon übernommen haben, oder von denen deren Erlass ausgeht, können haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird.

2. Risikofaktoren der Wertpapiere

2.1. Allgemeine Risikofaktoren von Optionsscheinen

Die nachfolgend beschriebenen allgemeinen Risikofaktoren von Optionsscheinen gelten für alle in diesem Basisprospekt erfassten Optionsscheinarten. Die Bezugnahmen auf Call bzw. Put Optionsscheine sind daher in diesem Abschnitt auch als Bezugnahmen auf Bull bzw. Bear Optionsscheine zu verstehen. Besondere Risikofaktoren einzelner Optionsscheinarten sind unter den Ziffern 2.2 bis 2.5 dargestellt.

Risiko eines Totalverlustes

Bei Optionsscheinen ist das Risiko des Verlustes, bis hin zum Totalverlust, des eingesetzten Kapitals zuzüglich der eingesetzten Transaktionskosten und gegebenenfalls Kreditkosten besonders hoch. Die Rechte, die Optionsscheine verbriefen, können verfallen oder an Wert verlieren, weil diese Wertpapiere stets nur befristete Rechte verbriefen.

Ein Call Optionsschein verliert bei Nichtberücksichtigung sonstiger preisbildender Faktoren dann an Wert, wenn der Preis des Basiswertes fällt. Umgekehrt gilt für einen Put Optionsschein, dass sein Wert sinkt, wenn der Preis des Basiswertes steigt. Ein Totalverlust entsteht, wenn der Optionsschein wertlos verfällt, d.h. wenn der Preis des Basiswertes am Ende der Ausübungsfrist bei einem Call Optionsschein unter dem Basispreis liegt bzw. bei einem Put-Optionsschein über dem Basispreis liegt. Der Totalverlust bedeutet, dass die Option wertlos verfällt, so dass der Optionsscheininhaber kein Anrecht auf Zahlung eines Inneren Wertes bei Ausübung hat.

Risiko nicht auf Preis des Optionsscheines begrenzt

Etwaige Transaktionskosten, die durch die depotführende Bank bzw. die Börse, über die Sie ihre Kauf- bzw. Verkaufsoorder tätigen, in Rechnung gestellt werden, können sich auf die Höhe des Gewinns bzw. Verlustes auswirken. Das Risiko eines möglichen Totalverlusts kann hierdurch noch weiter vergrößert werden.

Das Risiko erhöht sich zusätzlich, wenn Sie den Erwerb von Optionsscheinen über Kredit finanzieren. In diesem Fall müssen Sie nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Setzen Sie daher nie darauf, den Kredit aus Gewinnen mit Optionsscheinen verzinsen und zurückzahlen zu können, sondern prüfen Sie vor Erwerb des Optionsscheins und Aufnahme des Kredits Ihre wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin, ob Sie zur Verzinsung und gegebenenfalls kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann in der Lage sind, wenn anstatt der von Ihnen ggf. erwarteten Gewinne Verluste eintreten.

Überproportionale Schwankung der Preise

Eine Veränderung des Wertes des Basiswertes kann eine überproportionale Veränderung des Wertes des Optionsscheines zur Folge haben. Der Hebeleffekt des Optionsscheines wirkt sich in beide Richtungen aus – also nicht nur zum Vorteil des Anlegers bei günstigen, sondern insbesondere auch zum Nachteil des Anlegers bei einer ungünstigen Entwicklung der wertbestimmenden Faktoren.

Absicherungsgeschäfte durch den Emittenten

Der Emittent tätigt zur Absicherung seiner Verpflichtungen aus den Optionsscheinen fortlaufend Geschäfte im Basiswert, in auf den Basiswert bezogenen Derivaten oder anderen Basiswerten bzw. Derivaten, die eine enge gleichgerichtete Entwicklung zum Preis des Basiswerts oder dessen Volatilität aufweisen bzw. den Preis des Basiswertes beeinflussen.

Grundsätzlich sind derartige Absicherungsgeschäfte geeignet, Entwicklungen im Kurs des Basiswerts bzw. dessen Volatilität zu verstärken, d.h. ohnehin steigende Kurse durch die zusätzliche Aufstockung von Absicherungspositionen nochmals steigen zu lassen bzw. ohnehin fallende Kurse stärker sinken zu lassen. Sofern derartige Kurstendenzen beim Basiswert verstärkt werden sollten, wirkt sich dies auch entsprechend auf den Preis des Optionsscheines bzw. das Ergebnis einer Ausübung des Optionsrechtes aus. Absicherungsgeschäfte werden vom Emittenten fortlaufend, d.h. jederzeit vorgenommen. Die Absicherungspositionen werden vom Emittenten insbesondere aber auch angepasst werden, wenn er zusätzlich Optionsscheine verkauft oder Optionsscheine zurückkauft oder bei Ausübungen, insbesondere bei Verfall, auflöst.

Risikoausschließende oder- einschränkende Geschäfte

Vertrauen Sie nicht darauf, dass Sie während der Laufzeit jederzeit Geschäfte abschließen können, durch die Sie die Risiken aus den Optionsscheinen ausschließen oder einschränken können. Diese Geschäfte können möglicherweise nicht oder nur zu einem für Sie verlustbringenden Preis getätigt werden.

Sekundärmarkt

Der Emittent beabsichtigt, unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufspreise für die Optionsscheine zu stellen. Der Emittent übernimmt jedoch gegenüber den Optionsscheininhabern keinerlei Rechtspflicht, solche Preise zu stellen, noch für deren Angemessenheit oder das Zustandekommen derartiger Preise. Vertrauen Sie daher nicht darauf, dass Sie während der Laufzeit des Optionsscheines zu einer bestimmten Zeit oder einem bestimmten Preis veräußern können.

Abweichungen von der Theorie der Preisbildungsmodelle

Im Gegensatz zu den meisten anderen Wertpapieren, bei denen sich Marktpreise grundsätzlich durch Angebot und Nachfrage bilden, werden die Preise von Optionsscheinen im Sekundärmarkt auf Grundlage von theoretischen Preisbildungsmodellen berechnet. Die Preise von Optionsscheinen unterliegen dabei auch dem Einfluss des Wettbewerbsgrades und den von den Anbietern in diesem Zusammenhang erzielbaren Gewinnmargen.

Die vom Emittenten verwendeten Preisbildungsmodelle stellen lediglich Theorien bezüglich der in der Realität eintretenden Ereignisse auf. Insbesondere kann und muss der Emittent bei erheblichen Abweichungen der Realität von den im Modell enthaltenen Annahmen seine Preisstellung entsprechend anpassen. Dennoch ist das jeweilige vom Emittenten verwendete Modell insoweit von maßgeblicher Bedeutung, als der Emittent in aller Regel als einziger Marktteilnehmer für die von ihm begebenen Wertpapiere Kauf- und Verkaufskurse stellt.

Eingeschränkter Sekundärhandel, wenn elektronisches Handelssystem nicht verfügbar

Für das Stellen von Ankaufs- und Verkaufskursen im börslichen und außerbörslichen Handel ist aufgrund der großen Anzahl von beim Emittenten gewöhnlich anfallenden Handelsgeschäften in derivativen Wertpapieren der Betrieb des Handels in den Optionsscheinen über ein elektronisches Handelssystem für den Emittenten und die Optionsscheininhaber von maßgeblicher Bedeutung.

Ausfallrisiko des Emittenten der Optionsscheine

Die Optionsscheine stellen allgemeine, vertragliche und unbesicherte Verpflichtungen des Emittenten dar, die untereinander und mit allen sonstigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verpflichtungen des Emittenten gleichrangig sind. Sofern der Emittent insolvent werden sollte, können Sie, unabhängig von einer positiven Entwicklung der sonstigen wertbestimmenden Faktoren einen Verlust bis zum Totalverlust erleiden. Die Optionsscheine sind nicht vom Schutzbereich der Einlagensicherung umfasst.

Innerer Wert gegebenenfalls Währungsrisiko ausgesetzt

Ihr Anlageergebnis unterliegt während der Haltedauer der Optionsscheine einem Währungsrisiko, wenn der zugrunde liegende Basiswert der Optionsscheine in einer anderen Währung ausgedrückt wird als der Währung, in der der Ausübungsbetrag ausbezahlt wird (Auszahlungswährung).

Auszahlungsbetrag bei Ausübung nicht vorhersehbar

Im Falle der Ausübung von Optionsrechten ist der Erlös der Ausübung nicht exakt vorhersehbar, da der Referenzpreis des Basiswertes, mit dem die Ausübung im Vergleich zum Basispreis abgerechnet wird, erst nach Erfüllung sämtlicher Ausübungsvoraussetzungen festgestellt wird.

Potentielle Interessenkonflikte

Der Emittent, seine verbundenen Unternehmen (sofern vorhanden) oder andere zur Citigroup, Inc. gehörende oder mit dieser verbundene Gesellschaften können aktiv in Handelsgeschäften im Basiswert, anderen auf diesen bezogenen Instrumenten oder Derivaten, Börsenoptionen oder Börsenterminkontrakten oder der Begebung weiterer auf den Basiswert bezogenen Wertpapieren oder Derivaten tätig sein. Die Unternehmen können auch bei der Übernahme neuer Aktien oder anderer Wertpapiere des Basiswertes oder im Falle von Aktienindizes oder Aktienkörben, einzelner darin enthaltener Gesellschaften, oder als Finanzberater der vorgenannten Einheiten beteiligt sein oder im kommerziellen Bankgeschäft mit diesen zusammenarbeiten. Die vorgenannten Aktivitäten können zu Interessenkonflikten führen und den Preis des Basiswertes oder darauf bezogener Wertpapiere wie den Optionsscheinen negativ beeinflussen.

Einfluss von Marktstörungen auf Ausübung oder Sekundärhandel

Sollte es bei der Ausübung zu Marktstörungen des Basiswertes kommen, ist der Emittent berechtigt, den Berechnungstag für den Referenzpreis der Ausübung zu verschieben. Der Verschiebung der Ausübung im Falle der Marktstörung entspricht im Handel mit den Optionsscheinen eine Aussetzung oder erhebliche Einschränkung des Stellens von Ankaufs- und Verkaufskursen des Emittenten, die Kursstellung lediglich für kleinere Volumina, die Ausweitung der Spanne zwischen Ankaufs- und Verkaufskursen oder eine Kombination der vorgenannten Maßnahmen.

Anpassung oder Austausch des Basiswertes

Im Falle der Ersetzung des Basiswertes durch einen anderen Basiswert, z.B. im Falle der Übernahme oder Fusion einer Aktiengesellschaft durch bzw. mit einer anderen börsennotierten Aktiengesellschaft sowie Einstellung der Börsennotierung des alten Basiswertes oder der Einstellung eines Aktienindex mit anschließender Ersetzung des eingestellten Index durch einen anderen Aktienindex, kann die vom Emittenten geschätzte implizite Volatilität des neuen Basiswertes niedriger oder höher als die Volatilität des alten Basiswertes sein. Ein derartiger Volatilitätssprung wirkt sich negativ auf den Optionsscheinpreis von Plain Vanilla Optionsscheinen aus, wenn die implizite Volatilität des neuen Basiswertes niedriger als die des alten Basiswertes ist. Bei Turbo Optionsscheinen kann ein derartiger Volatilitätssprung negativ auf den Wert der Optionsscheine wirken, wenn die implizite Volatilität des neuen Basiswertes höher als die des alten Basiswertes ist und der Preis des Basiswertes, Basispreis und Knock-Out Barriere nahe beieinander liegen.

Soweit eine Anpassung des Basiswertes an die eingetretenen Änderungen unmöglich sein sollte, verfallen die Optionsscheine möglicherweise wertlos oder werden zu ihrem angemessenen, aktuellen Marktwert vorzeitig zurückgezahlt. Auch bei vorzeitiger Rückzahlung zum Marktwert sind Sie einem Verlustrisiko ausgesetzt, sofern zu einem solchen Zeitpunkt der angemessene Marktwert unter Ihrem Erwerbspreis liegen sollte. Sie haben, zumindest mit diesem Wertpapier, nicht mehr die Möglichkeit, einen Verlust wieder aufzuholen.

2.2. Besondere Risikofaktoren von klassischen (plain vanilla) Call bzw. Put Optionsscheinen

Zeitwertverlust

Der Preis von Optionsscheinen wird aufgrund von zwei Preiskomponenten (Innerer Wert und Zeitwert) ermittelt. Der Innere Wert von Optionsscheinen während ihrer Laufzeit entspricht dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenzbetrag (falls positiv) zwischen dem Wert des Basiswertes und dem Basispreis (Call Optionsscheine) bzw. zwischen dem Basispreis und dem Wert des Basiswertes (Put Optionsscheine). Die Höhe des Zeitwerts hingegen wird wesentlich von der Restlaufzeit des Optionsscheins und der vom Emittenten erwarteten Häufigkeit und Intensität von Kursschwankungen des Basiswertes während der Restlaufzeit des Optionsscheins (implizite Volatilität) bestimmt. In dem Maß, in dem die Restlaufzeit eines Optionsscheines abnimmt, verringert sich auch die Wahrscheinlichkeit positiver

Kursentwicklungen des Basiswertes mit der Folge, dass sich der Wert des Optionsscheins bei ansonsten unveränderten wertbestimmenden Faktoren verringert. Vorausgesetzt, alle weiteren Faktoren bleiben unverändert, geht der Zeitwert mit abnehmender Restlaufzeit des Optionsscheines erst langsam und dann immer schneller verloren. Der Zeitwertverlust beschleunigt sich gegen Ende der Laufzeit der Optionsscheine, da die Wahrscheinlichkeit eines positiven Inneren Wertes bei Ausübung oder Verfall mit der immer kürzer werdenden Restlaufzeit rapide abnimmt. Am Ende der Ausübungsfrist ist der Zeitwert zwangsläufig Null, da der Auszahlungsbetrag bei Ausübung oder Verfall dem Inneren Wert der Optionsscheine entspricht.

Wertbestimmende Faktoren

Neben dem Kurs des Basiswertes und seiner impliziten Volatilität sowie der Restlaufzeit der Optionsscheine wirken sich auch weitere wertbestimmende Faktoren auf den Preis der Optionsscheine aus. Hierzu gehören u.a. die Zinssätze am Geldmarkt bezogen auf die Restlaufzeit, erwartete Einnahmen aus Absicherungsgeschäften des Emittenten im oder bezogen auf den Basiswert (wie z.B. Dividendeneinnahmen bei Aktien oder Aktienkörben) und der Höhe der Refinanzierungskosten des Emittenten für das Eingehen der entsprechenden Absicherungsgeschäfte.

Selbst wenn also der Kurs des Basiswertes im Falle eines Call-Optionsscheins steigt bzw. im Falle eines Put-Optionsscheins fällt, kann eine Wertminderung des Optionsscheines aufgrund der sonstigen wertbestimmenden Faktoren eintreten. Angesichts der begrenzten Laufzeit des Optionsscheins kann nicht darauf vertraut werden, dass sich der Preis des Optionsscheins rechtzeitig wieder erholen wird. Je kürzer die Restlaufzeit, desto größer ist das Risiko.

Der Rest dieser Seite bleibt absichtlich leer.

2.3. Besondere Risikofaktoren von Turbo Bull bzw. Bear Optionsscheinen mit Knock-Out

Risiko eines vorzeitigen Totalverlustes durch den Eintritt eines Knock-Out Ereignisses

Falls der in den Optionsscheinbedingungen definierte Kurs des Basiswertes innerhalb eines in den Optionsscheinbedingungen definierten Beobachtungszeitraums und während der ebenfalls in den Optionsscheinbedingungen definierten Beobachtungsstunden der Knock-Out Barriere des Turbo Optionsscheines entspricht oder diese unterschreitet (Bull) bzw. dieser entspricht oder diese überschreitet (Bear), endet die Laufzeit der Turbo Optionsscheine mit dem Knock-Out Zeitpunkt vorzeitig und die Turbo Optionsrechte verfallen wertlos. Diese Folgen treten selbst dann ein, wenn eine Marktstörung zum Eintritt der Knock-Out-Bedingungen geführt hat oder die Knock-Out-Bedingungen lediglich kurzfristig und einmalig ab dem Tag des ersten Angebotes erfüllt wurden. Turbo Optionsscheine sind aufgrund des Risikos des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses besonders risikoreiche Wertpapiere.

Welches Verlustrisiko mit dem Eintritt eines Knock-Out Ereignisses für den Optionsscheininhaber verbunden ist, hängt von der in den Optionsscheinbedingungen definierten Ausstattung der Optionsscheine ab. Hier sind grundsätzlich drei Varianten zu unterscheiden.

2.3.1. Turbo Optionsscheine, bei denen die Knock-Out Barriere dem Basispreis entspricht

Bei Turbo Optionsscheinen, bei denen die Knock-Out Barriere dem Basispreis entspricht, **erleiden Sie bei Eintritt eines Knock-Out Ereignisses einen Totalverlust Ihres eingesetzten Kapitals.**

2.3.2. Turbo Optionsscheine, bei denen die Basispreise jeweils der Knock-Out Barriere nicht entsprechen und das Gap-Risiko nicht direkt vom Optionsscheininhaber getragen wird (Turbo Stopp-Loss ohne direktes Gap-Risiko)

Bei Turbo Optionsscheinen, bei denen die Knock-Out Barriere dem Basispreis nicht entspricht und das Gap-Risiko nicht direkt vom Optionsscheininhaber getragen wird, erleiden Sie bei Eintritt eines Knock-Out Ereignisses einen Verlust, der der Differenz Ihres eingesetzten Kapitals (nebst Transaktionskosten) und dem bei Eintritt des Knock-Out von dem Emittenten zu zahlenden Stopp-Loss Auszahlungsbetrages entspricht. Der Stopp-Loss Auszahlungsbetrag bei Knock-Out entspricht dem Inneren Wert des Optionsscheins beim Knock-Out, d.h. der Differenz zwischen Knock-Out Barriere und Basispreis (Bull) bzw. Basispreis und Knock-Out Barriere (Bear), jeweils multipliziert mit dem Bezugsverhältnis und ggf. umgerechnet in die Auszahlungswährung (Stopp-Loss Auszahlungsbetrag).

2.3.3. Turbo Optionsscheine, bei denen die Basispreise jeweils der Knock-Out Barriere nicht entsprechen und das Gap-Risiko direkt vom Optionsscheininhaber getragen wird (Turbo Stopp-Loss mit Gap-Risiko)

Bei Turbo Optionsscheinen, bei denen die Knock-Out Barriere dem Basispreis nicht entspricht und das Gap-Risiko vom Optionsscheininhaber getragen wird, erleiden Sie bei Eintritt eines Knock-Out Ereignisses einen Verlust, der der Differenz Ihres eingesetzten Kapitals (nebst Transaktionskosten) und dem bei Eintritt des Knock-Out von dem Emittenten zu zahlenden Stopp-Loss Auszahlungsbetrages entspricht. Der Stopp-Loss Auszahlungsbetrag bei Knock-Out entspricht der Differenz zwischen dem vom Emittenten berechneten Hedge-Kurses des Basiswertes und dem Basispreis (Bull) bzw. dem Basispreis und dem Hedge-Kurs (Bear), jeweils multipliziert mit dem Bezugsverhältnis und ggf. umgerechnet in die Auszahlungswährung. Dieser so genannte Hedge-Kurs des Basiswertes ist ein vom Emittenten nach billigem Ermessen innerhalb eines in den Optionsscheinbedingungen definierten Zeitraums festgelegter Kurs, der unter Berücksichtigung der rechnerischen Erlöse der für die Optionsscheine abgeschlossenen Absicherungspositionen (Hedges) jeweils zum maßgeblichen Zeitpunkt nach Eintritt eines Knock-Out Ereignisses als der marktgerechte Stand des Basiswertes bestimmt wird. Da dieser von dem Emittenten berechnete Hedge-Kurs des Basiswertes auch weit unterhalb (Bull) bzw. oberhalb (Bear) der Knock-Out Barriere liegen kann, trägt der Optionsscheininhaber dieses so genannte Gap-Risiko. Je größer die Differenz zwischen Basispreis und Knock-Out Barriere ist, umso mehr kann der Optionsscheininhaber bei Eintritt eines ausreichend großen Gap-Risikos maximal verlieren. **Im ungünstigsten Falle kann der Stopp-Loss Auszahlungsbetrag Null betragen und der Optionsscheininhaber erleidet einen Totalverlust des eingesetzten Kapitals.**

2.4. Besondere Risiken von Open End Turbo Optionsscheinen mit Knock-Out

Open End Turbo Optionsscheine mit Knock-Out weisen im Vergleich zu Turbo Optionsscheinen mit fester Laufzeit folgende zusätzliche Risiken auf.

Risiko der Ausübung der Optionsscheine und Kündigungsrecht des Emittenten

Open End Turbo Optionsscheine haben keine im Vorhinein bestimmte Laufzeit. Die Laufzeit der Optionsscheine endet entweder mit wirksamer Ausübung der Optionsscheine entsprechend den jeweiligen Optionsscheinbedingungen (jeweils nur in Bezug auf die wirksam ausgeübten Optionsscheine) oder durch eine Kündigung sämtlicher Optionsscheine durch den Emittenten oder bei Eintritt eines Knock-Out Ereignisses bzw. einer vorzeitigen Rückzahlung der Optionsscheine, sofern die Optionsscheinbedingungen eine vorzeitige Rückzahlung der Optionsscheine vorsehen. Die Optionsscheine können durch die Optionsscheininhaber mit Wirkung zu bestimmten in den Optionsscheinbedingungen definierten Ausübungstagen ausgeübt werden. Das Ausübungsrecht der Optionsscheininhaber unterliegt gewissen in den Optionsscheinbedingungen näher definierten Ausübungsbedingungen. Zum Zwecke der Berechnung des jeweiligen Auszahlungsbetrages gilt der jeweilige Ausübungstag, mit Wirkung zu dem Optionsscheine wirksam ausgeübt wurden, als (Finaler) Bewertungstag.

Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine einer Serie insgesamt gemäß den Optionsscheinbedingungen zu kündigen. Eine solche Kündigung der Optionsscheine wird den Optionsscheininhabern im Vorhinein gemäß den Optionsscheinbedingungen bekannt gemacht. Zum Zwecke der Berechnung des jeweiligen Auszahlungsbetrages gilt der Tag, an dem die Kündigung wirksam wird, als (Finaler) Bewertungstag. Im Hinblick auf das Kündigungsrecht des Emittenten und eines eventuellen Knock-Out Ereignisses, sollten Sie nicht darauf vertrauen, die Optionsscheine mit Wirkung zu einem bestimmten Ausübungstag ausüben zu können.

Knock-Out und Gap-Risiko

Falls der in den Optionsscheinbedingungen definierte Kurs des Basiswertes innerhalb eines in den Optionsscheinbedingungen definierten Beobachtungszeitraums und während der ebenfalls in den Optionsscheinbedingungen definierten Beobachtungsstunden der Knock-Out Barriere des Open End Turbo Optionsscheines entspricht oder diese unterschreitet (Bull) bzw. ihr entspricht oder diese überschreitet (Bear), endet die Laufzeit der Open End Turbo Optionsscheine mit dem Knock-Out Zeitpunkt vorzeitig und die Turbo Optionsrechte verfallen wertlos. Diese Folgen treten selbst dann ein, wenn eine Marktstörung zum Eintritt der Knock-Out-Bedingungen geführt hat oder die Knock-Out-Bedingungen lediglich kurzfristig und einmalig ab dem Tag des ersten Angebotes erfüllt wurden. Open End Turbo Optionsscheine sind aufgrund des Risikos des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses besonders risikoreiche Wertpapiere.

Bei Open End Turbo Optionsscheinen mit Knock-Out erleiden Sie bei Eintritt eines Knock-Out Ereignisses einen Verlust, der der Differenz Ihres eingesetzten Kapitals (nebst Transaktionskosten) und dem bei Eintritt des Knock-Out von dem Emittenten zu zahlenden Stopp-Loss Auszahlungsbetrages entspricht. Der Stopp-Loss Auszahlungsbetrag bei Knock-Out entspricht der Differenz zwischen dem vom Emittenten berechneten Hedge-Kurses des Basiswertes und dem Basispreis des Optionsscheins (Bull) bzw. dem Basispreis und dem Hedge-Kurs (Bear), jeweils multipliziert mit dem Bezugsverhältnis und ggf. umgerechnet in die Auszahlungswährung. Dieser so genannte Hedge-Kurs des Basiswertes ist ein vom Emittenten nach billigem Ermessen innerhalb eines in den Optionsscheinbedingungen definierten Zeitraums festgelegter Kurs, der unter Berücksichtigung der rechnerischen Erlöse der für die Optionsscheine abgeschlossenen Absicherungspositionen (Hedge) jeweils zum maßgeblichen Zeitpunkt nach Eintritt eines Knock-Out Ereignisses als der marktgerechte Stand des Basiswertes bestimmt wird. Da dieser von dem Emittenten berechnete Hedge-Kurs des Basiswertes auch weit unterhalb (Bull) bzw. oberhalb (Bear) der Knock-Out Barriere liegen kann, trägt der Optionsscheininhaber dieses so genannte Gap-Risiko. Je größer die Differenz zwischen Basispreis und Knock-Out Barriere ist, umso mehr kann der Optionsscheininhaber bei Eintritt eines ausreichend großen Gap-Risikos maximal verlieren. **Im ungünstigsten Falle kann der Stopp-Loss Auszahlungsbetrag Null betragen und der Optionsscheininhaber erleidet einen Totalverlust des eingesetzten Kapitals.**

Anpassungen des Basispreises und der Knock-Out Barriere

Der Basispreis und die Knock-Out Barriere der Optionsscheine unterliegen bei Open End Turbo Optionsscheinen einer laufenden Anpassung gemäß den Optionsscheinbedingungen. Um bei dem Emittenten im Zusammenhang mit den für die Optionsscheine eingegangenen Absicherungsgeschäften (Hedges) anfallende Finanzierungskosten abzubilden, wird der Basispreis der Optionsscheine auf täglicher Basis um einen Anpassungsbetrag verändert, der für eine bestimmte Anpassungsperiode auf Grundlage des jeweils aktuellen Basispreises an einem bestimmten Anpassungstag, des für die maßgebliche Anpassungsperiode anwendbaren Anpassungsprozentsatzes sowie auf Basis einer bestimmten Zinstagekonvention berechnet wird. Der Anpassungsprozentsatz setzt sich hierbei aus dem zum maßgeblichen Zeitpunkt für Einlagen in der Währung des Basispreises gültigen Zinssatz sowie einem vom Emittenten nach billigem Ermessen festgelegten Prozentsatz, dem sog. Zinsbereinigungsfaktor, zusammen, bei dessen

Bestimmung der Emittent im Rahmen der Ausübung seines Ermessens stets, aber nicht ausschließlich, die in einer bestimmten Anpassungsperiode vorherrschenden besonderen Marktgegebenheiten sowie insbesondere basiswertspezifische Besonderheiten (z.B. bei Aktien, die bei Vorliegen entsprechender Marktsituationen nach Feststellung des Emittenten innerhalb einer Anpassungsperiode starken Zinsschwankungen unterliegen) im Zusammenhang mit der Eingehung oder Auflösung der erforderlichen Absicherungsgeschäfte für die Optionsscheine berücksichtigen kann. **Sie sollten daher beachten, dass der zur Anpassung der Ausstattungsmerkmale der Optionsscheine vom Emittenten in Ausübung seines billigen Ermessens bei Festlegung des Zinsbereinigungsfaktors bestimmte Anpassungsprozentsatz bei Vorliegen entsprechender Marktgegebenheiten in bestimmten Anpassungsperioden signifikant von dem jeweils in der Tabelle 1 für den ersten Anpassungszeitraum genannten Anpassungsprozentsatz abweichen kann.** Die maßgeblichen Berechnungsfaktoren für die Veränderung des Basispreises um den Anpassungsbetrag sind jeweils in den Optionsscheinbedingungen näher definiert. Als Ergebnis einer solchen täglichen Anpassung des Basispreises erhöht sich das Risiko des Eintretens einer Marktsituation erheblich, in der der Kurs des Basiswerts, der Basispreis und die Knock-Out Barriere nahe beieinander liegen (siehe auch die Informationen zu den Risiken einer solchen Marktsituation oben). Eine solche Anpassung des Basispreises wird – vorbehaltlich des Einflusses anderer preisbeeinflussender Faktoren – den Inneren Wert eines Open End Turbo Optionsscheines erhöhen (Bull) bzw. senken (Bear).

Zudem wird an einem Anpassungstag die für die jeweils folgende Anpassungsperiode maßgebliche Knock-Out Barriere nach billigem Ermessen des Emittenten gemäß den Optionsscheinbedingungen angepasst. Je nach der an einem Anpassungstag vorherrschenden Marktsituation kann eine solche Anpassung dazu führen, (i) dass sich das Risiko des Eintretens einer Marktsituation signifikant erhöht, in der der Kurs des Basiswerts, der Basispreis und die Knock-Out Barriere nahe beieinander liegen (siehe auch die Informationen zu den Risiken einer solchen Marktsituation oben) und (ii) dass sich das von dem Optionsscheininhaber zu tragende Gap-Risiko erhöht, falls sich der Abstand zwischen dem jeweils aktuellen Basispreis und der angepassten Knock-Out Barriere erhöht. **Sie sollten daher nicht darauf vertrauen, dass sich die Knock-Out Barriere während der Laufzeit der Optionsscheine stets im ungefähr gleichen Abstand zu dem Basispreis befindet.**

Sofern es sich bei dem Basiswert um Aktien oder Preisindizes handelt, wird der Emittent zusätzlich einen Dividenden-Anpassungsbetrag berechnen, der vom Basispreis und von der Knock-Out Barriere an den Tagen abgezogen wird, an denen Dividenden auf die betreffenden Aktien oder Indexkomponenten ausgeschüttet werden und die betreffenden Aktien oder Indexkomponenten an ihrer Heimatbörse Ex-Dividende gehandelt werden. Ein solcher Dividenden-Anpassungsbetrag wird vom Emittenten bei Bull Open End Turbo Optionsscheinen mit Knock-Out (z.B. Mini Future Long Optionsscheinen) auf Grundlage der sog. Nettodividende, d.h. des Betrags berechnet, den ein in der Bundesrepublik Deutschland steuerpflichtiger Inhaber der den Optionsscheinen als Basiswert zugrunde liegenden Aktie oder Indexkomponente bei einer Dividendenausschüttung auf diese Aktie oder Indexkomponente nach Abzug ggf. anfallender Steuern oder sonstiger Kosten bzw. Abgaben erhalten würde. Bei Bear Open End Turbo Optionsscheinen mit Knock-Out (z.B. Mini Future Short Optionsscheinen) erfolgt die Berechnung des Dividenden-Anpassungsbetrags hingegen auf Grundlage der sog. Bruttodividende, d.h. ohne Berücksichtigung in Abzug zu bringender Steuern oder sonstiger Kosten bzw. Abgaben. Gleiches gilt in diesem Zusammenhang auch für den Kurs der den Optionsscheinen als Basiswert zugrunde liegenden Aktie bzw. Indexkomponente, der stets ebenfalls von der Höhe der Bruttodividende beeinflusst wird. **Sie sollten daher neben der Tatsache, dass eine Anpassung im Falle von Dividendenanpassungen – vorbehaltlich des Einflusses anderer preisbeeinflussender Faktoren – generell den Inneren Wert eines Open End Turbo Optionsscheines erhöhen (Bull) bzw. senken (Bear) kann, insbesondere beachten, dass die Anknüpfung des Dividenden-Anpassungsbetrags bei Bull Open End Turbo Optionsscheinen mit Knock-Out an die Nettodividende zur Folge hat, dass durch die Reduzierung des Basispreises und der Knock-Out Barriere um die Nettodividende, des Kurses des Basiswerts hingegen um die Bruttodividende (mithin um einen unterschiedlich großen Betrag) Ihr Optionsschein an Wert verliert und zudem allein auf Grundlage einer solchen gemäß den Optionsscheinbedingungen vorgenommenen Dividendenanpassung ein Knock-Out Ereignis eintreten kann.**

2.5. Besondere Risiken von Capped, Digital- und Straddle Optionsscheinen

2.5.1. Capped Optionsscheine

Bei Capped Optionsscheinen ist der bei Fälligkeit eventuell von dem Emittenten zu zahlende Auszahlungsbetrag in der Höhe durch einen in den Optionsscheinbedingungen definierten Cap begrenzt. Das bedeutet, dass Sie als Anleger an dem Inneren Wert der Optionsscheine bei Fälligkeit insoweit nicht partizipieren, als der Innere Wert der Optionsscheine bei Fälligkeit über den Cap der Optionsscheine hinausgehen sollte.

2.5.2. Digital-Optionsscheine

Bei Digital-Optionsscheinen wird der eventuell vom Emittenten zu zahlende Auszahlungsbetrag der Höhe nach in den Optionsscheinbedingungen festgelegt. Lediglich die Auszahlung des Auszahlungsbetrages hängt von einer ebenfalls in den Optionsscheinbedingungen definierten Bedingung ab, die z.B. darin bestehen kann, dass der Referenzpreis des

Basiswertes den Basispreis bei Fälligkeit überschreitet (Call Optionsscheine) bzw. unterschreitet (Put Optionsscheine). Sofern die für die Auszahlung des Auszahlungsbetrages maßgebliche Bedingung nicht eintritt, verfallen die Optionsscheine wertlos und der Anleger erleidet einen Totalverlust des eingesetzten Kapitals.

2.5.3. Straddle Optionsscheine

Straddle Optionsscheinen stellen eine Kombination einer Call Option und einer Put Option mit jeweils gleichem Basispreis und gleicher Laufzeit dar. Entsprechend hängt die Höhe des Inneren Wertes (nach Maßgabe der Optionsbedingungen) bei Straddle Optionsscheinen davon ab, um welchen Betrag der Referenzpreis des Basiswertes den Basispreis überschreitet oder unterschreitet, jeweils multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. Ein Straddle Optionsschein verliert daher während seiner Laufzeit regelmäßig, d.h. bei Nichtberücksichtigung sonstiger preisbildender Faktoren, dann an Wert, wenn der Preis des Basiswertes sich auf oder nahe beim Basispreis des Optionsscheins befindet. Bei Fälligkeit entsteht ein Totalverlust für den Anleger, wenn der Optionsschein wertlos verfällt, d.h. wenn der Preis des Basiswertes bei Ausübung oder Verfall der Optionsscheine genau dem Basispreis entspricht.

3. Risikofaktoren des Emittenten

Risiko der ausbleibenden oder eingeschränkten Preisstellung durch den Emittenten

Für Optionsscheine, bei denen der Investor kein Recht zur permanenten Ausübung hat oder bei denen eine solche Ausübung nicht sinnvoll wäre, weil ansonsten der Zeitwert verloren ginge (im Fall von solchen Optionsscheinen, die zu jeder Zeit ausgeübt werden können), ist die Möglichkeit, die Optionsscheine jederzeit veräußern zu können, von maßgeblicher Bedeutung. Hierbei ist die freiwillige Absicht des Emittenten, Ankaufs- und Verkaufspreise zu stellen, von überragender Bedeutung. Insofern ist eines Ihrer größten Risiken, dass der Emittent seine diesbezügliche, freiwillige Absicht einschränkt oder ganz aufgibt. In einer solchen Situation bliebe Ihnen im schlechtesten Fall, sofern niemand sonst Kurse für die Optionsscheine stellt und Absicherungsgeschäfte durch Transaktionen in anderen Wertpapieren nicht möglich oder für Sie finanziell nicht tragbar sind, die Endfälligkeit der Optionsscheine abzuwarten, oder aber, sofern eine vorzeitige Ausübung möglich ist, die Optionsrechte auszuüben. Im letzten Fall müssten Sie das Risiko der Volatilität des Rückzahlungsbetrags bis zum nächstmöglichen Ausübungsdatum in Kauf nehmen. Entsprechendes gilt, sofern die Börsennotierung der Wertpapiere vorzeitig eingestellt werden sollte.

Risiko der gestörten Wertpapierabwicklung bzw. des Börsenhandels

Unabhängig davon, ob ein Investor seine Wertpapiere kauft oder verkauft, seine Rechte aus den Wertpapieren ausübt oder aber die Zahlung des Rückzahlungsbetrags erhält, benötigt der Emittent zur Durchführung dieser Transaktionen die Unterstützung von Dritten wie Clearingbanken, Börsen, der Verwahrstelle, der depotführenden Bank des Investors oder anderen in Finanztransaktionen eingebundenen Einrichtungen. Sollte, gleich aus welchem Grund, die Fähigkeit der Leistungserbringung der beteiligten Parteien beeinträchtigt werden, wäre es dem Emittenten für den Zeitraum einer solchen Unterbrechung unmöglich, Ausübungen des Optionsrechts zu akzeptieren, Wertpapiergeschäfte zu beliefern oder den Rückzahlungsbetrag vor Endfälligkeit auszuzahlen. Als mögliche Ursachen der Unmöglichkeit der Wertpapierabwicklung auf Seiten des Emittenten bzw. auf Seiten der für die Wertpapierabwicklung notwendigen dritten Parteien kommen beispielsweise technische Störungen aufgrund von Stromausfällen, Bränden, Bombendrohungen, Sabotage, Computerviren, Computerfehlern oder Anschlägen in Betracht. Entsprechendes gilt, wenn derartige Störungen bei der Depotbank des Wertpapierinhabers auftreten.

Rechtsrisiken aus begebenen Wertpapieren

Die Finanzkraft des Emittenten könnte gefährdet sein, wenn wesentliche Teile der mit Dritten geschlossenen Verträge sich in wesentlichen Punkten als rechtsunwirksam oder nicht durchsetzbar herausstellten.

Dies könnte u.a. eintreten, wenn eine Vielzahl von Investoren, die öffentlich angebotene bzw. börsennotierte Wertpapiere des Emittenten - für die ein Prospekt gemäß der zur Umsetzung der EU-Prospektrichtlinie 2003/71/EC erlassenen jeweiligen nationalen Regelungen in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union frühestens ab dem 01.07.2005 veröffentlicht wurde - erworben haben, ihr Rücktrittsrecht gemäß Art. 16 Abs. 2 der EU-Prospektrichtlinie 2003/71/EG (wie jeweils in nationales Recht umgesetzt) ausüben würden. Das könnte geschehen, wenn im Hinblick auf die Angaben im jeweiligen Prospekt für nach dem 01.07.2005 begebene Wertpapiere wesentliche Unrichtigkeiten bekannt werden oder wichtige neue Umstände eintreten.

Daneben könnte die Finanzkraft des Emittenten durch Prospekthaftungsansprüche gefährdet sein, falls in Wertpapierprospekten des Emittenten wesentliche Tatsachen schuldhaft ausgelassen oder unrichtig dargestellt werden, die sich für einen Schaden einer großen Anzahl von Anlegern als kausal erweisen.

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004 zur Umsetzung der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend den in Prospekten enthaltenen Informationen

müssen die geprüften historischen Finanzinformationen der vom Emittenten gemäß den jeweiligen nationalen Regelungen zur Umsetzung der EU-Prospektrichtlinie 2003/71/EG ab dem 01.07.2005 erstellten Wertpapierprospekte für die letzten zwei Jahre in einer Form präsentiert und erstellt werden, die mit der kohärent ist, die im folgenden Jahresabschluss des Emittenten Verwendung findet, wobei Rechnungslegungsstandards und -strategien sowie die Rechtsvorschriften zu berücksichtigen sind, die auf derlei Jahresabschlüsse Anwendung finden. Sofern es dem Emittenten trotz größter Anstrengungen unmöglich sein sollte, solche zukünftigen Änderungen vorausszusehen bzw. rechtzeitig umzusetzen, kann nicht ausgeschlossen werden, dass Anleger daraus ein Rücktrittsrecht oder Ansprüche aus Prospekthaftung herleiten könnten. In diesem Falle könnten dem Emittenten Verluste in wesentlicher Größenordnung entstehen. Darüber hinaus ist die Einstellung eines bisherigen fortlaufenden öffentlichen Angebotes sowie der Börsennotierung der betroffenen Wertpapiere des Emittenten für den Fall denkbar, dass die Voraussetzungen für deren Aufrechterhaltung aufgrund einer zuvor beschriebenen verzögerten Umsetzung von Rechnungslegungsstandards nicht mehr erfüllt werden. In diesem Falle könnten dem Emittenten Verluste aus Schadenersatzforderungen der Anleger entstehen bzw. die Anleger Verluste bis zum Inneren Wert ihrer Wertpapiere erleiden, sofern ein außerbörslicher Handel in den Wertpapieren mit dem Emittenten aufgrund einer Beschränkung des öffentlichen Angebotes nicht zustande kommt.

Der Emittent hat einen Kredit an ein Finanzdienstleistungsunternehmen in Kasachstan gewährt. Das gesamte Kreditvolumen beträgt ca. EUR 74,8 Millionen. Das Risiko der nicht vertragsgemäßen Bedienung dieses Kredites hat der Emittent durch Begebung von Schuldverschreibungen abgesichert, die eine Zahlungspflicht des Emittenten nur insoweit vorsehen, wie der Emittent Zahlungen von dem Darlehensnehmer erhält. Sollten die vertraglichen Vereinbarungen unter den Schuldverschreibungen den Emittenten wider Erwarten zu Zahlungen an die Inhaber der Schuldverschreibungen verpflichten, obwohl keine entsprechenden Zahlungseingänge durch den Darlehensnehmer erfolgen, könnte der Emittent in Liquiditätsschwierigkeiten kommen. Die Ausführungen zur Prospekthaftung bzw. zum Rücktrittsrecht der ersten beiden Absätze gelten für die Schuldverschreibungen entsprechend.

Liquiditätsrisiko trotz Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages

Der Emittent ist Teil des Konzerns der Citigroup Inc. Der Emittent und seine direkte Muttergesellschaft sind Parteien eines Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrags wie unten näher beschrieben.

Der Beherrschungsvertrag unterstellt die Leitung des Emittenten der Weisung der direkten Muttergesellschaft. Gewinne sind an die direkte Muttergesellschaft abzuführen, Verluste werden von der direkten Muttergesellschaft ausgeglichen.

Die Gewinnabführungs- bzw. Verlustausgleichsverpflichtung besteht in Einklang mit den Vorschriften der §§ 301 ff. AktG erst nach Feststellung des Jahresabschlusses des jeweiligen Geschäftsjahres. Sollten während des Geschäftsjahres Liquiditätsengpässe beim Emittenten auftreten, könnte der Emittent trotz des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages seine Verpflichtungen unter den von ihm begebenen Wertpapieren möglicherweise nicht fristgerecht oder überhaupt nicht erfüllen.

Der Emittent könnte trotz des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages seine Verpflichtungen aus den Wertpapieren auch dann nicht erfüllen, wenn im Falle eines Bilanzverlustes des Emittenten die direkte Muttergesellschaft zwar diesen Verlust übernehmen müsste, sie aber aufgrund eigener Liquiditätsschwierigkeiten oder Überschuldung nicht in der Lage ist, diese vertragliche Verpflichtung zu erfüllen.

Vermittlung von Geschäften für andere Konzerngesellschaften und Arbeitsteilung im Konzern der Citigroup

Die überwiegende Mehrheit der Provisionserträge des Emittenten sind Erträge aus dem Transfer Pricing aus Vermittlungsgeschäften mit verbundenen Unternehmen. Die aus dem Leistungsaustausch mit den einzelnen Konzerngesellschaften entstehenden Kosten des Emittenten werden im Rahmen bestehender Verträge durch Verrechnungspreise (Transfer Pricing) erstattet. Hierbei werden die Kosten und Erträge, insbesondere Provisionserträge für die im Rahmen der Sales-Aktivitäten von dem Emittenten in beratender Funktion betreuten Transaktionen im Aktienhandel, Anleihe-Emissionsgeschäft und Corporate Finance sowie Verkauf von strukturierten Produkten, Corporate Derivatives, Devisenmanagement-Produkten sowie Global Relationship Banking ermittelt und auf die beteiligten Leistungserbringer aufgeteilt. Hierbei besteht in allen Bereichen eine enge Zusammenarbeit im Wesentlichen mit der Citigroup Global Markets Limited, London sowie der Citibank, N.A., London.

Sollte im Konzern der Citigroup eine neue Aufteilung der betreffenden Aufgaben auf andere Unternehmen des Konzerns entschieden werden, könnte der Emittent eine wesentliche Ertragsquelle verlieren.

Risiken im Eigenhandel mit vom Emittenten begebenen derivativen Wertpapieren

Die wichtigsten Handelsrisiken im Optionsscheingeschäft bzw. der Begebung sonstiger derivativer Wertpapiere durch den Emittenten sind die Erfüllungs- bzw. Ersetzungsrisiken bezüglich der Kontrahenten (insbesondere Hausbanken oder Anlagevermittler der Endkunden) des Emittenten bei der Abwicklung der Handelsgeschäfte in begebenen Wertpapieren sowie die Risiken, die nach weitgehender Absicherung der durch die Begebung der Wertpapiere eingegangenen offenen Positionen verbleiben.

Zur Absicherung der offenen Positionen aus begebenen Wertpapieren werden vom Emittenten Absicherungsgeschäfte abgeschlossen, die an verschiedenen Risikogrößen entsprechend der vom Emittenten verwendeten Risikomodelle anknüpfen, wie insbesondere den betreffenden Basiswerten, der Volatilität der Basiswerte, der Restlaufzeit, den erwarteten Dividenden oder dem Zinsniveau. Hervorzuheben sind die Risiken aus Veränderungen der Volatilität der Basiswerte sowie so genannte Gapsrisiken aus unerwarteten Preissprüngen bei Basiswerten, die insbesondere bei der Absicherung verkaufter Knock-Out Wertpapiere Verluste verursachen können. Die offenen Risikopositionen aus begebenen Wertpapieren können vom Emittenten bestenfalls weitgehend, aber nicht vollkommen oder deckungsgleich geschlossen werden.

Bei Ausfall eines Kontrahenten des Emittenten, der gleichzeitig ein bedeutender Vertriebspartner des Emittenten ist und täglich eine große Anzahl von Kundengeschäften mit dem Emittenten abwickelt, besteht das Risiko, dass Absicherungsgeschäfte, die vom Emittenten zwecks Schließung einer Risikoposition aus mit dieser Partei bereits abgeschlossenen Geschäften in eigenen Wertpapieren noch vor Erfüllung der betreffenden Geschäfte abgeschlossen werden, wegen des Ausfalls des Kontrahenten die Risikoposition anders als vorgesehen nicht schließen, sondern eröffnen und daher wieder aufgelöst werden müssen.

Ebenso kann der Ausfall eines sonstigen Kontrahenten des Emittenten, mit dem eine Vielzahl von Absicherungsgeschäften getätigt wurde, zu Liquiditätsengpässen des Emittenten führen, wenn zur Wiedereindeckung nunmehr erneut und ggf. höhere Kosten aufgewendet werden müssten.

Risiken im Kreditgeschäft

Das Kreditportfolio des Emittenten ist überwiegend von internationalen Kunden mit „Investment Grade“ Bonität der Industrie- und Finanzdienstleistungsbranche geprägt. Kreditausfälle konnten aufgrund dieser Geschäftspolitik in den vergangenen Jahren vermieden werden. Das Kreditportfolio konzentriert sich wesentlich auf eine überschaubare Anzahl von Kreditnehmereinheiten. Sollten einzelne, wichtige Kreditnehmer des Emittenten ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, ist daher grundsätzlich eine erhebliche Erhöhung der Risikovorsorge denkbar bzw. Kreditausfälle möglich.

Der Emittent hat einen Kredit an ein kasachisches Finanzdienstleistungsunternehmen im Volumen von ca. EUR 74,8 Millionen durch Schuldverschreibungen am Kapitalmarkt refinanziert. Das Risiko der nicht vertragsgemäßen Bedienung dieses Kredites, insbesondere der Zahlung von Zinsen und Tilgung, hat der Emittent durch die Ausgabe von Schuldverschreibungen abgesichert, die eine Zahlungspflicht des Emittenten nur insoweit vorsehen, wie der Emittent Zahlungen von dem Darlehensnehmer erhält. Hierdurch sind die Ausfallrisiken des Emittenten auf die Kapitalanleger übertragen. Zu den Rechtsrisiken der begebenen Schuldverschreibungen siehe auch „Rechtsrisiken aus begebenen Wertpapieren“.

Zinsänderungsrisiken

Die Beurteilung und Steuerung des Zinsänderungsrisikos des Emittenten erfolgt im Bereich Treasury. Die Zinsänderungsrisiken des Emittenten entstehen im mittel- und langfristigen Bereich zu einem überwiegenden Teil aus den Wertpapieren des Liquiditätsbestandes, die nicht durch Absicherungsgeschäfte in Form von Zinstauschvereinbarungen abgesichert wurden. Die Papiere sind kurzfristig veräußerbar. Bei einer nicht zeitnahen und unsensitiven Zinsüberwachung und der sich daraus ergebenden Gefahr, Zinsrisiken nicht frühzeitig gegenzusteuern könnte sich ein wesentliches Zinsänderungsrisiko ergeben.

Operationales Risiko

Der Emittent hat mehrere für die ordnungsmäßige Führung und Steuerung seiner Geschäfte und der daraus erwachsenden Risiken wesentliche Bereiche an andere Unternehmen innerhalb und außerhalb des Citigroup-Konzerns ausgelagert. Sollten die Unternehmen, an die diese Bereiche ausgelagert wurden, ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht oder nicht fristgerecht nachkommen, kann auch die Fähigkeit des Emittenten zur fristgemäßen Erfüllung seiner Verpflichtungen unter den von ihm emittierten Wertpapieren beeinträchtigt werden.

Steuerliche Risiken

Die dem Emittenten bzw. der im Jahre 2003 vom Emittenten durch Verschmelzung aufgenommenen, aus der Salomon Brothers AG hervorgegangenen Gesellschaft erteilten Steuerbescheide stehen regelmäßig unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durch eine steuerliche Außenprüfung oder der Entscheidung einzelner Fragestellungen durch einschlägige Gerichte. Dies ist ein übliches Verfahren, bei dem im Rahmen einer Steuerprüfung oder nach einer allgemeinen Entscheidung durch ein Finanzgericht noch Jahre nach dem Steuerbescheid eine Steuernachforderung durch die Finanzbehörden erhoben werden kann. Unter solche Vorbehalte fallen grundsätzlich die für den Emittenten erheblichen Themen der steuerliche Anerkennung der Aufwendungen für die Absicherung verkaufter Optionen sowie die steuerliche Anerkennung der Aufwendungen der Fremdfinanzierung des Umlaufvermögens durch Gesellschafter.

Allgemeine Betriebsrisiken

Zu den Betriebsrisiken zählt der Emittent alle Risiken, die weder Markt-, Adressenausfall- oder Liquiditätsrisiken darstellen wie:

- **Abwicklungsrisiko:**

Das Risiko der fehlerhaften Bearbeitung von Geschäftsvorfällen, bzw. der Ausführung von Transaktionen, die der Intention und Erwartung der Leitungsebene der Bank widersprechen.

- **Informationsrisiko:**

Das Risiko, dass auf Informationen, die innerhalb oder außerhalb des Geschäftssitzes des Emittenten erstellt, erhalten, übermittelt oder gespeichert wurden, nicht mehr zugegriffen werden kann. Weiterhin können diese Informationen von schlechter Qualität sein, falsch gehandhabt oder unberechtigt angeeignet worden sein. Dem Informationsrisiko werden ebenfalls Risiken zugeordnet, die aus Systemen resultieren und zur Informationsverarbeitung genutzt werden.

- **Reputationsrisiko:**

Das Risiko des Emittenten, das sich aus einer Schädigung der Kundenbeziehungen durch mangelhafte Serviceleistungen bzw. fehlerhafter Ausführung von Geschäftsvorfällen ergibt. Des Weiteren das Risiko, Geschäftsbeziehungen mit Kontrahenten einzugehen, deren Geschäftspraktiken nicht den Standards oder der Geschäftsethik des Emittenten entsprechen.

- **Personalrisiko:**

Der Emittent hat einen hohen Bedarf an qualifiziert ausgebildeten Fach- und Führungskräften. Hier besteht das Risiko einer hohen Fluktuation bzw. das Risiko, nicht genügend qualifiziertes Personal an den Emittenten binden zu können, darüber hinaus aber auch das Risiko, dass Mitarbeiter des Emittenten bewusst oder fahrlässig gegen gesetzte Regeln oder die Geschäftsethik des Hauses verstoßen.

- **Rechtsrisiken und aufsichtsrechtliche Risiken:**

Unter Rechtsrisiken versteht der Emittent alle aus vertraglichen Vereinbarungen sowie aus rechtlichen Rahmenbedingungen resultierenden Risiken. Aufsichtsrechtliche Risiken ergeben sich aus den für den Emittenten bestehenden gesetzlichen Rahmenbedingungen.

4. Ausgewählte Finanzausweise des Emittenten

Abschlussprüfer des Emittenten und seines bis zur Eintragung der Verschmelzung auf den Emittenten am 23. Juni 2010 geschäftsführenden und persönlich haftenden Gesellschafters (Citigroup Global Markets Management AG) war bzw. ist

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Marie-Curie-Str. 30
D-60439 Frankfurt am Main.

Die im Registrierungsformular des Emittenten vom 04. Juli 2011 enthaltenen Jahresabschlüsse und Lageberichte für die Geschäftsjahre vom 1. Dezember 2009 bis zum 30. November 2010 und vom 1. Januar 2009 bis zum 30. November 2009 wurden vom Abschlussprüfer des Emittenten geprüft und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. Das Registrierungsformular wurde per Verweis auf Seite F1 in diesen Basisprospekt einbezogen.

Die Jahresabschlüsse für die Geschäftsjahre 2010 und 2009 wurden nach den Vorschriften des jeweils deutschen Kreditwesengesetzes, des Aktiengesetzes und des Handelsgesetzbuches sowie den Vorschriften der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute erstellt.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung für die Geschäftsjahre 2010 und 2009 sind auf den nachfolgenden Seiten abgedruckt.

	EUR	EUR	EUR	Passivseite 31.12.2008 TEUR
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten				
a) täglich fällig		1.895.005.430,24		2.890.921
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist		5.087.484.074,69	6.782.489.504,93	11.863.565
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kunden				
a) Spareinlagen				
aa) mit vereinbarter Kündigungsfrist von drei Monaten	-,-			-
ab) mit vereinbarter Kündigungsfrist von mehr als drei Monaten	-,-	-,-		-
b) andere Verbindlichkeiten				
ba) täglich fällig	1.185.882.091,46			1.037.411
bb) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	473.057.195,18	1.838.919.586,64	1.838.919.586,64	90.969
3. Verbriefte Verbindlichkeiten				
a) begebene Schuldverschreibungen		67.314.608,35		963.893
b) andere verbrieftete Verbindlichkeiten				-
darunter:				
Geldmarktpapiere EUR _____,-,- (31.12.2008 TEUR _____,-,-)				
eigene Akzepte und Solawechsel im Umlauf EUR _____,-,- (31.12.2008 TEUR _____,-,-)				
c) sonstige verbrieftete Verbindlichkeiten		556.543.570,79	623.858.179,14	1.153.766
4. Sonstige Verbindlichkeiten			2.915.479.585,30	1.963.909
5. Rechnungsabgrenzungsposten			266.969,24	79
6. Rückstellungen				
a) Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen		130.991.156,11		128.432
b) Steuerrückstellungen		-,-		1.252
c) andere Rückstellungen		79.582.289,24	210.573.447,35	88.449
7. Eigenkapital				
a) gezeichnetes Kapital				
aa) Aktienkapital	210.569.889,00			210.570
ab) Stille Einlage	115.894.318,21	326.464.207,21		104.381
b) Kapitalrücklage	192.745.810,73	192.745.810,73		192.746
c) Gewinnrücklagen				
ca) gesetzliche Rücklage	32.927.197,15			32.927
cb) Rücklage für eigene Anteile	-,-			-
cc) satzungsmäßige Rücklagen	-,-			-
cd) andere Gewinnrücklagen	27.916.536,71	60.843.733,86		27.916
d) Bilanzgewinn/Bilanzverlust		-,-	580.053.751,80	-
Summe der Passiva			12.751.641.024,40	20.551.188

	EUR	EUR	31.12.2008 TEUR
1. Eventualverbindlichkeiten			
a) Eventualverbindlichkeiten aus weitergegebenen abgerechneten Wechseln	-,-		-
b) Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und aus Gewährleistungsverträgen	486.885.016,87		477.837
c) Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten	-,-	486.885.016,87	-
2. Andere Verpflichtungen			
a) Rücknahmeverpflichtungen aus unechten Pensionsgeschäften	-,-		-
b) Plazierungs- und Übernahmeverpflichtungen	-,-		-
c) Unwiderrufliche Kreditzusagen	773.777.446,10	773.777.446,10	661.260

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01. Januar bis 30. November 2009
Citigroup Global Markets Deutschland AG & Co. KGaA, Frankfurt am Main

	EUR	EUR	EUR	1.1.-31.12.2008 TEUR
1. Zinserträge aus				
a) Kredit- und Geldmarktgeschäften	148.921.039,95			491.644
b) festverzinslichen Wertpapieren und Schuldbuchforderungen	-,-	148.921.039,95		2.292
2. Zinsaufwendungen		138.167.031,77	10.764.008,18	409.768
3. Laufende Erträge aus				
a) Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren		40.323.215,74		28.963
b) Beteiligungen		32.783,79		31
c) Anteilen an verbundenen Unternehmen		-,-	40.355.999,53	-
4. Provisionserträge		106.359.250,77		122.650
5. Provisionsaufwendungen		4.069.717,19	102.289.533,58	4.736
6. Nettoertrag aus Finanzgeschäften (1.1.-31.12.2009 Nettoaufwand)			28.029.072,57	/, 45.664
7. Sonstige betriebliche Erträge			13.766.307,84	13.908
8. Allgemeine Verwaltungsaufwendungen				
a) Personalaufwand				
aa) Löhne und Gehälter	61.522.147,07			114.124
ab) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung darunter: für	15.345.037,74	76.867.184,81		18.437
Altersversorgung EUR 10.770.590,10 (1.1.-31.12.2008 TEUR 10.844)				
b) andere Verwaltungsaufwendungen		73.022.207,95	149.889.392,76	96.190
9. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen			4.125.189,06	4.736
10. Sonstige betriebliche Aufwendungen			676.661,11	3.405
11. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und bestimmte Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft		-,-		/, 1.857
12. Erträge aus Zuschreibungen zu Forderungen und bestimm- ten Wertpapieren sowie aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft		812.485,01	812.485,01	-
13. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Beteili- gungen, Anteile an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelte Wertpapiere		64.700,49		124
14. Erträge aus Zuschreibungen zu Beteiligungen, Anteile an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelten Wertpapieren		124.434,18	59.733,69	1.181
15. Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit			41.385.897,47	/, 38.372

	EUR	EUR	EUR	1.1.-31.12.2008 TEUR
16. Ertrag aus Steuern vom Einkommen und vom Ertrag (1.1.2008-31.12.2008 Steueraufwand)		104.315,66		10.928
17. Sonstige Steuern, soweit nicht unter Posten 10 ausgewiesen		-,-	104.315,66	-
18. Ertrag aus Verlustübernahme			-,-	49.300
19. Aufgrund einer Gewinngemeinschaft, eines Gewinnab- führungs- oder eines Teilgewinnabführungsvertrags abgeführte Gewinne			41.490.213,13	-
20. Jahresüberschuss			-,-	-
21. Gewinnvortrag/Verlustvortrag aus dem Vorjahr			-,-	-
22. Entnahmen aus der Kapitalrücklage			-,-	-
23. Entnahmen aus Gewinnrücklagen				
a) aus der gesetzlichen Rücklage		-,-		-
b) aus der Rücklage für eigene Anteile		-,-		-
c) aus satzungsmäßigen Rücklagen		-,-		-
d) aus anderen Gewinnrücklagen		-,-	-,-	-
24. Entnahmen aus Genussrechtskapital			-,-	-
25. Einstellungen in Gewinnrücklagen				
a) in die gesetzliche Rücklage		-,-		-
b) in die Rücklage für eigene Anteile		-,-		-
c) in satzungsmäßige Rücklagen		-,-		-
d) in andere Gewinnrücklagen		-,-	-,-	-
26. Wiederauffüllung des Genussrechtskapitals			-,-	-
27. Bilanzgewinn			-,-	-

Jahresbilanz zum 30. November 2010
 Citigroup Global Markets Deutschland AG, Frankfurt am Main

Aktivseite		EUR	EUR	EUR	30.11.2009 TEUR
1. Barreserve					
a) Kassenbestand			1.014,25		8
b) Guthaben bei Zentralnotenbanken			<u>7.341.508,32</u>		10.769
darunter: bei der Deutschen Bundesbank					
EUR	<u>7.341.508,32</u>	(30.11.2009 TEUR		<u>10.769</u>	
c) Guthaben bei Postgiroämtern			<u>-,-</u>	7.342.522,57	0
2. Forderungen an Kreditinstitute					
a) täglich fällig			1.420.324.346,59		2.644.538
b) andere Forderungen			2.100.140.160,66	3.520.464.507,25	6.145.068
3. Forderungen an Kunden				<u>379.516.010,44</u>	<u>476.438</u>
darunter: durch Grundpfandrechte					
gesichert	EUR	<u>-,-</u>	(30.11.2009 TEUR	<u>-</u>	
Kommunalkredite	EUR	<u>-,-</u>	(30.11.2009 TEUR	<u>-</u>	
4. Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere					
a) Geldmarktpapiere					
aa) von öffentlichen Emittenten		<u>-,-</u>			-
ab) von anderen Emittenten		<u>-,-</u>	<u>-,-</u>		-
b) Anleihen und Schuldverschreibungen					
ba) von öffentlichen Emittenten			<u>536.501.068,47</u>		
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	EUR	<u>536.501.068,47</u>	(30.11.2009 TEUR	<u>-</u>	
bb) von anderen Emittenten			<u>-,-</u>	536.501.068,47	536.501.068,47
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	EUR	<u>-,-</u>	(30.11.2009 TEUR	<u>-</u>	
c) eigene Schuldverschreibungen				<u>-,-</u>	-
Nennbetrag	EUR	<u>-,-</u>	(30.11.2009 TEUR	<u>-</u>	
5. Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere				<u>874.776.690,81</u>	<u>690.801</u>
6. Beteiligungen				<u>679.013,92</u>	<u>679</u>
darunter: an Kreditinstituten	EUR	<u>217.842,30</u>	(30.11.2009 TEUR	<u>218</u>	
an Finanzdienstleistungsinstituten	EUR	<u>-,-</u>	(30.11.2009 TEUR	<u>-</u>	
7. Immaterielle Anlagewerte				<u>1.177.157,67</u>	<u>1.966</u>
8. Sachanlagen				<u>2.920.821,86</u>	<u>5.166</u>
9. Sonstige Vermögensgegenstände				<u>3.639.921.732,27</u>	<u>2.775.779</u>
10. Rechnungsabgrenzungsposten				<u>1.014.755,47</u>	<u>429</u>
Summe der Aktiva				<u>8.964.314.280,73</u>	<u>12.751.641</u>

	EUR	EUR	EUR	Passivseite 30.11.2009 TEUR
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten				
a) täglich fällig		1.574.998.366,72		1.695.005
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist		866.816.195,50	2.441.814.562,22	5.087.484
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kunden				
a) Spareinlagen				
aa) mit vereinbarter Kündigungsfrist von drei Monaten	-,-			0
ab) mit vereinbarter Kündigungsfrist von mehr als drei Monaten	-,-	-,-		0
b) andere Verbindlichkeiten				
ba) täglich fällig	1.016.699.863,66			1.165.863
bb) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	229.192.634,51	1.245.892.498,17	1.245.892.498,17	473.057
3. Verbriefte Verbindlichkeiten				
a) begebene Schuldverschreibungen				
b) andere verbrieftete Verbindlichkeiten darunter:		77.957.506,29		67.315
Geldmarktpapiere EUR -,- (30.11.2009 TEUF -)				
eigene Akzepte und Solawechsel im Umlauf EUR -,- (30.11.2009 TEUF -)				
c) sonstige verbrieftete Verbindlichkeiten		651.217.029,90	729.174.536,19	556.544
4. Sonstige Verbindlichkeiten			3.746.693.033,56	2.915.480
5. Rechnungsabgrenzungsposten			267.758,13	267
6. Rückstellungen				
a) Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen		143.619.750,17		130.991
b) Steuerrückstellungen		-,-		
c) andere Rückstellungen		68.882.657,21	212.502.407,38	79.582
7. Eigenkapital				
a) gezeichnetes Kapital				
aa) Aktienkapital	210.569.889,00			210.570
ab) Stille Einlage	122.710.051,49	333.279.940,49		115.894
b) Kapitalrücklage	193.745.810,73	193.745.810,73		192.746
c) Gewinnrücklagen				
ca) gesetzliche Rücklage	33.027.197,15			32.927
cb) Rücklage für eigene Anteile	-,-			0
cc) satzungsmäßige Rücklagen	-,-			0
cd) andere Gewinnrücklagen	27.916.536,71	60.943.733,86		27.916
d) Bilanzgewinn/Bilanzverlust		-,-	587.969.485,08	-
Summe der Passiva			8.964.314.280,73	12.751.641

	EUR	EUR	30.11.2009 TEUR
1. Eventualverbindlichkeiten			
a) Eventualverbindlichkeiten aus weitergegebenen abgerechneten Wechseln	-,-		-
b) Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und aus Gewährleistungsverträgen	448.220.264,45		486.885
c) Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten	-,-	448.220.264,45	-
2. Andere Verpflichtungen			
a) Rücknahmeverpflichtungen aus unechten Pensionsgeschäften	-,-		-
b) Plazierungs- und Übernahmeverpflichtungen	-,-		-
c) Unwiderrufliche Kreditzusagen	960.294.312,89	960.294.312,89	773.777

Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 1. Dezember 2009 bis 30. November 2010
Citigroup Global Markets Deutschland AG, Frankfurt am Main

	EUR	EUR	EUR	1.1.2009-30.11.2009 TEUR
1. Zinserträge aus				
a) Kredit- und Geldmarktgeschäften	72.129.010,78			148.921
b) festverzinslichen Wertpapieren und Schuldbuchforderungen	63.013,58	72.192.024,36		
2. Zinsaufwendungen		61.355.517,98	10.836.506,38	138.157
3. Laufende Erträge aus				
a) Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren		8.804.316,43		40.323
b) Beteiligungen		31.679,90		33
c) Anteilen an verbundenen Unternehmen		-,-	8.835.996,33	-
4. Provisionserträge		136.498.331,05		106.359
5. Provisionsaufwendungen		10.906.286,95	125.592.044,10	4.070
6. Nettoertrag aus Finanzgeschäften			45.927.943,46	28.029
7. Sonstige betriebliche Erträge			13.603.237,30	13.766
8. Allgemeine Verwaltungsaufwendungen				
a) Personalaufwand				
aa) Löhne und Gehälter	53.234.975,53			61.522
ab) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung darunter: für Altersversorgung EUR 11.098.850,93 (1.1.2009.-30.11.2009 TEUR 10.771)	15.258.402,75	68.493.378,28		15.345
b) andere Verwaltungsaufwendungen		73.198.463,72	141.691.842,00	73.022
9. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen			3.380.150,28	4.125
10. Sonstige betriebliche Aufwendungen			35.718,02	677
11. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und bestimmte Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft		4.756.351,44		-
12. Erträge aus Zuschreibungen zu Forderungen und bestimm- ten Wertpapieren sowie aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft		-,-	/ 4.756.351,44	812
13. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Beteili- gungen, Anteile an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelte Wertpapiere		-,-		65
14. Erträge aus Zuschreibungen zu Beteiligungen, Anteile an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelten Wertpapieren		64.700,49	64.700,49	125
15. Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit			54.996.366,32	41.385
	EUR	EUR	EUR	1.1.2009-30.11.2009 TEUR
16. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag (Vorjahr Ertrag)		57.783,42		105
17. Sonstige Steuern, soweit nicht unter Posten 10 ausgewiesen		-,-	57.783,42	-
18. Ertrag aus Verlustübernahme			-,-	-
19. Aufgrund einer Gewinngemeinschaft, eines Gewinnab- führungs- oder eines Teilgewinnabführungsvertrags abgeführte Gewinne			54.938.582,90	41.490
20. Jahresüberschuss			-,-	-
21. Gewinnvortrag/Verlustvortrag aus dem Vorjahr			-,-	-
22. Entnahmen aus der Kapitalrücklage			-,-	-
23. Entnahmen aus Gewinnrücklagen				
a) aus der gesetzlichen Rücklage		-,-		-
b) aus der Rücklage für eigene Anteile		-,-		-
c) aus satzungsmäßigen Rücklagen		-,-		-
d) aus anderen Gewinnrücklagen		-,-	-,-	-
24. Entnahmen aus Genusssrechtskapital			-,-	-
25. Einstellungen in Gewinnrücklagen				
a) in die gesetzliche Rücklage		-,-		-
b) in die Rücklage für eigene Anteile		-,-		-
c) in satzungsmäßige Rücklagen		-,-		-
d) in andere Gewinnrücklagen		-,-	-,-	-
26. Wiederauffüllung des Genusssrechtskapitals			-,-	-
27. Bilanzgewinn			-,-	-

5. Organe des Emittenten

Der Emittent ist eine Aktiengesellschaft (AG) nach deutschem Recht. Alleiniger Aktionär des Emittenten ist die Citigroup Global Markets Finance Corporation & Co. beschränkt haftende KG.

Der Aufsichtsrat des Emittenten setzt sich wie folgt zusammen:

- Hans W. Reich, Kronberg, Bankdirektor, Vorsitzender, geschäftsansässig Reuterweg 16, 60323 Frankfurt am Main;
- Bradley Gans, London, Bankdirektor, stellvertretender Vorsitzender, geschäftsansässig bei Citigroup Global Markets Ltd., Canary Wharf, Canada Square, London, Vereinigtes Königreich;
- Reiner Henszelewski, Frankfurt am Main, Arbeitnehmervertreter, geschäftsansässig Reuterweg 16, 60323 Frankfurt am Main.

Der Vorstand des Emittenten besteht aus folgenden Personen:

- Fred B. Irwin, Frankfurt am Main, Bankdirektor, Kundenbeziehungen (Gesamtbank) und Öffentlichkeitsarbeit;
- Dr. Jasmin Kölbl-Vogt, Frankfurt am Main, Bankdirektor, Rechtsabteilung, Vorstandssekretariat, Regulatorische Fragestellungen und Personal;
- Dr. Nikolaus Närger, Stuttgart, Bankdirektor, Strategie, Geschäftsplanung; Corporate Banking, Asset Finance Products und Global Transaction Services;
- Stefan Wintels, Frankfurt am Main, Bankdirektor, Investment Banking Banking – Financial Institutions & Public Sector und Kundenstrategie (Banking);
- Christian Spieler, Frankfurt am Main, Bankdirektor, Fixed Income Product, Aktien- und Optionsscheingeschäft, Alternative Investments, Asset Finance Products, Anleiheemission und Risk Treasury;
- Heinz Peter Srocke, Hanau, Bankdirektor, Corporate Treasury/Liquiditätsmanagement, Risikomanagement / Kreditbearbeitung, Rechnungswesen und Steuerabteilung;
- Samuel Riley, Frankfurt am Main, Bankdirektor, Innenbetrieb/Bankorganisation, Abwicklung (Wertpapiere/Zahlungsverkehr), Asset Finance Operations, Informationstechnologie und Operationelles Risiko & Controlling;

jeweils geschäftsansässig Reuterweg 16, 60323 Frankfurt am Main.

Für die aufgeführten Personen bestehen folgende Tätigkeiten außerhalb des Emittenten, die für den Emittenten von Bedeutung sind:

- Hans W. Reich: Mitglied in den Aufsichtsräten der Aareal Bank AG und der HUK Coburg Holding AG;
- Fred B. Irwin: Mitglied in dem Aufsichtsrat der IFB AG;

6. Zugehörigkeit zum deutschen Teilkonzern der Citigroup

Der Emittent gehört zum deutschen Teilkonzern der Citigroup. Die Geschäftsführung des als Aktiengesellschaft inkorporierten Emittenten erfolgt durch den Vorstand. Der Emittent wird zu 100% von der deutschen Holdinggesellschaft, der Citigroup Global Markets Finance Corporation & Co. beschränkt haftende KG mit Sitz in Frankfurt am Main, gehalten.

Die Citigroup Global Markets Finance Corporation & Co. beschränkt haftende KG ist außerdem Stiller Gesellschafter des Emittenten mit einer Kapitaleinlage in Höhe von Euro 122.710.051,49 per 30. November 2010.

Persönlich haftender Gesellschafter der Citigroup Global Markets Finance Corporation & Co. beschränkt haftende KG ist die Citigroup Global Markets Finance LLC (USA). Alleiniger Kommanditist ist die Citi Overseas Investment Bahamas Inc.

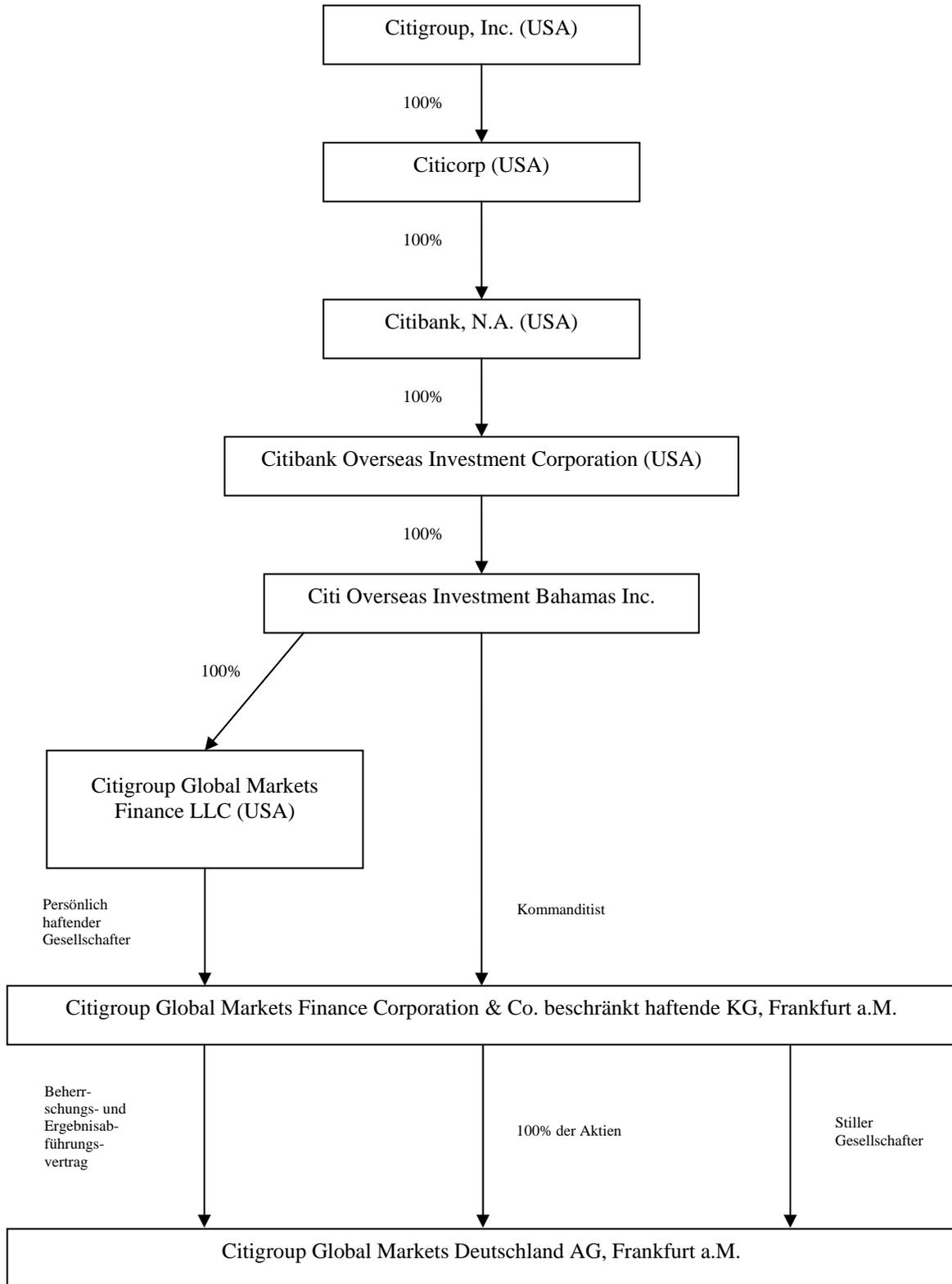
Sämtliche Aktien der Citigroup Global Markets Finance LLC werden von der Citi Overseas Investment Bahamas Inc. gehalten, deren Alleinaktionär die Citibank Overseas Investment Corporation (USA) ist. Diese Gesellschaft wiederum wird zu 100% von der Citibank, N.A. (USA) gehalten; die Citibank, N.A. (USA) ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Citicorp (USA), die wiederum eine 100%ige Tochtergesellschaft der Citigroup, Inc. (USA) ist.

Neben der beschriebenen Einbindung des Emittenten in den Konzern der Citigroup Inc. besteht ein Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag mit der direkten Muttergesellschaft des Emittenten.

Danach hat der Emittent die Leitung seines Unternehmens seiner direkten Muttergesellschaft unterstellt. Die direkte Muttergesellschaft ist demgemäß berechtigt, dem Emittenten Weisungen zu erteilen.

Ferner ist der Emittent nach dem Vertrag verpflichtet, seinen gesamten Gewinn an seine direkte Muttergesellschaft abzuführen. Im Gegenzug ist die direkte Muttergesellschaft verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer entstehenden Jahresfehlbetrag des Emittenten nach näherer Bestimmung des § 302 Abs. 1 und 3 AktG auszugleichen.

Schaubild: Zugehörigkeit zum deutschen Teilkonzern der Citigroup



7. Geschichte des Emittenten

Vor der Verschmelzung der Citigroup Global Markets Deutschland GmbH auf die Citibank AG & Co. KGaA am 12. September 2003 firmierte der Emittent als Citibank AG & Co. KGaA.

Die Citibank AG & Co. KGaA ist durch Wechsel der Rechtsform am 4. August 2003 aus der Citibank Aktiengesellschaft hervorgegangen. Die Citibank Aktiengesellschaft bestand unter diesem Namen seit 7. Oktober 1992 und firmierte zuvor als Citibank Invest Kapitalanlagegesellschaft mbH. Die Citibank Invest Kapitalanlagegesellschaft übernahm im Zuge der Reorganisation der Citicorp-Gesellschaften in Deutschland das operationale Bankgeschäft von der bisherigen Citibank AG, die in diesem Zusammenhang in Citibank Beteiligungen Aktiengesellschaft umbenannt wurde.

Die Citigroup Global Markets Deutschland GmbH entstand am 4. August 2003 aus einem Rechtsformwechsel der Citigroup Global Markets Deutschland AG, die bis zum 4. April 2003 als Salomon Brothers AG firmierte. Mit der Verschmelzung der Citigroup Global Markets Deutschland GmbH auf die Citibank AG & Co. KGaA sind alle Rechte und Pflichten der Citigroup Global Markets Deutschland GmbH auf die Citibank AG & Co. KGaA als Gesamtrechtsnachfolger übergegangen; die Citigroup Global Markets Deutschland GmbH ist erloschen.

Abspaltungsvertrag 2008

Vor der Restrukturierung des deutschen Teils der Citigroup im Jahre 2008, welche unten näher beschrieben wird, war die Citicorp Deutschland GmbH der alleinige Gesellschafter sowohl des Emittenten, vormals Citigroup Global Markets Deutschland AG & Co. KGaA als auch des damaligen persönlich haftenden Gesellschafters des Emittenten, Citigroup Global Markets Management AG, die wiederum eine 100%ige Tochtergesellschaft der Global Markets Finance Corporation & Co. beschränkt haftende KG war. Citigroup Global Markets Finance Corporation & Co. beschränkt haftende KG hat sich unter anderem verpflichtet ihre gesamten Anteile an Citicorp Deutschland GmbH an einen Dritten zu übertragen. Allerdings wurden der Emittent sowie dessen damaliger persönlich haftender Gesellschafter, Citigroup Global Markets Management AG, von dieser Übertragung explizit ausgenommen.

Um den Emittenten, vormals Citigroup Global Markets Deutschland AG & Co. KGaA und seinen damaligen persönlich haftenden Gesellschafter, Citigroup Global Markets Management AG, innerhalb der deutschen Citigroup Gruppe zu halten, wurde eine Abspaltung vollzogen. Rückwirkend zum 02. Januar 2008 verpflichtete sich die Citicorp Deutschland GmbH (i) ihre gesamten Anteile am Emittenten, (ii) ihre gesamten Anteile am damaligen persönlich haftenden Gesellschafter des Emittenten, (iii) den Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag zwischen der Citicorp Deutschland GmbH als beherrschendes Unternehmen und dem Emittenten als beherrschtes Unternehmen, (iv) den Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag zwischen der Citicorp Deutschland GmbH als beherrschendes Unternehmen und dem damaligen persönlich haftenden Gesellschafter des Emittenten und (v) den stillen Gesellschaftervertrag zwischen Citicorp Deutschland GmbH als Stillen Gesellschafter und dem Emittenten an die Citigroup Global Markets Finance Corporation & Co. beschränkt haftende KG zu übertragen. Der Abspaltungsvertrag wurde am 25. September 2008 wirksam.

Alleiniger persönlich haftender und geschäftsführender Gesellschafter des Emittenten war die Citigroup Global Markets Management AG, Frankfurt am Main. Alleiniger Kommanditaktionär war die Citigroup Global Markets Finance Corporation & Co. beschränkt haftende KG, die zugleich alleiniger Gesellschafter der Citigroup Global Markets Management AG war.

Rechtsformwechsel des Emittenten und Verschmelzung des bisherigen persönlich haftenden Gesellschafters 2010

Die Citigroup Global Markets Deutschland AG & Co. KGaA hat am 17. September 2009 durch Beschluss der Hauptversammlung ihr Geschäftsjahr geändert. Mit Wirkung zum 01. Dezember 2009 beginnt das Geschäftsjahr nunmehr am 01. Dezember eines Jahres und endet am 30. November des folgenden Jahres. Das Berichtsjahr 2009 stellt daher ein Rumpfgeschäftsjahr dar, das am 01. Januar 2009 begann und am 30. November 2009 endete.

Um die bestehende Konzernstruktur des deutschen Teilkonzerns der Citigroup zu vereinfachen und damit verbundene Kostenersparnisse zu erzielen, beschloss die ordentliche Hauptversammlung des Emittenten am 21. April 2010 des Weiteren, diesen in eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht umzuwandeln und fortan unter der Firma Citigroup Global Markets Deutschland AG zu agieren. Der Wechsel der Rechtsform wurde mit seiner Eintragung in das Handelsregister am 10. Juni 2010 wirksam.

Zudem wurde im Anschluss an den Formwechsel der Citigroup Global Markets Deutschland AG & Co. KGaA die Citigroup Global Markets Management AG auf den Emittenten verschmolzen. Mit der Verschmelzung, die durch Eintragung in das Handelsregister am 23. Juni 2010 wirksam wurde, erlosch die Citigroup Global Markets Management AG als bisheriger persönlich haftender Gesellschafter des Emittenten. Alle Rechte und Pflichten gingen auf den Emittenten als Gesamtrechtsnachfolger über.

8. Überblick der Geschäftstätigkeit

Der Emittent betreibt das Corporate & Investment Banking-Geschäft und bietet Unternehmen, Regierungen und institutionellen Investoren umfassende Finanzkonzepte in den Bereichen Investment Banking, Fixed Income, Foreign Exchange, Equities und Derivatives, sowie Global Transaction Services; daneben ist er ein bedeutender Emittent von Optionsscheinen und Zertifikaten, deren Endinvestoren insbesondere Privatkunden sind.

9. Geschäfte mit verbundenen Unternehmen

Die überwiegende Mehrheit der Provisionserträge des Emittenten sind Erträge aus dem Transfer Pricing für die Vermittlung von Geschäften zwischen den Kunden des Emittenten und verschiedenen Konzerngesellschaften der Citigroup Inc. Die aus dem Leistungsaustausch mit den einzelnen Konzerngesellschaften entstehenden Kosten des Emittenten werden im Rahmen bestehender Verträge durch Verrechnungspreise (Transfer Pricing) erstattet. Hierbei werden die Kosten und Erträge, insbesondere Provisionserträge für die im Rahmen der Sales-Aktivitäten vom Emittenten in beratender Funktion betreuten Transaktionen im Aktienhandel, Emissionsgeschäft und Corporate Finance sowie Verkauf von strukturierten Produkten, Corporate Derivatives, Devisenmanagement-Produkten sowie Global Relationship Banking ermittelt und auf die beteiligten Leistungserbringer aufgeteilt. Hierbei besteht in allen Bereichen eine enge Zusammenarbeit im Wesentlichen mit der Citigroup Global Markets Limited, London sowie der Citibank, N.A., London.

Die aus dem Vermittlungsgeschäft generierten Erträge sind mit keinen Kreditausfall- und Marktpreisrisiken verbunden.

10. Finanzlage und Aussichten des Unternehmens

In Euroraum bleibt auch in 2011 die Situation einzelner Länder weiterhin angespannt. Aufgrund der andauernden Staatsschuldenkrise rechnet die Bank mit einem Rückgang der Wirtschaftsleistung in den Peripherieländern, wie Griechenland, Irland, Portugal und Spanien. Trotz des unsicheren Umfelds wird für die deutsche Wirtschaft von einem Wachstum des BIP in Höhe von 2,6% ausgegangen, welches sich auf den weiterhin dynamischen Export sowie auf eine anziehende Inlandsnachfrage stützt.

Weltweit erwartet die Bank ein Wirtschaftswachstum von 3,4 % in 2011 und rechnet auf globaler Ebene mit einer Inflationsrate von 3% gegenüber dem Vorjahr. In 2011 wird dabei von unterschiedlichen Zuwächsen der Wirtschaftsleistung in den Emerging Markets mit geschätzten 6,1% und in den Industrieländern mit 2% ausgegangen.

Für den Bereich Optionsscheine und Zertifikate rechnet die Bank bedingt durch eine stärkere Konkurrenz mit einem stärkeren Margendruck im Bereich der Hebelprodukte. Aufgrund des weiteren Ausbaus im Bereich der Rohstoff-Produkte, des Einstiegs in neue Märkte wie Skandinavien und einer Stabilisierung im Bereich der Anlagezertifikate, rechnet die Bank mit einem zufriedenstellenden Ergebnis.

Aufgrund der Prognosen der einzelnen Geschäftsbereiche und des restriktiven Kostenmanagements rechnet die Bank für die Geschäftsjahre 2011 und 2012 wieder mit einem positiven Ergebnis.

Vorgänge von besonderer Bedeutung sind nach dem letzten Abschlussstichtag nicht eingetreten.

Eine wesentliche Veränderung in der Finanzlage oder der Handelsposition des Emittenten ist seit dem Jahresabschluss zum 30.11.2010, für den geprüfte Finanzinformationen veröffentlicht wurden, nicht eingetreten.

Gegen den Emittenten sind keine behördlichen Maßnahmen, Gerichts- oder Schiedsverfahren anhängig oder schwebend, die sich in spürbarer Weise auf seine Finanzlage oder seine Rentabilität auswirken bzw. in den letzten zwölf Monaten ausgewirkt haben.

11. Sonstige Angaben

Der Emittent ist eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt/Main unter der Nummer HRB 88301.

Im Durchschnitt des Geschäftsjahres 2010 beschäftigte der Emittent 338 Mitarbeiter.

C. Risikofaktoren des Emittenten

Potenzielle Anleger sollten vor der Entscheidung über den Kauf der Optionsscheine die nachfolgend beschriebenen spezifischen Risiken und die übrigen in diesem Prospekt enthaltenen Informationen sorgfältig lesen und berücksichtigen. Der Eintritt dieser Risiken, einzeln oder zusammen mit anderen Umständen, kann die Geschäftstätigkeit des Emittenten wesentlich beeinträchtigen, erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten haben oder die Handelbarkeit der Wertpapiere im Sekundärmarkt nachteilig beeinträchtigen. Die gewählte Reihenfolge stellt weder eine Aussage über die Eintrittswahrscheinlichkeit noch über die Schwere bzw. die Bedeutung der einzelnen Risiken dar. In Bezug auf eine Anlage in den Optionsscheinen des Emittenten können weitere Risiken und Aspekte von Bedeutung sein, die dem Emittenten gegenwärtig nicht bekannt sind oder welche der Emittent aus heutiger Sicht für unwesentlich erachtet, die jedoch ebenfalls erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Geschäft, die Geschäftsaussichten und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten haben könnten. Unabhängig von den unter Gliederungspunkt E.) des Inhaltsverzeichnisses beschriebenen wertpapierspezifischen Risiken, können Anleger ihr eingesetztes Kapital ganz oder teilweise verlieren, wenn der Preis ihrer Optionsscheine aufgrund des Eintritts eines oder mehrerer der hier beschriebenen Risiken fallen sollte oder die Wertpapiere im Sekundärmarkt nicht mehr handelbar sein sollten.

Risiko der ausbleibenden oder eingeschränkten Preisstellung durch den Emittenten

Da in der Regel die Optionsscheine über einen Zeitwert verfügen und eine vorzeitige Ausübung (sofern das Optionsrecht jederzeit ausübbar ist) damit nicht sinnvoll ist, da ansonsten der Zeitwert verloren geht, ist für Sie die Möglichkeit, die in diesem Wertpapierprospekt beschriebenen Optionsscheine vor Verfall möglichst jederzeit veräußern zu können von maßgeblicher Bedeutung. Hierbei ist die freiwillige Absicht des Emittenten, Ankaufs- und Verkaufspreise zu stellen von überragender Bedeutung. Insofern ist eines Ihrer größten Risiken, dass der Emittent seine diesbezügliche, freiwillige Absicht einschränkt oder ganz aufgibt. In einer solchen Situation bleibt Ihnen im schlechtesten Fall, sofern niemand sonst Kurse für die Optionsscheine stellt, nur die Ausübung der Optionsrechte unter Verlust eines etwaigen Zeitwertes. Entsprechendes gilt, sofern die Börsennotierung der Wertpapiere vorzeitig eingestellt werden sollte.

Mit entsprechender Abwandlung gilt dies auch, sofern das Optionsrecht ausschließlich mit Wirkung zum Verfalltag ausgeübt werden kann (europäische Ausübung). Sofern der Emittent hier das Stellen von An- und Verkaufskursen bzw. die Börsennotierung eingestellt werden sollte, bleibt Ihnen, sofern Sie nicht selbst einen Käufer finden, nur die Möglichkeit, die Endfälligkeit der Wertpapiere bei Verfall abzuwarten. Bis zum Verfall müssten Sie dann das Risiko tragen, dass der Innere Wert der Ausübung aufgrund eines fallenden Preises des Basiswertes sinkt oder die Wertpapiere gar wertlos verfallen.

Risiko der gestörten Wertpapierabwicklung bzw. des Börsenhandels

Der Verkauf der Optionsscheine durch den Inhaber an den Emittenten oder über eine Börse wird Zug um Zug Zahlung gegen Lieferung abgewickelt. Um Optionsrechte auszuüben, muss der Optionsscheininhaber seine Wertpapiere zuvor an den Emittenten übertragen. Sowohl zur Übertragung der Optionsscheine an den Emittenten im Falle der Ausübung, wie auch im Falle des Verkaufes über die Börse bzw. an den Emittenten, ist die Abwicklung der Wertpapierbelieferung dem Emittenten nur durch die Zusammenarbeit mit Dritten, insbesondere der Systeme der beteiligten Wertpapiersammelbanken bzw. Börsen, möglich. Sollte, durch welche Ereignisse auch immer, die Fähigkeit der beteiligten Wertpapiersammelbanken bzw. Börsen beeinträchtigt werden, ihre diesbezüglichen Dienstleistungen zu erbringen, wäre es dem Emittenten für den Zeitraum einer solchen Unterbrechung unmöglich, Ausübungen entgegen zu nehmen oder Handelsgeschäfte zu beliefern. Als mögliche Ursachen der Unmöglichkeit der Wertpapierabwicklung auf Seiten des Emittenten bzw. auf Seiten der für die Wertpapierabwicklung notwendigen dritten Parteien kommen beispielsweise technische Störungen aufgrund von Stromausfällen, Bränden, Bombendrohungen, Sabotage, Computerviren, Computerfehlern oder Anschlägen in Betracht. Entsprechendes gilt, wenn derartige Störungen bei der Depotbank des Optionsscheininhabers auftreten.

Rechtsrisiken aus begebenen Wertpapieren

Die Finanzkraft des Emittenten könnte gefährdet sein, wenn wesentliche Teile der mit Dritten geschlossenen Verträge sich in wesentlichen Punkten als rechtsunwirksam oder nicht durchsetzbar herausstellten.

Dies könnte u.a. eintreten, wenn eine Vielzahl von Investoren, die öffentlich angebotene bzw. börsennotierte Wertpapiere des Emittenten - für die ein Prospekt gemäß der zur Umsetzung der EU-Prospektrichtlinie 2003/71/EC erlassenen jeweiligen nationalen Regelungen in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union frühestens ab dem 01.07.2005 veröffentlicht wurde - erworben haben, ihr Rücktrittsrecht gemäß Art. 16 Abs. 2 der EU-Prospektrichtlinie 2003/71/EG (wie jeweils in nationales Recht umgesetzt) ausüben würden. Das könnte geschehen, wenn wesentliche Tatsachen in derartigen Wertpapierprospekten für vom Emittenten nach dem 01.07.2005 begebene Wertpapiere nicht richtig oder unvollständig beschrieben wären oder nach Veröffentlichung des Prospektes eintreten und nachgetragen werden müssten.

Daneben könnte die Finanzkraft des Emittenten durch Prospekthaftungsansprüche gefährdet sein, falls in Wertpapierprospekten des Emittenten wesentliche Tatsachen schuldhaft ausgelassen oder unrichtig dargestellt werden, die sich für einen Schaden einer großen Anzahl von Anlegern als kausal erweisen.

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004 zur Umsetzung der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend den in Prospekten enthaltenen Informationen müssen die geprüften historischen Finanzinformationen des vom Emittenten gemäß den jeweiligen nationalen Regelungen zur Umsetzung der EU-Prospektrichtlinie 2003/71/EG ab dem 01.07.2005 erstellten Wertpapierprospekte für die letzten zwei Jahre in einer Form präsentiert und erstellt werden, die mit der kohärent ist, die im folgenden Jahresabschluss des Emittenten Verwendung findet, wobei Rechnungslegungsstandards und -strategien sowie die Rechtsvorschriften zu berücksichtigen sind, die auf derlei Jahresabschlüsse Anwendung finden. Sofern es dem Emittenten trotz größter Anstrengungen unmöglich sein sollte, solche zukünftigen Änderungen vorauszusehen bzw. rechtzeitig umzusetzen, kann nicht ausgeschlossen werden, dass Anleger daraus ein Rücktrittsrecht oder Ansprüche aus Prospekthaftung herleiten könnten. In diesem Falle könnten dem Emittenten Verluste in wesentlicher Größenordnung entstehen. Darüber hinaus ist die Einstellung eines bisherigen fortlaufenden öffentlichen Angebotes sowie der Börsennotierung der betroffenen Wertpapiere des Emittenten für den Fall denkbar, dass die Voraussetzungen für deren Aufrechterhaltung aufgrund einer zuvor beschriebenen verzögerten Umsetzung von Rechnungslegungsstandards nicht mehr erfüllt werden. In diesem Falle könnten dem Emittenten Verluste aus Schadenersatzforderungen der Anleger entstehen bzw. die Anleger Verluste bis zum Inneren Wert ihrer Optionsscheine erleiden, sofern ein außerbörslicher Handel in den Optionsscheinen mit dem Emittenten aufgrund einer Beschränkung des öffentlichen Angebotes nicht zustande kommt.

Der Emittent hat einen Kredit an ein Finanzdienstleistungsunternehmen in Kasachstan gewährt. Das gesamte Kreditvolumen beträgt ca. EUR 74,8 Millionen. Das Risiko der nicht vertragsgemäßen Bedienung dieses Kredites hat der Emittent durch Begebung von Schuldverschreibungen abgesichert, die eine Zahlungspflicht des Emittenten nur insoweit vorsehen, wie der Emittent Zahlungen von dem Darlehensnehmer erhält. Sollten die vertraglichen Vereinbarungen unter den Schuldverschreibungen den Emittenten wider Erwarten zu Zahlungen an die Inhaber der Schuldverschreibungen verpflichten, obwohl keine entsprechenden Zahlungseingänge durch den Darlehensnehmer erfolgen, könnte der Emittent in Liquiditätsschwierigkeiten kommen. Die Ausführungen zur Prospekthaftung bzw. zum Rücktrittsrecht der ersten beiden Absätze gelten für die Schuldverschreibungen entsprechend.

Liquiditätsrisiko trotz Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages

Der Emittent ist Teil des Konzerns der Citigroup Inc. Der Emittent und seine direkte Muttergesellschaft sind Parteien eines Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages, wie unten näher beschrieben.

Der Beherrschungsvertrag unterstellt die Leitung des Emittenten der Weisung der direkten Muttergesellschaft. Gewinne sind an die direkte Muttergesellschaft abzuführen, Verluste werden von der direkten Muttergesellschaft Gesellschaft ausgeglichen.

Die Gewinnabführungs- bzw. Verlustausgleichsverpflichtung besteht in Einklang mit den Vorschriften der §§ 301 ff. AktG erst nach Feststellung des Jahresabschlusses des jeweiligen Geschäftsjahres. Sollten während des Geschäftsjahres Liquiditätsengpässe beim Emittenten auftreten, könnte der Emittent trotz des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages seine Verpflichtungen unter den von ihm begebenen Wertpapieren möglicherweise nicht fristgerecht oder überhaupt nicht erfüllen.

Der Emittent könnte trotz des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages seine Verpflichtungen aus den Wertpapieren auch dann nicht erfüllen, wenn im Falle eines Bilanzverlustes des Emittenten die direkte Muttergesellschaft zwar diesen Verlust übernehmen müsste, sie aber aufgrund eigener Liquiditätsschwierigkeiten oder Überschuldung nicht in der Lage ist, diese vertragliche Verpflichtung zu erfüllen.

Vermittlung von Geschäften für andere Konzerngesellschaften und Arbeitsteilung im Konzern der Citigroup

Die überwiegende Mehrheit der Provisionserträge des Emittenten sind Erträge aus dem Transfer Pricing aus Vermittlungsgeschäften mit verbundenen Unternehmen. Die aus dem Leistungsaustausch mit den einzelnen Konzerngesellschaften entstehenden Kosten des Emittenten werden im Rahmen bestehender Verträge durch Verrechnungspreise (Transfer Pricing) erstattet. Hierbei werden die Kosten und Erträge, insbesondere Provisionserträge für die im Rahmen der Sales-Aktivitäten von dem Emittenten in beratender Funktion betreuten Transaktionen im Aktienhandel, Anleihe-Emissionsgeschäft und Corporate Finance sowie Verkauf von strukturierten Produkten, Corporate Derivatives, Devisenmanagement-Produkten sowie Global Relationship Banking ermittelt und auf die beteiligten Leistungserbringer aufgeteilt. Hierbei besteht in allen Bereichen eine enge Zusammenarbeit im Wesentlichen mit der Citigroup Global Markets Limited, London sowie der Citibank, N.A., London.

Sollte im Konzern der Citigroup eine neue Aufteilung der betreffenden Aufgaben auf andere Unternehmen des Konzerns entschieden werden, könnte der Emittent eine wesentliche Ertragsquelle verlieren.

Risiken im Eigenhandel mit vom Emittenten begebenen derivativen Wertpapieren

Die wichtigsten Handelsrisiken im Optionsscheingeschäft bzw. der Begebung sonstiger derivativer Wertpapiere durch den Emittenten sind die Erfüllungs- bzw. Ersetzungsrisiken bezüglich der Kontrahenten (insbesondere Hausbanken oder Anlagevermittler der Endkunden) des Emittenten bei der Abwicklung der Handelsgeschäfte in begebenen Wertpapieren sowie die Risiken, die nach weitgehender Absicherung der durch die Begebung der Wertpapiere eingegangenen offenen Positionen verbleiben.

Zur Absicherung der offenen Positionen aus begebenen Wertpapieren werden vom Emittenten Absicherungsgeschäfte abgeschlossen, die an verschiedenen Risikogrößen entsprechend der vom Emittenten verwendeten Risikomodelle anknüpfen, wie insbesondere den betreffenden Basiswerten, der Volatilität der Basiswerte, der Restlaufzeit, den erwarteten Dividenden oder dem Zinsniveau. Hervorzuheben sind die Risiken aus Veränderungen der Volatilität der Basiswerte sowie so genannte Gapsrisiken aus unerwarteten Preissprüngen bei Basiswerten, die insbesondere bei der Absicherung verkaufter Knock-Out Wertpapiere Verluste verursachen können. Die offenen Risikopositionen aus begebenen Wertpapieren können vom Emittenten bestenfalls weitgehend, aber nicht vollkommen oder deckungsgleich geschlossen werden.

Bei Ausfall eines Kontrahenten des Emittenten, der gleichzeitig ein bedeutender Vertriebspartner des Emittenten ist und täglich eine große Anzahl von Kundengeschäften mit dem Emittenten abwickelt, besteht das Risiko, dass Absicherungsgeschäfte, die vom Emittenten zwecks Schließung einer Risikoposition aus mit dieser Partei bereits abgeschlossenen Geschäften in eigenen Wertpapieren noch vor Erfüllung der betreffenden Geschäfte abgeschlossen werden, wegen des Ausfalls des Kontrahenten die Risikoposition anders als vorgesehen nicht schließen, sondern eröffnen und daher wieder aufgelöst werden müssen.

Ebenso kann der Ausfall eines sonstigen Kontrahenten des Emittenten, mit dem eine Vielzahl von Absicherungsgeschäften getätigt wurden, zu Liquiditätsengpässen des Emittenten führen, wenn zur Wiedereindeckung nunmehr erneut und ggf. höhere Kosten aufgewendet werden müssten.

Risiken im Kreditgeschäft

Das Kreditportfolio des Emittenten ist überwiegend von internationalen Kunden erstklassiger Bonität der Industrie- und Finanzdienstleistungsbranche geprägt. Kreditausfälle konnten aufgrund dieser Geschäftspolitik in den vergangenen Jahren vermieden werden. Das Kreditportfolio konzentriert sich wesentlich auf eine überschaubare Anzahl von Kreditnehmereinheiten. Sollten einzelne, wichtige Kreditnehmer des Emittenten ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, ist daher grundsätzlich eine erhebliche Erhöhung der Risikovorsorge denkbar bzw. Kreditausfälle möglich.

Der Emittent hat einen Kredit an ein kasachisches Finanzdienstleistungsunternehmen im Volumen von ca. EUR 74,8 Millionen durch Schuldverschreibungen am Kapitalmarkt refinanziert. Das Risiko der nicht vertragsgemäßen Bedienung dieses Kredites, insbesondere der Zahlung von Zinsen und Tilgung, hat der Emittent durch die Ausgabe von Schuldverschreibungen abgesichert, die eine Zahlungspflicht des Emittenten nur insoweit vorsehen, wie der Emittent Zahlungen von dem Darlehensnehmer erhält. Hierdurch sind die Ausfallrisiken des Emittenten auf die Kapitalanleger übertragen. Zu den Rechtsrisiken der begebenen Schuldverschreibungen siehe auch „Rechtsrisiken aus begebenen Wertpapieren“.

Zinsänderungsrisiken

Die Beurteilung und Steuerung des Zinsänderungsrisikos des Emittenten erfolgt im Bereich Treasury. Die Zinsänderungsrisiken des Emittenten entstehen im mittel- und langfristigen Bereich zu einem überwiegenden Teil aus den Wertpapieren des Liquiditätsbestandes, die nicht durch Absicherungsgeschäfte in Form von Zinstauschvereinbarungen abgesichert wurden. Die Papiere sind kurzfristig veräußerbar. Bei einer nicht zeitnahen und unsensitiven Zinsüberwachung und der sich daraus ergebenden Gefahr, Zinsrisiken nicht frühzeitig gegenzusteuern könnte sich ein wesentliches Zinsänderungsrisiko ergeben.

Operationales Risiko

Der Emittent hat mehrere für die ordnungsmäßige Führung und Steuerung seiner Geschäfte und der daraus erwachsenden Risiken wesentliche Bereiche an andere Unternehmen innerhalb und außerhalb des Citigroup-Konzerns ausgelagert. Sollten die Unternehmen, an die diese Bereiche ausgelagert wurden, ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht oder nicht fristgerecht nachkommen, kann auch die Fähigkeit des Emittenten zur fristgemäßen Erfüllung seiner Verpflichtungen unter den von ihm emittierten Wertpapieren beeinträchtigt werden.

Steuerliche Risiken

Die dem Emittenten bzw. der im Jahre 2003 vom Emittenten durch Verschmelzung aufgenommenen, aus der Salomon Brothers AG hervorgegangenen Gesellschaft erteilten Steuerbescheide stehen regelmäßig unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durch eine steuerliche Außenprüfung oder der Entscheidung einzelner Fragestellungen durch einschlägige Gerichte. Dies ist ein übliches Verfahren, bei dem im Rahmen einer Steuerprüfung oder nach einer allgemeinen Entscheidung durch ein Finanzgericht noch Jahre nach dem Steuerbescheid eine Steuernachforderung durch die Finanzbehörden erhoben werden kann. Unter solche Vorbehalte fallen grundsätzlich die für den Emittenten erheblichen Themen der steuerlichen Anerkennung der Aufwendungen für die Absicherung verkaufter Optionen sowie die steuerliche Anerkennung der Aufwendungen der Fremdfinanzierung des Umlaufvermögens durch Gesellschafter. Aus Sicht des Emittenten erscheint ein steuerliches Risiko aus den genannten Fragestellungen jedoch unbegründet.

Allgemeine Betriebsrisiken

Zu den Betriebsrisiken zählt der Emittent alle Risiken, die weder Markt-, Adressenausfall- oder Liquiditätsrisiken darstellen wie:

- **Abwicklungsrisiko:**

Das Risiko der fehlerhaften Bearbeitung von Geschäftsvorfällen, bzw. der Ausführung von Transaktionen, die der Intention und Erwartung der Leitungsebene der Bank widersprechen.

- **Informationsrisiko:**

Das Risiko, dass auf Informationen, die innerhalb oder außerhalb des Geschäftssitzes des Emittenten erstellt, erhalten, übermittelt oder gespeichert wurden, nicht mehr zugegriffen werden kann. Weiterhin können diese Informationen von schlechter Qualität sein, falsch gehandhabt oder unberechtigt angeeignet worden sein. Dem Informationsrisiko werden ebenfalls Risiken zugeordnet, die aus Systemen resultieren und zur Informationsverarbeitung genutzt werden.

- **Reputationsrisiko:**

Das Risiko des Emittenten, das sich aus einer Schädigung der Kundenbeziehungen durch mangelhafte Serviceleistungen bzw. fehlerhafter Ausführung von Geschäftsvorfällen ergibt. Des Weiteren das Risiko, Geschäftsbeziehungen mit Kontrahenten einzugehen, deren Geschäftspraktiken nicht den Standards oder der Geschäftsethik des Emittenten entsprechen.

- **Personalrisiko:**

Der Emittent hat einen hohen Bedarf an qualifiziert ausgebildeten Fach- und Führungskräften. Hier besteht das Risiko einer hohen Fluktuation bzw. das Risiko, nicht genügend qualifiziertes Personal an den Emittenten binden zu können, darüber hinaus aber auch das Risiko, dass Mitarbeiter des Emittenten bewusst oder fahrlässig gegen gesetzte Regeln oder die Geschäftsethik des Hauses verstoßen.

- **Rechtsrisiken und aufsichtsrechtliche Risiken:**

Unter Rechtsrisiken versteht der Emittent alle aus vertraglichen Vereinbarungen sowie aus rechtlichen Rahmenbedingungen resultierenden Risiken. Aufsichtsrechtliche Risiken ergeben sich aus den für den Emittenten bestehenden gesetzlichen Rahmenbedingungen.

D. Risikofaktoren der Wertpapiere

1. Allgemeine Risikofaktoren von Optionsscheinen

Die nachfolgend beschriebenen allgemeinen Risikofaktoren von Optionsscheinen gelten für alle in diesem Basisprospekt erfassten Optionsscheinarten. Die Bezugnahmen auf Call bzw. Put Optionsscheine sind daher in diesem Abschnitt auch als Bezugnahmen auf Bull bzw. Bear Optionsscheine zu verstehen. Besondere Risikofaktoren einzelner Optionsscheinarten sind unter den Ziffern 2 bis 5 dargestellt.

Risiko eines Totalverlustes

Optionsscheine sind besonders risikoreiche Instrumente der Kapitalanlage. Bei ihnen ist das Risiko des Verlustes, bis hin zum Totalverlust, des eingesetzten Kapitals zuzüglich der eingesetzten Transaktionskosten und gegebenenfalls Kreditkosten besonders hoch. Die Rechte, die Optionsscheine verbriefen, können verfallen oder an Wert verlieren, weil diese Wertpapiere stets nur befristete Rechte verbriefen.

Wenn Sie Optionsscheine kaufen, erwerben Sie das Recht, von dem Emittenten unter bestimmten Voraussetzungen die Zahlung eines Geldbetrages zu erhalten, der dem Inneren Wert bei Ausübung oder Verfall der Optionsscheine (gegebenenfalls in die Auszahlungswährung umgerechnet) entspricht. Dieses Recht ist bei Call bzw. Put Optionsscheinen unterschiedlich ausgestaltet: Während die Höhe des Inneren Wertes (nach Maßgabe der Optionsbedingungen) bei Call Optionsscheinen davon abhängt, um welchen Betrag der Referenzpreis des Basiswertes den Basispreis überschreitet, kommt es bei Put Optionsscheinen auf den Betrag an, um den der Referenzpreis des Basiswertes den Basispreis unterschreitet, jeweils multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. Entsprechend verhält sich grundsätzlich die Entwicklung des Wertes des Optionsscheines während der Laufzeit: Ein Call Optionsschein verliert regelmäßig, d.h. bei Nichtberücksichtigung sonstiger preisbildender Faktoren dann an Wert, wenn der Preis des Basiswertes fällt. Umgekehrt gilt für einen Put Optionsschein, dass sein Wert sinkt, wenn der Preis des Basiswertes steigt. Ein Totalverlust entsteht, wenn der Optionsschein wertlos verfällt, d.h. wenn der Preis des Basiswertes bei Ausübung oder Verfall der Optionsscheine bei einem Call Optionsschein unter dem Basispreis liegt bzw. bei einem Put Optionsschein über dem Basispreis liegt. Der Totalverlust bedeutet, dass die Option wertlos verfällt, so dass der Optionsscheininhaber kein Anrecht auf Zahlung eines Inneren Wertes bei Ausübung hat.

Ein Optionsschein verbrieft weder einen Anspruch auf Zinszahlung noch auf Dividendenzahlungen und wirft daher keinen laufenden Ertrag ab. Mögliche Wertverluste des Optionsscheines können daher nicht durch andere Erträge des Optionsscheines kompensiert werden.

Risiko des Totalverlustes ist durch Transaktionskosten und Inanspruchnahme von Kredit nicht auf Preis des Optionsscheines begrenzt

Unabhängig vom und zusätzlich zum Risiko eines Totalverlustes kommt hinzu, dass sich etwaige Transaktionskosten, die durch die depotführende Bank bzw. die Börse, über die Sie ihre Kauf- bzw. Verkaufsaufträge tätigen, in Rechnung gestellt werden, auf die Höhe des Gewinns bzw. Verlustes auswirken können. Das Risiko eines möglichen Totalverlusts kann hierdurch noch weiter vergrößert werden.

Das Risiko erhöht sich zusätzlich, wenn Sie den Erwerb von Optionsscheinen über Kredit finanzieren. In diesem Fall müssen Sie, wenn sich der Markt entgegen Ihren Erwartungen entwickelt, nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Setzen Sie daher nie darauf, den Kredit aus Gewinnen mit Optionsscheinen verzinsen und zurückzahlen zu können, sondern prüfen Sie vor Erwerb des Optionsscheines und Aufnahme des Kredits Ihre wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin, ob Sie zur Verzinsung und gegebenenfalls kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann in der Lage sind, wenn anstatt der von Ihnen erwarteten Gewinne Verluste eintreten.

Überproportionale Schwankung der Preise von Optionsscheinen (Hebeleffekt)

Eines der wesentlichen Merkmale von Optionsscheinen ist der so genannte Hebeleffekt: Eine Veränderung des Wertes des Basiswertes kann eine überproportionale Veränderung des Wertes der Optionsscheines zur Folge haben. Gleichzeitig sind mit Optionsscheinen aber auch überproportionale Verlustrisiken verbunden. Der Hebeleffekt des Optionsscheines wirkt sich nämlich in beide Richtungen aus – also nicht nur zum Vorteil des Anlegers bei günstigen, sondern insbesondere auch zum Nachteil des Anlegers bei einer ungünstigen Entwicklung der wertbestimmenden Faktoren. Beim Kauf eines Optionsscheines ist deshalb zu berücksichtigen, dass mit der Größe des Hebeleffektes eines Optionsscheines auch das mit ihm verbundene Verlustrisiko wächst.

Absicherungsgeschäfte durch den Emittenten

Der Emittent tätigt zur Absicherung seiner Verpflichtungen aus den Optionsscheinen fortlaufend Geschäfte im Basiswert, in auf den Basiswert bezogenen Derivaten oder anderen Basiswerten bzw. Derivaten, die eine enge gleichgerichtete Entwicklung zum Preis des Basiswerts oder dessen Volatilität aufweisen bzw. den Preis des Basiswertes beeinflussen.

Grundsätzlich sind derartige Absicherungsgeschäfte geeignet, Entwicklungen im Kurs des Basiswerts bzw. dessen Volatilität zu verstärken, d.h. ohnehin steigende Kurse durch die zusätzliche Aufstockung von Absicherungspositionen nochmals steigen zu lassen bzw. ohnehin fallende Kurse stärker sinken zu lassen. Sofern derartige Kurstendenzen beim Basiswert verstärkt werden sollten, wirkt sich dies auch entsprechend auf den Preis des Optionsscheines bzw. das Ergebnis einer Ausübung des Optionsrechtes aus.

Absicherungsgeschäfte werden vom Emittenten fortlaufend, d.h. jederzeit vorgenommen. Insbesondere, wenn sich einer der wertbestimmenden Faktoren verändert, wird der Emittent entsprechende Anpassungen seiner Gegendpositionen vornehmen.

Die Absicherungspositionen werden vom Emittenten insbesondere aber auch angepasst werden, wenn er zusätzlich Optionsscheine verkauft (seine Nettoposition in der Gattung vergrößert) oder Optionsscheine zurückkauft (und sich seine Nettoposition in der Gattung verringert).

Bei der Ausübung der Optionsscheine während der Laufzeit, insbesondere aber bei der Ausübung kurz vor oder bei Verfall der Optionsscheine wird der Emittent die getätigten Absicherungsgeschäfte wieder auflösen. Insbesondere bei Ausübung gegen Verfall kann dies zur Auflösung der gesamten Absicherungsposition in kurzer Zeit führen. Je nach Anzahl der auszuübenden Optionsscheine, der dann gegebenen Marktsituation und Liquidität in dem jeweiligen Basiswert, kann nicht ausgeschlossen werden, dass dadurch der Referenzpreis des Basiswertes bei Ausübung und damit auch die Art und Höhe des Auszahlungsbetrages negativ beeinflusst werden.

Risikoausschließende oder- einschränkende Geschäfte

Vertrauen Sie nicht darauf, dass Sie während der Laufzeit jederzeit Geschäfte abschließen können, durch die Sie die Risiken aus den Optionsscheinen ausschließen oder einschränken können. Diese Geschäfte können möglicherweise nicht oder nur zu einem für Sie verlustbringenden Preis getätigt werden.

Sekundärmarkt in den Optionsscheinen

Der Emittent beabsichtigt, unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufspreise für die Optionsscheine zu stellen. Der Emittent übernimmt jedoch gegenüber den Optionsscheininhabern keinerlei Rechtspflicht, solche Preise zu stellen, noch für deren Angemessenheit oder das Zustandekommen derartiger Preise. Vertrauen Sie daher nicht darauf, dass Sie während der Laufzeit des Optionsscheines zu einer bestimmten Zeit oder einem bestimmten Preis veräußern können.

Der Emittent hat gegebenenfalls gegenüber bestimmten Börsen eine freiwillige Verpflichtung zur Stellung von Ankaufs- und Verkaufskursen für bestimmte Auftrags- oder Wertpapiervolumina unter zumutbaren Marktbedingungen übernommen. Eine derartige Verpflichtung gilt lediglich gegenüber der beteiligten Börse. Dritte Personen, wie die Optionsscheininhaber, können daraus keine Verpflichtung des Emittenten ableiten. Weiterhin gilt die Verpflichtung gegenüber der Börse nicht in Ausnahmesituationen wie technischen Betriebsstörungen im Bereich des Emittenten (z.B. Telefonstörung, technische Störung, Stromausfall) oder besonderen Marktsituationen (z.B. außerordentliche Marktbewegung des Basiswertes, besondere Situationen am Heimatmarkt des Basiswertes oder besondere Vorkommnisse bei der Preisfeststellung in dem als Basiswert berücksichtigten Wertpapier) oder besonderen Marktsituationen aufgrund gravierender Störungen der wirtschaftlichen und politischen Lage (z.B. Terroranschläge, Crash-Situationen) oder dem vorübergehenden Ausverkauf der Emission; im letzten Fall muss nur ein Ankaufkurs und es darf kein Verkaufskurs gestellt werden.

Gehen Sie nicht davon aus, dass außer dem Emittenten andere Marktteilnehmer Ankaufs- und Verkaufskurse für die Optionsscheine stellen werden. Auch durch die Börsennotierung der Optionsscheine erhöht sich nicht notwendig die Liquidität in den Optionsscheinen. Vielmehr sollten Sie davon ausgehen, dass eine Preisfindung an der Börse nur innerhalb der Spanne von Ankaufs- und Verkaufskursen des Emittenten, sofern vorhanden, realisiert werden kann und dass Ihre Börsenorder direkt oder indirekt gegen den Emittenten ausgeführt wird.

Da in der Regel die Optionsscheine über einen Zeitwert verfügen und eine vorzeitige Ausübung damit nicht sinnvoll ist (ansonsten geht der Zeitwert verloren), ist für Sie die Möglichkeit, die Optionsscheine vor Verfall möglichst jederzeit veräußern zu können von maßgeblicher Bedeutung. Hierbei ist die freiwillige Absicht des Emittenten, Ankaufs- und Verkaufspreise zu stellen von überragender Bedeutung. Insofern ist eines Ihrer größten Risiken, dass der Emittent seine diesbezügliche, freiwillige Absicht einschränkt oder ganz einstellt. In einer solchen Situation bleibt Ihnen im

schlechtesten Fall, sofern niemand sonst Kurse für die Optionsscheine stellt, nur die Ausübung der Optionsrechte (bei amerikanischer Ausübung) unter Verlust eines etwaigen Zeitwertes bzw. bei europäischer Ausübung das Warten bis zum Verfalltermin in Verbindung mit den entsprechenden Kursrisiken bzw. -chancen bis zu diesem Termin.

Die Börsennotierung der Optionsscheine ist an den in den jeweiligen endgültigen Angebotsbedingungen genannten Börsen beabsichtigt. Es kann auch nach erfolgter Börsennotierung nicht gewährleistet werden, dass diese dauerhaft aufrechterhalten wird. Sollten die Optionsscheine nicht dauerhaft an den betreffenden Börsen gehandelt werden, sind der Erwerb und der Verkauf solcher Optionsscheine erheblich erschwert. Sofern kein oder nur ein eingeschränkter Handel mit den Optionsscheinen stattfindet, ist für den Anleger zudem der Zugang zu einer aktuellen Bewertung der Optionsscheine erschwert. Dies kann sich weiter negativ auf die Liquidität der Optionsscheine auswirken. Die Liquidität kann weiterhin durch bestehende Angebots- und Verkaufsbeschränkungen in bestimmten Ländern verringert werden. Geschäfte mit Optionsscheinen, die nicht an einer Börse notiert sind, können mit höheren Risiken verbunden sein als der Handel in börsennotierten Optionsscheinen. Darüber hinaus verringert sich die Anzahl der ausgegebenen Optionsscheine mit ihrer Ausübung und somit kann deren Liquidität im Zeitablauf abnehmen. Der Emittent ist ferner berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, jederzeit Optionsscheine am offenen Markt, im Tendersverfahren oder im freihändigen Verkauf zurück zu erwerben. Derart erworbene Wertpapiere können gehalten, wiederverkauft oder für kraftlos erklärt werden. Das Halten oder die Kraftloserklärung von Optionsscheinen seitens der Emittentin kann die Liquidität der Optionsscheine negativ beeinflussen. Eine geringere Liquidität des Marktes wiederum kann die Volatilität der Kurse der Optionsscheine erhöhen. Falls der Sekundärmarkt für eine Emission von Optionsscheinen illiquide wird, kann der Anleger mangels Verkaufsmöglichkeit zur Ausübung der Optionsscheine gezwungen sein, um ihren Wert realisieren zu können.

Abweichungen von der Theorie der Preisbildungsmodelle

Im Gegensatz zu den meisten anderen Wertpapieren, bei denen sich Marktpreise grundsätzlich durch Angebot und Nachfrage bilden, werden die Preise von Optionsscheinen im Sekundärmarkt auf Grundlage von theoretischen Preisbildungsmodellen berechnet. Die Preise von Optionsscheinen unterliegen dabei auch dem Einfluss des Wettbewerbsgrades und den von den Anbietern in diesem Zusammenhang erzielbaren Gewinnmargen.

Die vom Emittenten verwendeten Preisbildungsmodelle stellen lediglich Theorien bezüglich der in der Realität eintretenden Ereignisse auf. Insbesondere kann und muss der Emittent bei erheblichen Abweichungen der Realität von den im Modell enthaltenen Annahmen seine Preisstellung entsprechend anpassen. Dennoch ist das jeweilige vom Emittenten verwendete Modell insoweit von maßgeblicher Bedeutung, als der Emittent in aller Regel als einziger Marktteilnehmer für die von ihm begebenen Wertpapiere Kauf- und Verkaufskurse stellt.

Eingeschränkter Sekundärhandel, wenn elektronisches Handelssystem nicht verfügbar

Für das Stellen von Ankaufs- und Verkaufskursen im börslichen und außerbörslichen Handel ist aufgrund der großen Anzahl von beim Emittenten gewöhnlich anfallenden Handelsgeschäften in derivativen Wertpapieren der Betrieb des Handels in den Optionsscheinen über ein elektronisches Handelssystem für den Emittenten und die Optionsscheininhaber von maßgeblicher Bedeutung. Sollte die Verfügbarkeit des vom Emittenten benutzten elektronischen Handelssystems eingeschränkt oder gar eingestellt werden, würde sich dies auf die Handelbarkeit der Optionsscheine entsprechend auswirken.

Risiko der Schätzung des Preises des Basiswertes

Sofern die Optionsscheine im Sekundärmarkt zu Zeiten gehandelt werden, an denen auch der Basiswert an seinem Heimatmarkt gehandelt wird, fließt der Preis des Basiswerts als bekannte Variable in die Preiskalkulation für den Preis der Optionsscheine ein. Ausnahmsweise muss der Preis des Basiswerts aber geschätzt werden, sofern die entsprechenden Optionsscheine zu Zeiten gehandelt werden, an denen am Heimatmarkt des Basiswerts kein Handel stattfindet. Grundsätzlich kann sich dieses Problem bei allen Optionsscheinen unabhängig davon, zu welchen Zeiten sie börslich gehandelt werden, stellen, da der Emittent zur Zeit einen außerbörslichen Markt für seine Optionsscheine zu Zeiten stellt, an denen beispielsweise mitteleuropäische Aktien oder Aktienindizes üblicherweise nicht an ihren Heimatmärkten gehandelt werden. Dieses Problem stellt sich aber insbesondere bei Basiswerten, die in weit von Mitteleuropa entfernten Zeitzonen gehandelt werden, wie z.B. amerikanische oder japanische Aktien oder Aktienindizes in diesen Regionen. Das gleiche Problem kann ferner eintreten, wenn die Optionsscheine aufgrund eines öffentlichen Feiertages im Sekundärmarkt nicht gehandelt werden können, gleichzeitig aber ein Handel im Basiswert an seinem Heimatmarkt stattfindet. Falls der Emittent in einem solchen Fall den Preis des Basiswerts schätzt, kann sich eine solche Schätzung auch noch ein paar Stunden vor Aufnahme des Handels in dem Basiswert am Heimatmarkt als zutreffend, zu hoch oder zu niedrig erweisen. Entsprechend können sich die vom Emittenten vor Aufnahme des Handels in dem Basiswert am Heimatmarkt gestellten Optionsscheinspreise als zu hoch oder zu niedrig erweisen. Sofern Sie dieses Risiko umgehen möchten, sollten Sie sicherstellen, dass Sie ihre Kauf- oder Verkaufsaufträge nur zu Zeiten ausführen lassen, an denen der Basiswert Ihrer Optionsscheine an seinem Heimatmarkt gehandelt wird.

Einfluss der Markttiefe des Basiswertes auf Preisbildung der Optionsscheine

Je geringer die Liquidität des Basiswertes oder je größer die Spanne zwischen Ankaufs- und Verkaufskursen im Basiswert oder darauf bezogener Derivate, desto höher sind tendenziell die Absicherungskosten des Emittenten der Optionsscheine. Der Emittent wird bei seiner Kursstellung für die Optionsscheine derartige Absicherungskosten berücksichtigen und über seine Stellung von Ankaufs- und Verkaufskursen an die Optionsscheininhaber weitergeben.

Angebotsgröße

Die in diesem Prospekt angegebene Angebotsgröße entspricht dem Maximalbetrag der angebotenen Wertpapiere, lässt aber keinen Rückschluss auf das Volumen der jeweilig effektiv emittierten und bei einem Zentralverwahrer hinterlegten Wertpapiere zu. Dieses richtet sich nach den Marktverhältnissen und kann sich während der Laufzeit der Wertpapiere verändern. Bitte beachten Sie daher, dass auf Grundlage der angegebenen Angebotsgröße keine Rückschlüsse auf die Liquidität der Wertpapiere im Sekundärmarkt möglich sind.

Hedging-Geschäfte der Käufer von Optionsscheinen

Potentielle Käufer von Optionsscheinen, die sich mit einem Kauf der angebotenen Optionsscheine gegen Marktrisiken in Verbindung mit einer Anlage in dem Basiswert absichern möchten, sollten sich der damit verbundenen Schwierigkeiten bewusst sein, die unter anderem darin bestehen können, dass die Wertentwicklung der Optionsscheine keine parallele Wertentwicklung zu dem jeweiligen Kurs des Basiswertes aufweist.

Ausfallrisiko des Emittenten der Optionsscheine

Die Optionsscheine stellen allgemeine, vertragliche und unbesicherte Verpflichtungen des Emittenten dar, die untereinander und mit allen sonstigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verpflichtungen des Emittenten gleichrangig sind. Sofern der Emittent insolvent werden sollte, können Sie, unabhängig von einer positiven Entwicklung der sonstigen wertbestimmenden Faktoren, wie z. B. Basiswert oder Volatilität der Optionsscheine, einen Verlust bis zum Totalverlust erleiden. Die Optionsscheine sind als Inhaberpapiere nicht vom Schutzbereich der Einlagensicherung umfasst.

Innerer Wert gegebenenfalls Währungsrisiko ausgesetzt

Ihr Anlageergebnis unterliegt während der Haltedauer der Optionsscheine einem Währungsrisiko, wenn der zugrunde liegende Basiswert der Optionsscheine in einer anderen Währung ausgedrückt wird als der Währung, in der der Auszahlungsbetrag ausbezahlt wird (Auszahlungswährung).

Ihr Verlustrisiko bei Ausübung oder Verfall der Optionsscheine bzw. bei einem Verkauf der Optionsscheine während ihrer Laufzeit hängt damit nicht allein von der Entwicklung des Preises des Basiswerts, sondern maßgeblich auch von der Entwicklung der betreffenden Währungsmärkte ab. Negative Entwicklungen auf den betreffenden Währungsmärkten, d.h. ein Anstieg des Wertes der Auszahlungswährung gegenüber der Währung, in der Basiswert ausgedrückt wird, erhöhen ihr Verlustrisiko dadurch, dass sich der Wert der Optionsscheine während der Laufzeit bzw. die Höhe des eventuell zu empfangenden Auszahlungsbetrages bei Ausübung oder Verfall entsprechend vermindert.

Risiko von Optionsscheinen mit Währungsabsicherung (Quanto Optionsscheine)

Bei Optionsscheinen mit Währungsabsicherung (Quanto Optionsscheine) wird der Umrechnungskurs, zu dem bei Ausübung oder Verfall der in der Währung des Basiswerts ausgedrückte Innere Wert in die Auszahlungswährung umgerechnet wird, vorab in den Optionsscheinbedingungen festgelegt. Allerdings kann auch der Preis von Optionsscheinen mit Quanto-Währungsabsicherung vor Ausübung oder Verfall der Optionsscheine bei ansonsten unveränderten wertbildenden Faktoren auf Wechselkursschwankungen reagieren. Dies wirkt sich aus, wenn Sie die Optionsscheine auf dem Sekundärmarkt veräußern möchten, da der wirtschaftliche Wert der Quanto-Absicherung während der Laufzeit der Optionsscheine Schwankungen unterliegt und in die Preisberechnung für die Optionsscheine einfließt. Hierdurch verteuert sich ein Optionsschein mit Quanto-Absicherung regelmäßig und bei einem Verkauf während der Laufzeit sind Sie ggf. einem entsprechenden Wechselkursrisiko ausgesetzt. Insofern müssen Sie bei einer Quanto-Absicherung davon ausgehen, dass Sie die möglichen Kosten einer Quanto-Absicherung mit bezahlen.

Bei Open End Optionsscheinen, die über keine definierte Endfälligkeit verfügen, gilt abweichend mit entsprechender Abwandlung, dass bei Einlösung durch den Optionsscheininhaber bzw. der Kündigung durch den Emittenten der Auszahlungsbetrag zunächst ohne Berücksichtigung von Wechselkursrisiken aufgrund des bei Ausgabe festgelegten Quanto-Umrechnungskurses berechnet wird, jedoch in einem zweiten Schritt um die seit Begebung beim Emittenten, nach dessen billigem Ermessen berechneten, aufgelaufenen Nettokosten der Quanto-Währungsabsicherung

vermindert (im Falle von Nettokosten) bzw. erhöht (im Falle von Nettoerträgen) wird. Der Turnus der Berechnung der Nettokosten der Quanto-Währungsabsicherung wird in den Optionsscheinbedingungen festgelegt und erfolgt üblicherweise täglich, kann jedoch auch bis zum maximalen Turnus des Einlösungsrechtes (beispielsweise monatlich) festgelegt werden. Bei der Preisstellung des Emittenten im Sekundärmarkt werden die Nettokosten der Quanto-Absicherung taggenau berücksichtigt.

Mindestausübungsmenge

Die Optionsrechte mit jederzeitiger Ausübung (amerikanischer Ausübung) können nur zu einem bestimmten Mindestvolumen ausgeübt werden. Sofern der Optionsscheininhaber weniger als das Mindestvolumen an Optionsscheinen hält, kann er sein Optionsrecht nicht ausüben, sondern muss entweder die Differenz zu dem Mindestvolumen zukaufen um ausüben zu können oder es bleibt ihm nur die Möglichkeit die Optionsscheine zu verkaufen. Bei automatischer Ausübung bei Verfall bzw. europäischer Ausübung gilt keine Mindestausübungsmenge.

Auszahlungsbetrag bei Ausübung nicht vorhersehbar

Im Falle der Ausübung von Optionsrechten ist der Erlös der Ausübung nicht exakt vorhersehbar, da der Referenzpreis des Basiswertes, mit dem die Ausübung im Vergleich zum Basispreis abgerechnet wird, erst nach Erfüllung sämtlicher Ausübungsvoraussetzungen festgestellt wird. Je länger die technische Abwicklung einer Ausübung dauert, desto größer ist in Verbindung mit der Volatilität des Basiswertes das Risiko, dass sich der Basiswert zwischen dem Zeitpunkt, in dem Sie sich zur Ausübung entschließen und an dem der Referenzpreis der Ausübung festgestellt wird, negativ entwickelt oder sogar wertlos verfällt. Weiterhin kann gegebenenfalls ein weiterer Verlust aufgrund einer negativen Wechselkursschwankung während des vorgenannten Zeitraumes bestehen (siehe auch „Innerer Wert gegebenenfalls Währungsrisiko ausgesetzt“).

Potentielle Interessenkonflikte

Der Emittent, seine verbundenen Unternehmen (sofern vorhanden) oder andere zur Citigroup, Inc. gehörenden oder mit dieser verbundenen Gesellschaften können aktiv in Handelsgeschäften im Basiswert, anderen auf diesen bezogenen Instrumenten oder Derivaten, Börsenoptionen oder Börsenterminkontrakten oder der Begebung weiterer auf den Basiswert bezogenen Wertpapieren oder Derivaten tätig sein. Die Unternehmen können auch bei der Übernahme neuer Aktien oder anderer Wertpapiere des Basiswertes oder im Falle von Aktienindizes oder Aktienkörben, einzelner darin enthaltener Gesellschaften, oder als Finanzberater der vorgenannten Einheiten beteiligt sein oder im kommerziellen Bankgeschäft mit diesen zusammenarbeiten. Die vorgenannten Aktivitäten können zu Interessenkonflikten führen und den Preis des Basiswertes oder darauf bezogener Wertpapiere wie den Optionsscheinen negativ beeinflussen.

Einfluss von Marktstörungen auf Ausübung oder Sekundärhandel

Sollte es bei der Ausübung zu Marktstörungen des Basiswertes kommen, ist der Emittent berechtigt, den Berechnungstag für den Referenzpreis der Ausübung zu verschieben. Hieraus kann Ihnen ein zusätzliches Risiko erwachsen, sofern der Basiswert sich während der zeitlichen Verzögerung negativ entwickeln sollte oder gegebenenfalls der Wechselkurs zur Umrechnung des Inneren Wertes in die Auszahlungswährung fällt.

Marktstörungen sind die Aussetzung oder erhebliche Einschränkung des Handels im Basiswert, seiner Bestandteile oder bestimmter darauf bezogener Derivate, jeweils an bestimmten organisierten Märkten.

Der Verschiebung der Ausübung im Falle der Marktstörung entspricht im Handel mit den Optionsscheinen eine Aussetzung oder erhebliche Einschränkung des Stellens von Ankaufs- und Verkaufskursen des Emittenten, die Kursstellung lediglich für kleinere Volumina, die Ausweitung der Spanne zwischen Ankaufs- und Verkaufskursen oder eine Kombination der vorgenannten Maßnahmen. Die vorgenannten Maßnahmen können die Veräußerbarkeit der Optionsscheine vorübergehend oder dauernd beschränken, verteuern oder mit einem zusätzlichen Preisrisiko belasten, insbesondere, wenn sich der Basiswert in einer derartigen Situation im Preis negativ entwickelt.

Verschiebung der Ausübung durch politisches Risiko

Sollte der Emittent oder die jeweilige Ausübungsstelle, z. B. aufgrund eines im Zusammenhang politischer Ereignisse verhängten Moratoriums oder gesetzlichen Verbotes, tatsächlich oder rechtlich nicht in der Lage sein, ihre Verbindlichkeiten aus den Optionsscheinen in rechtlich zulässiger Weise in Frankfurt am Main bzw. am Ort der jeweiligen Ausübungsstelle zu erfüllen, verschiebt sich die Fälligkeit dieser Verbindlichkeiten bis zu dem Zeitpunkt, zu dem es dem Emittenten bzw. der jeweiligen Ausübungsstelle tatsächlich und rechtlich wieder möglich ist, ihre Verbindlichkeiten in Frankfurt am Main bzw. am Ort der Ausübungsstelle zu erfüllen. Den Optionsscheininhabern stehen aufgrund einer solchen Verschiebung der Fälligkeit keine Rechte gegen das in Frankfurt am Main oder sonst wo belegene Vermögen des Emittenten bzw. der Ausübungsstelle zu.

Soweit ein zuvor beschriebenes Ereignis nur die Ausübungsstelle, nicht aber den Emittenten betrifft, wird der Emittent seine Verpflichtungen aus den Optionsscheinen auf Anfordern des Optionsscheininhabers statt am Ort der Ausübungsstelle in Frankfurt am Main erfüllen.

Wesentliche Veränderung des Optionsscheinpreises durch Anpassung oder Austausch des Basiswertes

Im Falle der Ersetzung des Basiswertes durch einen anderen Basiswert, z.B. im Falle der Übernahme oder Fusion einer Aktiengesellschaft durch bzw. mit einer anderen börsennotierten Aktiengesellschaft sowie Einstellung der Börsennotierung des alten Basiswertes oder der Einstellung eines Aktienindex mit anschließender Ersetzung des eingestellten Index durch einen anderen Aktienindex, kann die vom Emittenten geschätzte implizite Volatilität des neuen Basiswertes niedriger oder höher als die Volatilität des alten Basiswertes sein. Ein derartiger Volatilitätssprung wirkt sich negativ auf den Optionsscheinpreis aus, wenn die implizite Volatilität des neuen Basiswertes niedriger als die des alten Basiswertes ist. Hinzu können sich aufgrund der wirtschaftlichen Veränderung des Basiswertes eintretende schlechtere Kursaussichten des neuen Basiswertes negativ auf den Preis von Call Optionsscheinen bzw. bessere Kursaussichten des neuen Basiswertes negativ auf den Wert von Put Optionsscheinen auswirken.

Soweit eine Anpassung des Basiswertes an die eingetretenen Änderungen unmöglich sein sollte, verfallen die Optionsscheine möglicherweise wertlos oder werden zu ihrem angemessenen, aktuellen Marktwert vorzeitig zurückgezahlt. Auch bei vorzeitiger Rückzahlung zum Marktwert sind Sie einem Verlustrisiko ausgesetzt, sofern zu einem solchen Zeitpunkt der angemessene Marktwert unter Ihrem Erwerbspreis liegen sollte. Sie haben, zumindest mit diesem Wertpapier, nicht mehr die Möglichkeit einen Verlust wieder aufzuholen.

2. Besondere Risikofaktoren von klassischen (plain vanilla) Call bzw. Put Optionsscheinen

Zeitwertverlust von Optionsscheinen

Der Preis von Optionsscheinen wird aufgrund von zwei Preiskomponenten (Innerer Wert und Zeitwert) ermittelt. Der Innere Wert von Optionsscheinen während ihrer Laufzeit entspricht dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenzbetrag (falls positiv) zwischen dem Wert des Basiswertes und dem Basispreis (Call Optionsscheine) bzw. zwischen dem Basispreis und dem Wert des Basiswertes (Put Optionsscheine). Die Höhe des Zeitwerts hingegen wird wesentlich von der Restlaufzeit des Optionsscheins und der vom Emittenten erwarteten Häufigkeit und Intensität von Kursschwankungen des Basiswertes während der Restlaufzeit des Optionsscheins (implizite Volatilität) bestimmt. In dem Maß, in dem sich die Restlaufzeit eines Optionsscheines verringert, verringert sich auch die Wahrscheinlichkeit positiver Kursentwicklungen des Basiswertes mit der Folge, dass sich der Wert des Optionsscheins bei ansonsten unveränderten wertbestimmenden Faktoren verringert. Vorausgesetzt, alle weiteren Faktoren bleiben unverändert, geht der Zeitwert mit abnehmender Restlaufzeit des Optionsscheines erst langsam und dann immer schneller verloren. Der Zeitwertverlust beschleunigt sich gegen Ende der Laufzeit der Optionsscheine, da die Wahrscheinlichkeit eines positiven Inneren Wertes bei Ausübung oder Verfall mit der immer kürzer werdenden Restlaufzeit rapide abnimmt. Am Ende der Laufzeit ist der Zeitwert zwangsläufig Null, da der Auszahlungsbetrag bei Ausübung oder Verfall dem Inneren Wert der Optionsscheine entspricht.

Sonstige wertbestimmende Faktoren

Neben dem Kurs des Basiswertes und seiner impliziten Volatilität sowie der Restlaufzeit der Optionsscheine wirken sich auch weitere wertbestimmende Faktoren auf den Preis der Optionsscheine aus. Hierzu gehören u.a. die Zinssätze am Geldmarkt bezogen auf die Restlaufzeit, erwartete Einnahmen aus Absicherungsgeschäften des Emittenten im oder bezogen auf den Basiswert (wie z.B. Dividendeneinnahmen bei Aktien oder Aktienkörben) und die Höhe der Refinanzierungskosten des Emittenten für das Eingehen der entsprechenden Absicherungsgeschäfte.

Selbst wenn also der Kurs des Basiswertes im Falle eines Call Optionsscheines steigt bzw. im Falle eines Put Optionsscheines fällt, kann eine Wertminderung des Optionsscheines aufgrund der sonstigen wertbestimmenden Faktoren eintreten. **Angesichts der begrenzten Laufzeit des Optionsscheins kann nicht darauf vertraut werden,**

dass sich der Preis des Optionsscheins rechtzeitig wieder erholen wird. Je kürzer die Restlaufzeit, desto größer ist das Risiko.

3. Besondere Risikofaktoren von Turbo Bull bzw. Bear Optionsscheinen mit Knock-Out

Risiko eines vorzeitigen Totalverlustes durch den Eintritt eines Knock-Out Ereignisses

Falls der in den Optionsscheinbedingungen definierte Kurs des Basiswertes innerhalb eines in den Optionsscheinbedingungen definierten Beobachtungszeitraums und während der ebenfalls in den Optionsscheinbedingungen definierten Beobachtungsstunden der Knock-Out Barriere des Turbo Optionsscheines entspricht oder diese unterschreitet (Bull) bzw. dieser entspricht oder diese überschreitet (Bear), endet die Laufzeit der Turbo Optionsscheine mit dem Knock-Out Zeitpunkt vorzeitig und die Turbo Optionsrechte verfallen wertlos. Diese Folgen treten selbst dann ein, wenn eine Marktstörung zum Eintritt der Knock-Out-Bedingungen geführt hat oder die Knock-Out-Bedingungen lediglich kurzfristig und einmalig ab dem Tag des ersten Angebotes erfüllt wurden. Turbo Optionsscheine sind aufgrund des Risikos des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses besonders risikoreiche Wertpapiere.

Welches Verlustrisiko mit dem Eintritt eines Knock-Out Ereignisses für den Optionsscheininhaber verbunden ist, hängt von der in den Optionsscheinbedingungen definierten Ausstattung der Optionsscheine ab. Hier sind grundsätzlich drei Varianten zu unterscheiden.

3.1. Turbo Optionsscheine, bei denen die Knock-Out Barriere dem Basispreis entspricht

Bei Turbo Optionsscheinen, bei denen die Knock-Out Barriere dem Basispreis entspricht, **erleiden Sie bei Eintritt eines Knock-Out Ereignisses einen Totalverlust Ihres eingesetzten Kapitals.**

3.2. Turbo Optionsscheine, bei denen die Basispreise jeweils der Knock-Out Barriere nicht entsprechen und das Gap-Risiko nicht direkt vom Optionsscheininhaber getragen wird (Turbo Stopp-Loss ohne direktes Gap-Risiko)

Bei Turbo Optionsscheinen bei denen die Knock-Out Barriere dem Basispreis nicht entspricht und das Gap-Risiko nicht direkt vom Optionsscheininhaber getragen wird, erleiden Sie bei Eintritt eines Knock-Out Ereignisses einen Verlust, der der Differenz Ihres eingesetzten Kapitals (nebst Transaktionskosten) und dem bei Eintritt des Knock-Out von dem Emittenten zu zahlenden Stopp-Loss Auszahlungsbetrages entspricht. Der Stopp-Loss Auszahlungsbetrag bei Knock-Out entspricht dem Inneren Wert des Optionsscheins beim Knock-Out, d.h. der Differenz zwischen Knock-Out Barriere und Basispreis (Bull) bzw. Basispreis und Knock-Out Barriere (Bear), jeweils multipliziert mit dem Bezugsverhältnis und ggf. umgerechnet in die Auszahlungswährung (Stopp-Loss Auszahlungsbetrag).

3.3. Turbo Optionsscheine, bei denen die Basispreise jeweils der Knock-Out Barriere nicht entsprechen und das Gap-Risiko direkt vom Optionsscheininhaber getragen wird (Turbo Stopp-Loss mit Gap-Risiko)

Bei Turbo Optionsscheinen bei denen die Knock-Out Barriere dem Basispreis nicht entspricht und das Gap-Risiko vom Optionsscheininhaber getragen wird, erleiden Sie bei Eintritt eines Knock-Out Ereignisses einen Verlust, der der Differenz Ihres eingesetzten Kapitals (nebst Transaktionskosten) und dem bei Eintritt des Knock-Out von dem Emittenten zu zahlenden Stopp-Loss Auszahlungsbetrages entspricht. Der Stopp-Loss Auszahlungsbetrag bei Knock-Out entspricht der Differenz zwischen dem vom Emittenten berechneten Hedge-Kurses des Basiswertes und dem Basispreis des Optionsscheins (Bull) bzw. dem Basispreis und dem Hedge-Kurs (Bear), jeweils multipliziert mit dem Bezugsverhältnis und ggf. umgerechnet in die Auszahlungswährung. Dieser so genannte Hedge-Kurs des Basiswertes ist ein vom Emittenten nach billigem Ermessen innerhalb eines in den Optionsscheinbedingungen definierten Zeitraums festgelegter Kurs, der unter Berücksichtigung der rechnerischen Erlöse der für die Optionsscheine abgeschlossenen Absicherungspositionen (Hedges) jeweils zum maßgeblichen Zeitpunkt nach Eintritt eines Knock-Out Ereignisses als der marktgerechte Stand des Basiswertes bestimmt wird. Da dieser von dem Emittenten berechnete Hedge-Kurs des Basiswertes auch weit unterhalb (Bull) bzw. oberhalb (Bear) der Knock-Out Barriere liegen kann, trägt der Optionsscheininhaber dieses so genannte Gap-Risiko. Je größer die Differenz zwischen Basispreis und Knock-Out Barriere ist, umso mehr kann der Optionsscheininhaber bei Eintritt eines ausreichend großen Gap-Risikos maximal verlieren. **Im ungünstigsten Falle kann der Stopp-Loss Auszahlungsbetrag Null betragen und der Optionsscheininhaber erleidet einen Totalverlust des eingesetzten Kapitals.**

Preisrisiko steigender impliziter Volatilität

Ähnlich wie bei klassischen Call und Put Optionsscheinen wird der Preis von Turbo Optionsscheinen während ihrer Laufzeit neben dem Kurs des Basiswertes von weiteren wertbestimmenden Faktoren beeinflusst (siehe auch unter „2. Besondere Risikofaktoren von klassischen (plain vanilla) Call bzw. Put Optionsscheinen“), zu denen insbesondere die implizite Volatilität des Basiswerts gehört. Die implizite Volatilität des Basiswerts beeinflusst den Preis der Optionsscheine im Sekundärmarkt allerdings mit folgenden Besonderheiten.

Bewegt sich der Preis des Basiswertes in die Nähe der Knock-Out Barriere (Turbo Produktvariante 3.1.) bzw. liegen der Basispreis und die Knock-Out Barriere Ihres Turbo Optionsscheines nahe beieinander und bewegt sich der Preis des Basiswertes in die Nähe der Knock-Out Barriere (Turbo Produktvarianten 3.2. und 3.3.), steigt das Risiko, dass der Optionsschein ausknockt und damit vorzeitig wertlos verfällt. Liegt der Preis des Basiswertes in der Nähe der Knock-Out Barriere und steigt die implizite Volatilität an – während alle anderen Einflussfaktoren der Preisbildung, insbesondere der Preis des Basiswertes, unverändert bleiben – dann fällt der Preis des Knock-Out Turbo Optionsscheines, denn die Wahrscheinlichkeit nimmt zu, dass der Optionsschein ausgeknockt wird und damit wertlos verfällt. Sinkt die implizite Volatilität hingegen, dann steigt der Preis des Turbo Optionsscheines, denn die Wahrscheinlichkeit eines vorzeitigen Knock-Outs wird kleiner.

Aus Ihrer Sicht ist daher die Zunahme der impliziten Volatilität des Basiswertes ein Preisrisiko, wenn der Preis des Basiswertes in der Nähe der Knock-Out Barriere liegt. Je näher die Knock-Out Barriere Ihres Optionsscheines in der Nähe des aktuellen Preises des Basiswertes Ihres Turbo Optionsscheines liegt, um so stärker nimmt der Anteil der impliziten Volatilität am Preis des Optionsscheines und damit die Sensibilität für Volatilitätsschwankungen zu. Je weiter die Knock-Out Barriere Ihres Optionsscheines von dem aktuellen Preis des Basiswertes Ihres Turbo Optionsscheines entfernt liegt, um so stärker nimmt der Anteil der impliziten Volatilität am Preis des Optionsscheines und damit die Sensibilität für Volatilitätsschwankungen bis auf ein unwesentliches Niveau bzw. Null ab.

Turbo Optionsscheine reagieren daher im Vergleich zu Call bzw. Put Optionsscheinen ohne Knock-Out Barrieren („Standardoptionsscheine“) im Preis damit genau umgekehrt auf Veränderungen der Volatilität. Während die Preise von Standardoptionsscheinen bei steigender (fallender) Volatilität ansteigen (sinken), sinken (steigen) die Preise bei Turbo Optionsscheinen mit Knock-Out und dies auch nur, soweit der Preis des Basiswertes in der Nähe der Knock-Out Barriere liegt.

Gap Risiko

Mit Gap-Risiko bezeichnet man das Risiko wesentlicher Preissprünge beim Basiswert, beispielsweise zwischen Handelsschluss des Vortages und Handelseröffnung am folgenden Handelstag, die ein Knock-Out Ereignis auslösen. Eröffnet beispielsweise ein Index 2,5% über oder unter dem Vortagesschluss und wird dadurch ein Knock-Out Ereignis ausgelöst, so führt dies beim Emittenten zu erheblichen Preisrisiken bei der Anpassung der für die verkauften Optionsscheine abgeschlossenen Absicherungsgeschäfte. Der Emittent kann sich üblicherweise lediglich für eine Preisbewegung beim Basiswert bis zur jeweiligen Knock-Out Barriere absichern. Geht ein Gap-Sprung darüber hinaus, so geht der dabei eintretende Verlust zu Lasten des Emittenten (Turbo Produktvarianten 3.1. und 3.2.) bzw. bei der Turbo Produktvariante 3.3. geht der dabei eintretende Verlust bis zur Höhe des Basispreises zu Ihren Lasten (direktes Gap Risiko) und über den Basispreis hinaus wieder zu Lasten des Emittenten, da die Absicherungsgeschäfte eventuell nicht mehr bei der bereits übersprungenen Knock-Out Barriere bzw. in einem Bereich zwischen dem Basispreis und der Knock-Out Barriere aufgelöst werden können. Bei Turbo Optionsscheinen der Produktvarianten 3.1. und 3.2. trägt der Optionsscheininhaber daher kein direktes Gap-Risiko. Die Gap-Risiken werden jedoch üblicherweise vom Emittenten bei allen Turbo Produktvarianten für die Zukunft geschätzt und über die Preisstellung im Sekundärmarkt an die Erwerber der Optionsscheine weitergegeben. Bei den Turbo Produktvarianten 3.1. und 3.2. kann man daher von einer indirekten Übernahme des Gap-Risikos durch den Optionsscheininhaber sprechen. Aus einer nachträglichen Betrachtung kann sich ergeben, dass die Gap-Risiken vom Emittenten als zu hoch bzw. zu niedrig eingeschätzt wurden.

4. Besondere Risiken von Open End Turbo Optionsscheine mit Knock-Out

Open End Turbo Optionsscheine mit Knock-Out weisen im Vergleich zu Turbo Optionsscheinen mit fester Laufzeit folgende zusätzliche Risiken auf.

Risiko der Ausübung der Optionsscheine und Kündigungsrecht des Emittenten

Open End Turbo Optionsscheine haben keine im Vorhinein bestimmte Laufzeit. Die Laufzeit der Optionsscheine endet entweder mit wirksamer Ausübung der Optionsscheine entsprechend den jeweiligen Optionsscheinbedingungen (jeweils nur in Bezug auf die wirksam ausgeübten Optionsscheine) oder durch eine Kündigung sämtlicher Optionsscheine durch den Emittenten oder bei Eintritt eines Knock-Out Ereignisses bzw. einer vorzeitigen Rückzahlung der Optionsscheine, sofern die Optionsscheinbedingungen eine vorzeitige Rückzahlung der Optionsscheine vorsehen.

Die Optionsscheine können durch die Optionsscheininhaber mit Wirkung zu bestimmten in den Optionsscheinbedingungen definierten Ausübungstagen ausgeübt werden. Das Ausübungsrecht der Optionsscheininhaber unterliegt gewissen in den Optionsscheinbedingungen näher definierten Ausübungsbedingungen. Zum Zwecke der Berechnung des jeweiligen Auszahlungsbetrages gilt der jeweilige Ausübungstag, mit Wirkung zu dem Optionsscheine wirksam ausgeübt wurden, als (Finaler) Bewertungstag.

Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine einer Serie insgesamt gemäß den Optionsscheinbedingungen zu kündigen. Eine solche Kündigung der Optionsscheine wird den Optionsscheininhabern im Vorhinein gemäß den Optionsscheinbedingungen bekannt gemacht. Zum Zwecke der Berechnung des jeweiligen Auszahlungsbetrages gilt der Tag, an dem die Kündigung wirksam wird, als (Finaler) Bewertungstag. Im Hinblick auf das Kündigungsrecht des Emittenten und eines eventuellen Knock-Out Ereignisses, sollten Sie nicht darauf vertrauen, die Optionsscheine mit Wirkung zu einem bestimmten Ausübungstag ausüben zu können.

Knock-Out und Gap-Risiko

Falls der in den Optionsscheinbedingungen definierte Kurs des Basiswertes innerhalb eines in den Optionsscheinbedingungen definierten Beobachtungszeitraums und während der ebenfalls in den Optionsscheinbedingungen definierten Beobachtungsstunden der Knock-Out Barriere des Open End Turbo Optionsscheines entspricht oder diese unterschreitet (Bull) bzw. ihr entspricht oder diese überschreitet (Bear), endet die Laufzeit der Open End Turbo Optionsscheine mit dem Knock-Out Zeitpunkt vorzeitig und die Turbo Optionsrechte verfallen wertlos. Diese Folgen treten selbst dann ein, wenn eine Marktstörung zum Eintritt der Knock-Out-Bedingungen geführt hat oder die Knock-Out-Bedingungen lediglich kurzfristig und einmalig ab dem Tag des ersten Angebotes erfüllt wurden. Open End Turbo Optionsscheine sind aufgrund des Risikos des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses besonders risikoreiche Wertpapiere.

Bei Open End Turbo Optionsscheinen mit Knock-Out erleiden Sie bei Eintritt eines Knock-Out Ereignisses einen Verlust, der der Differenz Ihres eingesetzten Kapitals (nebst Transaktionskosten) und dem bei Eintritt des Knock-Out von dem Emittenten zu zahlenden Stopp-Loss Auszahlungsbetrages entspricht. Der Stopp-Loss Auszahlungsbetrag bei Knock-Out entspricht der Differenz zwischen dem vom Emittenten berechneten Hedge-Kurses des Basiswertes und dem Basispreis des Optionsscheins (Bull) bzw. dem Basispreis und dem Hedge-Kurs (Bear), jeweils multipliziert mit dem Bezugsverhältnis und ggf. umgerechnet in die Auszahlungswährung. Dieser so genannte Hedge-Kurs des Basiswertes ist ein vom Emittenten nach billigem Ermessen innerhalb eines in den Optionsscheinbedingungen definierten Zeitraums festgelegter Kurs, der unter Berücksichtigung der rechnerischen Erlöse der für die Optionsscheine abgeschlossenen Absicherungspositionen (Hedge) jeweils zum maßgeblichen Zeitpunkt nach Eintritt eines Knock-Out Ereignisses als der marktgerechte Stand des Basiswertes bestimmt wird. Da dieser von dem Emittenten berechnete Hedge-Kurs des Basiswertes auch weit unterhalb (Bull) bzw. oberhalb (Bear) der Knock-Out Barriere liegen kann, trägt der Optionsscheininhaber dieses so genannte Gap-Risiko. Je größer die Differenz zwischen Basispreis und Knock-Out Barriere ist, umso mehr kann der Optionsscheininhaber bei Eintritt eines ausreichend großen Gap-Risikos maximal verlieren. **Im ungünstigsten Falle kann der Stopp-Loss Auszahlungsbetrag Null betragen und der Optionsscheininhaber erleidet einen Totalverlust des eingesetzten Kapitals.**

Eintritt eines Knock-Out Ereignisses außerhalb der Handelszeiten im Sekundärmarkt

Grundsätzlich sind Sie dem Risiko ausgesetzt, dass ein Knock-Out Ereignisses auch außerhalb der Zeiten eintritt, an dem die Optionsscheine üblicherweise gehandelt werden. Dieses Risiko besteht insbesondere dann, wenn die Handelszeiten an denen die Optionsscheine gehandelt werden (durch den Emittenten oder an einer Wertpapierbörse, an denen die Optionsscheine gelistet sind) von den Handelszeiten abweichen, an denen der Basiswert üblicherweise gehandelt wird (üblicherweise entsprechen die Handelszeiten für den Basiswert den Beobachtungsstunden, an denen die Knock-Out Barriere beobachtet wird).

Dieses Problem bezieht sich insbesondere auf Basiswerte, die in weit von Mitteleuropa entfernten Zeitzonen gehandelt werden, wie z.B. amerikanische oder japanische Aktien oder Aktienindizes in diesen Regionen. Das gleiche Problem kann eintreten, falls die Optionsscheine aufgrund eines öffentlichen Feiertages im Sekundärmarkt nicht gehandelt werden können, gleichzeitig aber ein Handel im Basiswert an seinem Heimatmarkt stattfindet.

In diesem Zusammenhang sollten die Risiken eines begrenzten oder nicht existierenden Sekundärmarktes in den Optionsscheinen besonders beachtet werden. Siehe auch „Sekundärmarkt in den Optionsscheinen“ oben.

Sofern sich die Preise der Optionsscheine während eines Zeitraums, an dem sich die regulären Handelszeiten für die Optionsscheine und die regulären Handelszeiten für den Basiswert nicht decken, über Ihr Stopp-Loss Limit hinausbewegen, wird Ihnen das Setzen eines Stopp-Loss Limits, ab dem die Optionsscheine zu verkaufen wären, nicht notwendigerweise helfen, dass hier beschriebene Risiko zu vermeiden.

Sofern der Preis des Basiswertes, der Basispreis und die Knock-Out Barriere nahe beieinander liegen, kann sich das Risiko einer steigenden impliziten Volatilität manifestieren.

Üblicherweise werden Turbo Stopp-Loss Optionsscheine mit Gap-Risiko so ausgestattet, dass Basispreis und Knock-Out Barriere so ausreichend von einander entfernt liegen, dass das potentielle Gap-Risiko aus Sicht des Emittenten voraussichtlich weitgehend auf die Optionsscheininhaber übertragen ist. In einem solchen Falle spielt die Volatilität bei der Preisbildung der Optionsscheine keine Rolle.

Liegen Basispreis und Knock-Out Barriere jedoch ausnahmsweise nahe beieinander und bewegt sich der Preis des Basiswertes in einem solchen Falle in Richtung der Knock-Out Barriere und erreicht deren Nähe, so wird das vermehrte Risiko eines vorzeitigen Knock-Out Ereignisses erstmals eine separate quantifizierbare Komponente im Optionspreis. Der Maßstab für die Quantifizierung dieser Komponente im Optionspreis ist die in Prozent pro Jahr bezogen auf ein bestimmtes Niveau der Wahrscheinlichkeit ausgedrückte, für den Basiswert vom Emittenten erwartete, im Optionspreis berücksichtigte Schwankungsbreite („implizite Volatilität“). Sind die im ersten Satz genannten Bedingungen gegeben und steigt die implizite Volatilität an – während alle anderen Einflussfaktoren der Preisbildung, insbesondere der Preis des Basiswertes, unverändert bleiben - dann fällt der Preis des Knock-Out Turbo Optionsscheines, denn die Wahrscheinlichkeit nimmt zu, dass der Optionsschein ausgeknockt wird und aufgrund der Nähe zwischen Basispreis und Knock-Out Barriere nur ein geringfügiger Stopp-Loss Auszahlungsbetrag vorzeitig zurückgezahlt wird. Sinkt die implizite Volatilität hingegen, dann steigt der Preis des Turbo Optionsscheines, denn die Wahrscheinlichkeit eines vorzeitigen Knock-Outs wird kleiner.

Aus Ihrer Sicht ist daher die Zunahme der impliziten Volatilität des Basiswertes ein Preisrisiko, wenn der Preis des Basiswertes, der Basispreis und die Knock-Out Barriere jeweils in enger Nähe zueinander liegen. Je enger diese gegenseitige Nähe der drei Faktoren, umso stärker nimmt der Anteil der impliziten Volatilität am Preis des Optionsscheines und damit die Sensibilität für Volatilitätsschwankungen zu. Nimmt die enge Nähe der drei Faktoren aufgrund der Bewegung des Basiswertes ab, so nimmt entsprechend der Anteil der impliziten Volatilität am Preis des Optionsscheines und damit die Sensibilität für Volatilitätsschwankungen bis auf ein unwesentliches Niveau bzw. Null ab.

Anpassungen des Basispreises und der Knock-Out Barriere

Der Basispreis und die Knock-Out Barriere der Optionsscheine unterliegen bei Open End Turbo Optionsscheinen einer laufenden Anpassung gemäß den Optionsscheinbedingungen. Um bei dem Emittenten im Zusammenhang mit den für die Optionsscheine eingegangenen Absicherungsgeschäften (Hedges) anfallende Finanzierungskosten abzubilden, wird der Basispreis der Optionsscheine auf täglicher Basis um einen Anpassungsbetrag verändert, der für eine bestimmte Anpassungsperiode auf Grundlage des jeweils aktuellen Basispreises an einem bestimmten Anpassungstag, des für die maßgebliche Anpassungsperiode anwendbaren Anpassungsprozentsatzes sowie auf Basis einer bestimmten Zinstagekonvention berechnet wird. Der Anpassungsprozentsatz setzt sich hierbei aus dem zum maßgeblichen Zeitpunkt für Einlagen in der Währung des Basispreises gültigen Zinssatz sowie einem vom Emittenten nach billigem Ermessen festgelegten Prozentsatz, dem sog. Zinsbereinigungsfaktor, zusammen, bei dessen Bestimmung der Emittent im Rahmen der Ausübung seines Ermessens stets, aber nicht ausschließlich, die in einer bestimmten Anpassungsperiode vorherrschenden besonderen Marktgegebenheiten sowie insbesondere basiswertspezifische Besonderheiten (z.B. bei Aktien, die bei Vorliegen entsprechender Marktsituationen nach Feststellung des Emittenten innerhalb einer Anpassungsperiode starken Zinsschwankungen unterliegen) im Zusammenhang mit der Eingehung oder Auflösung der erforderlichen Absicherungsgeschäfte für die Optionsscheine berücksichtigen kann. **Sie sollten daher beachten, dass der zur Anpassung der Ausstattungsmerkmale der Optionsscheine vom Emittenten in Ausübung seines billigen Ermessens bei Festlegung des Zinsbereinigungsfaktors bestimmte Anpassungsprozentsatz bei Vorliegen entsprechender Marktgegebenheiten in bestimmten Anpassungsperioden signifikant von dem jeweils in der Tabelle 1 für den ersten Anpassungszeitraum genannten Anpassungsprozentsatz abweichen kann.** Die maßgeblichen Berechnungsfaktoren für die Veränderung des Basispreises um den Anpassungsbetrag sind jeweils in den Optionsscheinbedingungen näher definiert. Als Ergebnis einer solchen täglichen Anpassung des Basispreises erhöht sich das Risiko des Eintretens einer Marktsituation erheblich, in der der Kurs des Basiswertes, der Basispreis und die Knock-Out Barriere nahe beieinander liegen (siehe auch die Informationen zu den Risiken einer solchen Marktsituation oben). Eine solche Anpassung des Basispreises wird – vorbehaltlich des Einflusses anderer preisbeeinflussender Faktoren – den Inneren Wert eines Open End Turbo Optionsscheines erhöhen (Bull) bzw. senken (Bear).

Zudem wird an einem Anpassungstag die für die jeweils folgende Anpassungsperiode maßgebliche Knock-Out Barriere nach billigem Ermessen des Emittenten gemäß den Optionsscheinbedingungen angepasst. Je nach der an einem Anpassungstag vorherrschenden Marktsituation kann eine solche Anpassung dazu führen, (i) dass sich das Risiko des Eintretens einer Marktsituation signifikant erhöht, in der der Kurs des Basiswertes, der Basispreis und die Knock-Out Barriere nahe beieinander liegen (siehe auch die Informationen zu den Risiken einer solchen Marktsituation oben) und (ii) dass sich das von dem Optionsscheininhaber zu tragende Gap-Risiko erhöht, falls sich der Abstand zwischen dem jeweils aktuellen Basispreis und der angepassten Knock-Out Barriere erhöht. **Sie sollten daher nicht darauf vertrauen, dass sich die Knock-Out Barriere während der Laufzeit der Optionsscheine stets im ungefähr gleichen Abstand zu dem Basispreis befindet.**

Sofern es sich bei dem Basiswert um Aktien oder Preisindizes handelt, wird der Emittent zusätzlich einen Dividenden-Anpassungsbetrag berechnen, der vom Basispreis und von der Knock-Out Barriere an den Tagen abgezogen wird, an denen Dividenden auf die betreffenden Aktien oder Indexkomponenten ausgeschüttet werden und die betreffenden Aktien oder Indexkomponenten an ihrer Heimatbörse Ex-Dividende gehandelt werden. Ein solcher Dividenden-Anpassungsbetrag wird vom Emittenten bei Bull Open End Turbo Optionsscheinen mit Knock-Out (z.B. Mini Future Long Optionsscheinen) auf Grundlage der sog. Nettodividende, d.h. des Betrags berechnet, den ein in der Bundesrepublik Deutschland steuerpflichtiger Inhaber der den Optionsscheinen als Basiswert zugrunde liegenden Aktie oder Indexkomponente bei einer Dividendenausschüttung auf diese Aktie oder Indexkomponente nach Abzug ggf. anfallender Steuern oder sonstiger Kosten bzw. Abgaben erhalten würde. Bei Bear Open End Turbo Optionsscheinen mit Knock-Out (z.B. Mini Future Short Optionsscheinen) erfolgt die Berechnung des Dividenden-Anpassungsbetrags hingegen auf Grundlage der sog. Bruttodividende, d.h. ohne Berücksichtigung in Abzug zu bringender Steuern oder sonstiger Kosten bzw. Abgaben. Gleiches gilt in diesem Zusammenhang auch für den Kurs der den Optionsscheinen als Basiswert zugrunde liegenden Aktie bzw. Indexkomponente, der stets ebenfalls von der Höhe der Bruttodividende beeinflusst wird. **Sie sollten daher neben der Tatsache, dass eine Anpassung im Falle von Dividendenanpassungen – vorbehaltlich des Einflusses anderer preisbeeinflussender Faktoren – generell den Inneren Wert eines Open End Turbo Optionsscheins erhöhen (Bull) bzw. senken (Bear) kann, insbesondere beachten, dass die Anknüpfung des Dividenden-Anpassungsbetrags bei Bull Open End Turbo Optionsscheinen mit Knock-Out an die Nettodividende zur Folge hat, dass durch die Reduzierung des Basispreises und der Knock-Out Barriere um die Nettodividende, des Kurses des Basiswerts hingegen um die Bruttodividende (mithin um einen unterschiedlich großen Betrag) Ihr Optionsschein an Wert verliert und zudem allein auf Grundlage einer gemäß den Optionsscheinbedingungen vorgenommenen Dividendenanpassung ein Knock-Out Ereignis eintreten kann.**

5. Besondere Risiken von Capped, Digital- und Straddle Optionsscheinen

5.1. Capped Optionsscheine

Bei Capped Optionsscheinen ist der bei Fälligkeit eventuell von dem Emittenten zu zahlende Auszahlungsbetrag in der Höhe durch einen in den Optionsscheinbedingungen definierten Cap begrenzt. Das bedeutet, dass Sie als Anleger an dem Inneren Wert der Optionsscheine bei Fälligkeit insoweit nicht partizipieren, als der Innere Wert der Optionsscheine bei Fälligkeit über den Cap der Optionsscheine hinausgehen sollte.

5.2. Digital Optionsscheine

Bei Digital Optionsscheinen wird der eventuell vom Emittenten zu zahlende Auszahlungsbetrag der Höhe nach in den Optionsscheinbedingungen festgelegt. Lediglich die Auszahlung des Auszahlungsbetrages hängt von einer ebenfalls in den Optionsscheinbedingungen definierten Bedingung ab, die z.B. darin bestehen kann, dass der Referenzpreis des Basiswertes den Basispreis bei Fälligkeit überschreitet (Call Optionsscheine) bzw. unterschreitet (Put Optionsscheine). Sofern die für die Auszahlung des Auszahlungsbetrages maßgebliche Bedingung nicht eintritt, verfallen die Optionsscheine wertlos und der Anleger erleidet einen Totalverlust des eingesetzten Kapitals.

5.3. Straddle Optionsscheine

Straddle Optionsscheinen stellen eine Kombination einer Call Option und einer Put Option mit jeweils gleichem Basispreis und gleicher Laufzeit dar. Entsprechend hängt die Höhe des Inneren Wertes (nach Maßgabe der Optionsbedingungen) bei Straddle Optionsscheinen davon ab, um welchen Betrag der Referenzpreis des Basiswertes den Basispreis überschreitet oder unterschreitet, jeweils multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. Ein Straddle Optionsschein verliert daher während seiner Laufzeit regelmäßig, d.h. bei Nichtberücksichtigung sonstiger preisbildender Faktoren, dann an Wert, wenn der Preis des Basiswertes sich auf oder nahe beim Basispreis des Optionsscheins befindet. Bei Fälligkeit entsteht ein Totalverlust für den Anleger, wenn der Optionsschein wertlos verfällt, d.h. wenn der Preis des Basiswertes bei Ausübung oder Verfall der Optionsscheine genau dem Basispreis entspricht.

6. Besondere Risiken einiger Basiswerte

Besonderheiten von Wechselkursen als Basiswert

Wechselkurse geben das Wertverhältnis einer bestimmten Währung zu einer anderen Währung an. Im internationalen Devisenhandel, in dem stets eine bestimmte Währung gegen eine andere gehandelt wird, bezeichnet man die Währung, die gehandelt wird, als "Handelswährung", während die Währung, die den Preis für die Handelswährung angibt, als "Preiswährung" bezeichnet wird. Die wichtigsten im internationalen Devisenhandel gehandelten Währungen sind der Dollar der USA (USD), der Euro (EUR), japanische Yen (JPY), Schweizer Franken (CHF) und das britische Pfund Sterling (GBP). Beispielhaft bedeutet daher der Wechselkurs "EUR/USD 1,2575", dass für den Kauf von einem Euro 1,2575 USD zu zahlen sind. Ein Anstieg dieses Wechselkurses bedeutet daher einen Anstieg des Euro

gegenüber dem US-Dollar. Umgekehrt bedeutet der Wechselkurs "USD/EUR 0,8245", dass für den Kauf von einem US-Dollar 0,8245 EUR zu zahlen sind. Ein Anstieg dieses Wechselkurses bedeutet daher einen Anstieg des US-Dollar gegenüber dem Euro.

Wechselkurse unterliegen den unterschiedlichsten Einwirkungsfaktoren. Zu nennen sind hier beispielsweise Komponenten wie die Inflationsrate des jeweiligen Landes, Zinsdifferenzen zum Ausland, die Einschätzung der jeweiligen Konjunktorentwicklung, die weltpolitische Situation, die Konvertierbarkeit einer Währung in eine andere und die Sicherheit der Geldanlage in der jeweiligen Währung. Neben diese noch abschätzbaren Faktoren können aber Faktoren treten, die kaum einschätzbar sind, so zum Beispiel Faktoren psychologischer Natur wie Vertrauenskrisen in die politische Führung eines Landes. Auch solche Komponenten psychologischer Natur können einen erheblichen Einfluss auf den Wert der entsprechenden Währung ausüben.

Als Referenzwerte für den Basiswert können Werte von unterschiedlichen Quellen herangezogen werden. Einerseits können diese Wechselkurswerte sein, die im so genannten Interbankenhandel zustande kommen, da der Großteil des internationalen Devisenhandels zwischen Großbanken abgewickelt wird. Solche Werte werden auf Seiten von anerkannten Wirtschaftsinformationsdiensten (wie z.B. Reuters oder Bloomberg) veröffentlicht. Andererseits können als Referenzwerte auch bestimmte amtliche, von Zentralbanken (wie z.B. der Europäischen Zentralbank) festgestellte Wechselkurse als Referenzwerte herangezogen werden. Welche Referenzwerte für bestimmte Optionsscheine herangezogen werden, ist den jeweiligen Optionsscheinbedingungen zu entnehmen.

Besonderheiten von Rohstoffen als Basiswert

Rohwaren bzw. Rohstoffe werden im Allgemeinen in drei Hauptkategorien eingeteilt: Mineralische Rohstoffe (wie z.B. Öl, Gas, Aluminium und Kupfer), landwirtschaftliche Erzeugnisse (wie z.B. Weizen und Mais) und Edelmetalle (wie z.B. Gold und Silber). Ein Großteil der Rohwaren wird an spezialisierten Börsen oder direkt zwischen Marktteilnehmern (Interbankenhandel) weltweit in Form von OTC-Geschäften (außerbörslich) mittels weitgehend standardisierter Kontrakte gehandelt.

Preisrisiken bei Rohwaren sind häufig komplex. Die Preise sind größeren Schwankungen (Volatilität) als bei anderen Anlagekategorien unterworfen. Insbesondere weisen Rohwaren-Märkte eine geringere Liquidität auf als Renten-, Devisen- und Aktienmärkte und daher wirken sich Angebots- und Nachfrageveränderungen drastischer auf Preise und Volatilität aus, wodurch Anlagen in Rohwaren risikoreicher und komplexer sind.

Die Einflussfaktoren auf Preise von Rohwaren sind zahlreich und komplex. Exemplarisch werden einige typischen Faktoren aufgeführt, die sich in Rohwaren-Preisen niederschlagen.

a) Angebot und Nachfrage

Die Planung und das Management der Versorgung mit Rohwaren nehmen viel Zeit in Anspruch. Daher ist der Angebotsspielraum bei Rohwaren begrenzt und es ist nicht immer möglich, die Produktion schnell an Nachfrageveränderungen anzupassen. Die Nachfrage kann auch regional unterschiedlich sein. Die Transportkosten für Rohwaren in Regionen, in denen diese benötigt werden, wirken sich darüber hinaus auf die Preise aus. Das zyklische Verhalten einiger Rohwaren, wie z.B. landwirtschaftliche Erzeugnisse, die während bestimmter Jahreszeiten produziert werden, kann starke Preisschwankungen nach sich ziehen.

b) Direkte Investitionskosten

Direkte Investitionen in Rohwaren sind mit Kosten für Lagerung, Versicherung und Steuern verbunden. Des Weiteren werden auf Rohwaren keine Zinsen oder Dividenden gezahlt. Die Gesamrendite von Rohwaren wird durch diese Faktoren beeinflusst.

c) Liquidität

Nicht alle Rohwaren-Märkte sind liquide und können schnell und in ausreichendem Umfang auf Veränderungen der Angebots- und Nachfragesituation reagieren. Da an den Rohwaren-Märkten nur wenige Marktteilnehmer aktiv sind, können starke Spekulationen negative Konsequenzen haben und Preisverzerrungen nach sich ziehen.

d) Wetter und Naturkatastrophen

Ungünstige Wetterbedingungen können das Angebot bestimmter Rohstoffe für das Gesamtjahr beeinflussen. Eine so ausgelöste Angebotskrise kann zu starken und unberechenbaren Preisschwankungen führen. Auch die Ausbreitung von Krankheiten und der Ausbruch von Epidemien können die Preise von landwirtschaftlichen Erzeugnissen beeinflussen.

e) *Politische Risiken*

Rohwaren werden oft in Schwellenländern produziert und von Industrieländern nachgefragt. Die politische und wirtschaftliche Situation von Schwellenländern ist jedoch meist weitaus weniger stabil als in den Industriestaaten. Sie sind weit eher den Risiken rascher politischer Veränderungen und konjunktureller Rückschläge ausgesetzt. Politische Krisen können das Vertrauen von Anlegern erschüttern, was wiederum die Preise von Rohwaren beeinflussen kann. Kriegerische Auseinandersetzungen oder Konflikte können Angebot und Nachfrage bestimmter Rohwaren verändern. Darüber hinaus ist es möglich, dass Industrieländer ein Embargo beim Export und Import von Waren und Dienstleistungen auferlegen. Dies kann sich direkt oder indirekt auf den Preis von Rohwaren niederschlagen. Ferner sind eine Reihe von Rohwaren-Produzenten zu Organisationen oder Kartellen zusammengeschlossen, um das Angebot zu regulieren und damit die Preise zu beeinflussen.

f) *Besteuerung*

Änderungen der Steuersätze und Zölle können sich für Rohwaren-Produzenten rentabilitätsmindernd oder -steigend auswirkend. Sofern diese Kosten an Käufer weitergegeben werden, wirken solche Veränderungen auf die Preise der betreffenden Rohwaren aus.

Besonderheiten von Futures-Kontrakten als Basiswert

a) *Allgemeines*

Futures-Kontrakte sind standardisierte Termingeschäfte bezogen auf Finanzinstrumente (z.B. Aktien, Indizes, Zinssätze, Devisen), sog. Finanzterminkontrakte, oder Rohstoffe (z.B. Edelmetalle, Weizen, Zucker), sog. Wareterminkontrakte.

Ein Terminkontrakt verkörpert die vertragliche Verpflichtung, eine bestimmte Menge des jeweiligen Vertragsgegenstandes zu einem festgelegten Termin zu einem vereinbarten Preis zu kaufen oder zu verkaufen. Futures-Kontrakte werden an Terminbörsen gehandelt und sind zu diesem Zwecke hinsichtlich Kontraktgröße, Art und Güte des Vertragsgegenstandes und eventueller Lieferorte und Liefertermine standardisiert.

Grundsätzlich besteht eine enge Korrelation zwischen der Preisentwicklung für einen Basiswert an einem Kassamarkt und dem korrespondierenden Futuresmarkt. Allerdings werden Futures-Kontrakte grundsätzlich mit einem Auf- oder Abschlag gegenüber dem Kassakurs des zugrunde liegenden Basiswertes gehandelt. Dieser in der Terminbörsenterminologie als "Basis" bezeichnete Unterschied zwischen Kassa- und Futurespreis resultiert einerseits aus der Miteinberechnung von bei Kassageschäften üblicherweise anfallenden Kosten (Lagerhaltung, Lieferung, Versicherungen etc.) bzw. von mit Kassageschäften üblicherweise verbundenen Einnahmen (Zinsen, Dividenden etc.), andererseits aus der unterschiedlichen Bewertung von allgemeinen Marktfaktoren am Kassa- und am Futuresmarkt. Ferner kann je nach Basiswert die Liquidität am Kassa- und am entsprechenden Futuresmarkt erheblich voneinander abweichen.

Da sich die Optionsscheine auf den Börsenkurs der zugrunde liegenden und in der Tabelle genannten Futures-Kontrakte beziehen, sind neben Kenntnissen über den Markt für den dem jeweiligen Futures-Kontrakt zugrunde liegenden Basiswert Kenntnisse über die Funktionsweise und Bewertungsfaktoren von Termingeschäften für eine sachgerechte Bewertung der mit dem Kauf dieser Optionsscheine verbundenen Risiken notwendig. Sofern es sich bei dem dem Futures-Kontrakt zugrunde liegenden Basiswert um einen Rohstoff handelt, sind auch die zu den Rohstoffen genannten Risikofaktoren zu berücksichtigen.

b) *Rollover*

Da Futures-Kontrakte als Basiswert der Optionsscheine jeweils einen bestimmten Verfalltermin haben, wird durch den Emittenten bei Open End Optionsscheinen bzw. sofern ein fest definierter Verfalltermin der Optionsscheine nach dem Verfalltermin des Futures-Kontrakts liegt zu einem in den Optionsscheinbedingungen bestimmten Zeitpunkt der Basiswert jeweils durch einen Futures-Kontrakt ersetzt, der außer einem später in der Zukunft liegenden Verfalltermin die gleichen Vertragsspezifikationen aufweist wie der anfänglich zugrunde liegende Futures-Kontrakt ("**Rollover**").

Der Emittent wird an einem in den Optionsscheinbedingungen definierten Rollovertag zu diesem Zweck seine durch die jeweiligen Absicherungsgeschäfte eingegangenen Positionen in Bezug auf den bisherigen Futures-Kontrakt, dessen Verfalltermin nahe bevorsteht, auflösen und entsprechende Positionen in Bezug auf einen Futures-Kontrakt mit identischen Ausstattungsmerkmalen, aber längerer Laufzeit aufbauen.

Nach Abschluss eines Rollover werden gemäß einem in den Optionsscheinbedingungen näher definierten Schema die Ausstattungsmerkmale der Optionsscheine (Basispreis, Knock-Out Barriere) angepasst.

Besonderheiten von Körben als Basiswert

Ein Korb als Basiswert setzt sich aus den in den Optionsscheinbedingungen genannten Aktien bzw. Aktienindizes bzw. Rohstoffen bzw. Wechselkursen Futures-Kontrakten (Korbbestandteile) zusammen. Die einzelnen Korbbestandteile können je nach Ausstattung im Korb gleichgewichtet sein oder unterschiedliche Gewichtungsfaktoren aufweisen.

Grundsätzlich gilt, je kleiner ein Gewichtungsfaktor eines Korbbestandteils ist, desto geringeren Einfluss hat die Kursentwicklung des jeweiligen Korbbestandteils auf die Wertentwicklung des gesamten Korbes. Der jeweilige Wert des Korbes wird auf Grundlage der Kurse der einzelnen Korbbestandteile und des Gewichtungsfaktors berechnet, der dem jeweiligen Korbbestandteil zugeordnet ist.

Der Rest dieser Seite bleibt absichtlich leer.

E. Beschreibung der Wertpapiere

1. Verantwortliche Personen

1.1 Die Citigroup Global Markets Deutschland AG, Frankfurter Welle, Reuterweg 16, 60323 Frankfurt am Main (der „Emittent“) ist für die gesamten im Prospekt gemachten Angaben verantwortlich. Der Emittent ist im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter der Nummer HRB 88301 eingetragen.

1.2 Der Emittent erklärt, dass die im Prospekt genannten Angaben seines Wissens nach richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

2. Risikofaktoren

Siehe die Ausführungen zu „Risikofaktoren“ gemäß Gliederungspunkt D. des Inhaltsverzeichnisses dieses Basisprospektes.

3. Wichtige Informationen

3.1 Im Falle des Angebotes der Wertpapiere während einer Zeichnungsfrist, wird für den Verkauf der Wertpapiere gegebenenfalls ein Ausgabeaufschlag erhoben. Einzelheiten hierzu finden sich in den endgültigen Angebotsbedingungen. Ein derartiger Ausgabeaufschlag und gegebenenfalls darüber hinaus gehende Provisionen werden gewöhnlich zu einem wesentlichen Teil den Vertriebspartnern überlassen, die am Angebot der Wertpapiere während der Zeichnungsfrist beteiligt sind. Ein Ausgabeaufschlag geht unmittelbar mit dem Ende der Zeichnungsfrist und Bezahlung gegen Lieferung der Wertpapiere verloren; der Preis der Wertpapiere wird im vorgenannten Fall mit sofortiger Wirkung um den Ausgabeaufschlag fallen.

Sofern den Wertpapieren eine aktiv gemanagte Anlagestrategie zugrunde liegt, werden üblicherweise fiktive Managementgebühren eingerechnet, die den Wert der Wertpapiere vermindern. Details ergeben sich aus der Beschreibung des Basiswertes in den endgültigen Angebotsbedingungen; siehe auch Gliederungspunkte 4. 2. 2 c) oder d).

Der Emittent, seine verbundenen Unternehmen (sofern vorhanden) oder andere zur Citigroup, Inc. gehörende oder mit dieser verbundene Gesellschaften können aktiv in Handelsgeschäften im Basiswert, anderen auf diesen bezogenen Instrumenten oder Derivaten, Börsenoptionen oder Börsenterminkontrakten oder der Begebung weiterer auf den Basiswert bezogenen Wertpapieren oder Derivaten tätig sein. Die Unternehmen können auch bei der Übernahme neuer Aktien oder anderer Wertpapiere des Basiswertes oder im Falle von Aktienindizes oder Aktienkörben, einzelner darin enthaltener Gesellschaften, oder als Finanzberater der vorgenannten Einheiten beteiligt sein oder im kommerziellen Bankgeschäft mit diesen zusammenarbeiten. Die vorgenannten Aktivitäten können zu Interessenkonflikten führen und den Preis des Basiswertes oder darauf bezogener Wertpapiere wie den Optionsscheinen negativ beeinflussen.

Der Emittent tätigt zur Absicherung seiner Verpflichtungen aus den Optionsscheinen fortlaufend Geschäfte im Basiswert, auf den Basiswert bezogenen Derivaten oder anderen Basiswerten bzw. Derivaten, die eine enge gleichgerichtete Preisentwicklung zum Basiswert oder dessen Volatilität aufweisen bzw. den Preis des Basiswertes beeinflussen. Grundsätzlich sind derartige Absicherungsgeschäfte geeignet, Kursentwicklungen beim Basiswert bzw. dessen Volatilität zu verstärken, d.h. ohnehin steigende Kurse durch die zusätzliche Aufstockung von Absicherungspositionen nochmals steigen zu lassen bzw. ohnehin fallende Kurse stärker sinken zu lassen. Sofern derartige Kurstendenzen beim Basiswert verstärkt werden sollten, wirkt sich dies auch entsprechend auf den Preis des Optionsscheines bzw. das Ergebnis einer Ausübung des Optionsrechtes aus. Absicherungsgeschäfte werden vom Emittenten fortlaufend, d.h. jederzeit vorgenommen. Insbesondere, wenn sich einer der wertbestimmenden Faktoren verändert, wird der Emittent entsprechende Anpassungen seiner Gegenpositionen vornehmen. Die Absicherungspositionen werden vom Emittenten insbesondere aber auch angepasst, wenn er zusätzlich Optionsscheine verkauft (seine Nettoposition in der Gattung vergrößert) oder Optionsscheine zurückkauft (und sich seine Nettoposition in der Gattung verringert). Die Ausübung der Optionsrechte bei Verfall der Optionsscheine führt zu einer entsprechenden Auflösung der Absicherungsgeschäfte des Emittenten. Insbesondere bei Ausübung gegen Verfall kann dies zur Auflösung der gesamten Absicherungsposition in kurzer Zeit führen. Je nach Anzahl der auszuübenden Optionsscheine, der dann gegebenen Marktsituation und Liquidität in dem jeweiligen Basiswert, kann nicht ausgeschlossen werden, dass dadurch der Referenzpreis des Basiswertes bei Ausübung und damit auch die Art und Höhe des Auszahlungsbetrages negativ beeinflusst werden. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Aufbau oder die Auflösung von Absicherungspositionen durch den Emittenten die Preisentwicklung des Basiswertes der Turbo

Optionsscheine so weit verstärkt, dass hierdurch gerade ein Knock-Out Ereignis ausgelöst wird und Optionsrechte entsprechend vorzeitig wertlos verfallen. Je näher sich der Preis des Basiswertes einer Knock-Out Barriere nähert und je höher die Volatilität des Basiswertes ist, desto größer ist das Risiko eines in diesem Zusammenhang beeinflussten Knock-Out Ereignisses. Siehe auch Gliederungspunkt „D. Risikofaktoren der Wertpapiere“ am Anfang dieses Basisprospektes.

3.2. Das Angebot und die Verwendung der Erträge erfolgen zum Zwecke der Gewinnerzielung.

4. Informationen über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere

4.1 Angaben über die Wertpapiere

4.1.1 Typ, Kategorie und ISIN

Typ, Kategorie und ISIN der Optionsscheine sind in Tabelle 1 der jeweiligen Optionsbedingungen (siehe Seite G1) bzw. in den Endgültigen Angebotsbedingungen zu diesem Basisprospekt angegeben.

4.1.2 Die Einflussfaktoren des Optionsscheinwertes

Die Einflussfaktoren der Preise von Optionsscheinen sind bereits mit ihren wesentlichen Aspekten im Gliederungspunkt „D. Risikofaktoren der Wertpapiere“ dargestellt, auf den hiermit zwecks Vermeidung von Textwiederholung Bezug genommen wird. Bitte beachten Sie insbesondere hinsichtlich des Einflusses des Basiswerts auf den Wert der Optionsscheine die Ausführungen unter folgenden Überschriften: „Risiko eines Totalverlusts“ (D1); „Überproportionale Schwankung der Preise von Optionsscheinen (Hebeleffekt)“ (D1); „Abweichungen von der Theorie der Preisbildungsmodelle“ (D3); „Risiko der Schätzung des Preises des Basiswertes“ (D3); „Einfluss der Markttiefe des Basiswertes auf Preisbildung der Optionsscheine“ (D4); „Einfluss von Marktstörungen auf Ausübung oder Sekundärhandel“ (D5); „Wesentliche Veränderung des Optionsscheinpreises durch Anpassung oder Austausch des Basiswertes“ (D6).

4.1.3 Anwendbares Recht

Das anwendbare Recht ergibt sich aus Nr. 13 der jeweiligen Optionsbedingungen (siehe Seite G26).

4.1.4 Verbriefung

Die Verbriefung ergibt sich aus Nr. 6 der jeweiligen Optionsbedingungen (siehe Seite G19).

Die zentrale Wertpapiersammelbank bzw. die weiteren Wertpapiersammelbanken werden in den Endgültigen Angebotsbedingungen des betreffenden Wertpapiers festgelegt. Dort wird auch die jeweilige Adresse angegeben.

4.1.5 Währung der Wertpapieremission

Die Optionsscheine werden in der in den Endgültigen Angebotsbedingungen genannten Währung freibleibend zum Kauf angeboten. Der börsliche bzw. außerbörsliche Handel in den Optionsscheinen wird (sofern vorhanden) gleichfalls in der vorgenannten Währung erfolgen. Im Falle der automatischen Ausübung bei Verfall erfolgt die Auszahlung eines Inneren Wertes (sofern vorhanden) gegebenenfalls nach Umrechnung in die in den Endgültigen Angebotsbedingungen genannte Auszahlungswährung.

4.1.6 Einstufung und Rangfolge der Wertpapiere

Einstufung und Rangfolge der Wertpapiere sind in Nr. 6 der jeweiligen Optionsbedingungen geregelt (siehe Seite G20).

4.1.7 Beschreibung der Rechte, Zahlungsbetrag, Knock-Out Ereignis, Stopp-Loss Zahlungsbetrag, Verfahren zur Ausübung

Der Inhalt des jeweiligen Optionsrechts ergibt sich aus Nr. 1 und Nr. 2 der Optionsbedingungen (siehe Seiten G3-7) in Verbindung mit den jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen.

Für sämtliche Typen von Optionsscheinen ist die Ausübung der Wertpapiere in Nr. 8 der jeweiligen Optionsbedingungen geregelt (siehe Seiten G22-23).

Für sämtliche Typen von Optionsscheinen sind die Folgen von Marktstörungen in der jeweiligen Nr. 5 der relevanten Optionsbedingungen festgelegt (siehe Seiten G9-19).

4.1.8 Beschluss, der die Grundlage für Neuemissionen bildet

Die Citigroup Global Markets Deutschland AG, Frankfurt am Main bietet die Optionsscheine, die Gegenstand dieses Prospektes sind, aufgrund eines für die betreffende Emission jeweils durch ihre zuständigen Personen in dem jeweils organisatorisch zuständigen Bereich zu fassenden Beschlusses an.

4.1.9 Angebotsmethode, Anbieter und Emissionstermin der Wertpapiere

Die endgültigen Angebotsbedingungen geben Auskunft, welche Daten für Angebotsmethoden, Anbieter und Emissionstermine für die Optionsscheine festgelegt wurden:

Angebotsmethode:

a) die Optionsscheine werden in einem freihändigen, fortlaufenden Angebot in einer oder mehreren Serien, die unterschiedlich ausgestattet sein können, angeboten und/oder

b) die Optionsscheine werden während einer Zeichnungsfrist in einer oder mehreren Serien, die unterschiedlich ausgestattet sein können, zu einem festen Preis zuzüglich eines Ausgabeaufschlages angeboten. Nach Abschluss der jeweiligen Zeichnungsfrist werden die Optionsscheine freihändig verkauft.

Anbieter:

Der Anbieter der Optionsscheine wird in den Endgültigen Angebotsbedingungen festgelegt.

Beginn des Angebotes:

Die Optionsscheine werden erstmals entweder mit Beginn des freihändigen Verkaufs oder dem Beginn der Zeichnungsfrist angeboten.

[*abweichende länderspezifische Angaben: ###*]

4.1.10 Beschränkungen der freien Übertragbarkeit der Wertpapiere

Bei Erwerb, Übertragung und Ausübung der Optionsscheine sind die in Nr. 7 der jeweiligen Optionsbedingungen dargestellten Verkaufsbeschränkungen zu beachten (siehe Seiten G20-22).

4.1.11 Ausübungstag, Verfalltag, auf den Verfalltag bezogener letzter Berechnungstag

Der Verfalltag der jeweiligen Serie der Optionsscheine ist in Tabelle 1 und Nr. 2 der Optionsbedingungen (siehe Seiten G1 und G3) wie durch die jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen vervollständigt, festgelegt.

Der Tag, an dem die Ausübung der Optionsscheine wirksam wird, ist in Nr. 8 (siehe Seite G22) in Verbindung mit Tabelle 1 und Nr. 2 (siehe Seiten G1 und G3) der Optionsbedingungen wie durch die jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen vervollständigt, geregelt.

Der jeweils auf den Verfalltag bezogene letzte Berechnungstag (der „(Finale) Bewertungstag“) ergibt sich für die jeweilige Serie der Optionsscheine aus der Definition von (Finaler) Bewertungstag in der Tabelle 2 (siehe Seite G1) in Verbindung mit der jeweils per Verweis relevanten Definition in Nr. 2 (siehe Seite G3) der Optionsbedingungen, wie durch die jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen vervollständigt.

4.1.12.1 Auszahlungsbetrag, Referenzpreis der Ausübung, Referenzpreis der Währungsumrechnung

Der bei Ausübung der Optionsscheine ggf. zu zahlende Auszahlungsbetrag und die dabei zur Anwendung gelangenden Referenzpreise der Ausübung bzw. Währungsumrechnung (sofern der Innere Wert nicht bereits in der Währung des

Auszahlungsbetrages ausgedrückt ist) ergeben sich aus Nr. 2 der Optionsbedingungen (siehe Seiten G3-5), wie durch die jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen vervollständigt.

4.1.12.2 Stopp-Loss Auszahlungsbetrag, Innerer Wert bei Stopp-Loss, Stopp-Loss Wechselkurs, Zahltag bei Stopp-Loss

Der bei Eintritt eines Knock-Out Ereignisses ggf. zu zahlende Stopp-Loss Auszahlungsbetrag und die dabei zur Anwendung gelangende Berechnung des Inneren Wertes bei Stopp-Loss, der Stopp-Loss Wechselkurs (sofern der Innere Wert nicht bereits in der Währung des Auszahlungsbetrages ausgedrückt ist) sowie der Zahltag bei Stopp-Loss ergeben sich aus Nr. 2a der Optionsbedingungen (siehe Seite G5-6), wie durch die jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen vervollständigt.

4.1.13. Laufende Einkünfte aus den Wertpapieren

Die Optionsscheine verbriefen keinen Anspruch auf einen laufenden Ertrag, wie etwa Zinszahlungen oder Dividendenzahlungen.

Die Optionsscheine verbriefen vielmehr ausschließlich ein Ausübungsrecht, das von Ihnen ausschließlich mit Wirkung zum Verfalltag (europäische Ausübung) bzw. jederzeit (amerikanische Ausübung) ausgeübt werden kann. Siehe auch „4.1.7 Beschreibung der Rechte, Auszahlungsbetrag, Knock-Out Ereignis, Stopp-Loss Auszahlungsbetrag, Verfahren zur Ausübung“.

Alternativ kommt der Verkauf der Optionsscheine in Betracht, der jedoch in den Optionsbedingungen nicht geregelt ist; insbesondere schuldet der Emittent aus den Optionsscheinen dem Anleger keine Verpflichtung auf Rückkauf der Optionsscheine. Siehe auch, insbesondere zur Art und Weise der Berechnung, „Sekundärmarkt in den Optionsscheinen“ auf Seite D2.

4.1.14 Quellensteuer auf Einkommen am Sitz des Emittenten und der Länder, in denen das Angebot unterbreitet oder die Zulassung zum Handel beantragt wird

Der Emittent hat seinen Sitz in Frankfurt am Main in der Bundesrepublik Deutschland. [Für die Optionsscheine ist der Emittent nach deutschem Recht grds. nicht zum Einbehalt von Einkommensteuer an der Quelle verpflichtet, unbeschadet einer solchen Verpflichtung Dritter. Für Zahlungen ins Ausland ist der Emittent grundsätzlich nicht zum Steuerabzug verpflichtet. Ein Steuereinbehalt durch den Emittenten findet daher nicht statt.][Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags gegebenenfalls anfallenden Steuern und Abgaben sind von den Optionsscheininhabern zu tragen.][*abweichende Angaben zur Quellensteuer: ###*]

[Steuerliche Behandlung der Optionsscheine in [Österreich]][und][*weiteres Angebotsland: ###*]

[Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für die Einbehaltung von Steuern an der Quelle.][*abweichende Angaben zur Quellensteuer: ###*]

4.2 Informationen über den Basiswert

4.2.1 Referenzpreis des Basiswertes bei Ausübung, Referenzpreis der Währungsumrechnung, Währungsumrechnungstag, Wechselkursreferenzstelle

Im Falle der Ausübung der Optionsrechte wird der Berechnung des Auszahlungsbetrages gemäß Nr. 2 (siehe Seiten G3-5) der in dieser Nr. 2 (siehe Seiten G3-5) der Optionsbedingungen jeweils in Verbindung mit den Endgültigen Angebotsbedingungen festgelegte Referenzpreis des Basiswertes am (Finalen) Bewertungstag zugrunde gelegt.

Der Auszahlungsbetrag bei Ausübung ist entweder der Innere Wert, sofern dieser bereits in der Währung des Auszahlungsbetrages ausgedrückt ist, oder der mit dem Referenzkurs der Währungsumrechnung in die Auszahlungswährung umgerechnete Innere Wert. Die Beziehung zwischen dem Währungsumrechnungstag, das ist der an den (Finalen) Bewertungstag anknüpfende Tag, an dem der Innere Wert gegebenenfalls in die Auszahlungswährung umgerechnet wird, dem Referenzpreis der Währungsumrechnung, das ist der Wechselkurs der für die Umrechnung in die Auszahlungswährung gegebenenfalls verwendet wird sowie der Wechselkursreferenzstelle, das ist die Stelle, die den Referenzpreis der Währungsumrechnung berechnet, ist in Tabelle 2 (siehe Seite G1) in Verbindung mit den jeweils relevanten Definitionen in Nr. 2 (siehe Seiten G3-5) der Optionsbedingungen wie durch die jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen vervollständigt, festgelegt.

4.2.2 Merkmale des Basiswertes, verfügbare Informationen über den Basiswert

a) Merkmale des Basiswertes

Die Merkmale des Basiswertes sind in den jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen sowie in Tabelle 2 (siehe Seiten G1-2) der Optionsbedingungen festgelegt.

b) Informationen über die vergangene und weitere Entwicklung des Basiswertes und seiner Volatilität

Informationen über die vergangene (historische) Entwicklung des Basiswertes sind in der Form von Charts auf der Website des Emittenten, die in den Endgültigen Angebotsbedingungen in Nr. 2 der jeweiligen Optionsbedingungen (siehe Seite G5) genannt ist, verfügbar. Diese Informationen werden täglich aktualisiert und geben in diesem Sinne auch über die weitere Entwicklung des Basiswertes Auskunft. Charts betreffend die historische Volatilität des Basiswertes sind gleichfalls in täglich aktualisierter Form auf der vorgenannten Website des Emittenten verfügbar. Daneben können Charts betreffend die historische Volatilität des Basiswertes bei der Emittentin in Papierform zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten werden.

c) Beschreibung von Indizes, die nicht vom Emittenten zusammengestellt sind

Die Beschreibung des jeweiligen Basiswertes ist in den Endgültigen Angebotsbedingungen enthalten.

d) Beschreibung von Indizes und Körben, die vom Emittenten zusammengestellt sind

Die Beschreibung des jeweiligen Basiswertes ist in den Endgültigen Angebotsbedingungen enthalten.

e) Aktuelle Zusammensetzung der Indizes, die nicht vom Emittenten verfasst sind

Informationen über die in den betreffenden zugrunde liegenden Indizes enthaltenen Einzelaktien und ihr aktueller, am Tageskurs bemessener prozentualer Anteil im jeweiligen Index können entweder auf der in den endgültigen Angebotsbedingungen angegebenen frei zugänglichen Website in deutscher Sprache kostenlos abgerufen werden oder sind in Papierform in deutscher oder englischer Sprache beim Emittenten unter der Adresse „Citigroup Global Markets Deutschland AG, Warrants/New Issues Structuring, Frankfurter Welle, Reuterweg 16, 60323 Frankfurt am Main“ kostenlos verfügbar.

4.2.3 Beschreibung etwaiger Marktstörungen bzw. Abwicklungsstörungen, die den Basiswert beeinflussen

Einzelheiten ergeben sich jeweils aus Nr. 5 der jeweiligen Optionsbedingungen (siehe Seiten G9-19).

Die Optionsrechte lauten ausschließlich auf einen Auszahlungsbetrag in Geld. Störungen etwaiger Abwicklungen in effektiven Wertpapierurkunden des Basiswertes sind daher unerheblich und in den Optionsbedingungen nicht berücksichtigt.

4.2.4 Anpassungen der Ausstattungsmerkmale der Optionsscheine im Falle von Kapital- oder sonstigen Veränderungen beim Basiswert

Einzelheiten zu Anpassungen der Ausstattungsmerkmale sind in der jeweiligen Nr. 4 der jeweiligen Optionsbedingungen geregelt (siehe Seiten G8-18).

Die folgenden Angaben der Gliederungspunkte 5 und 6 werden (insbesondere soweit sie spezifische Informationen zu einzelnen Angebotsländern wie z.B. relevante Angaben zur Besteuerung oder den Zahl- oder Berechnungsstellen betreffen) sämtlich durch die jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen ausgefüllt:

5. Bedingungen und Konditionen des Angebotes

5.1 Erwerb, Zeichnung, Abwicklung

5.1.1 Die Bedingungen (nicht die Optionsbedingungen), denen das Angebot unterliegt

5.1.2 Die Gesamtsumme des Angebotes

5.1.3 Die Angebotsfrist und das Zeichnungsverfahren

5.1.4 Die Einzelheiten zum Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung

5.1.5 Die Methode und Fristen für die Bezahlung der Wertpapiere und ihre Lieferung

5.1.6 Art, Weise, Termin der Offenlegung der Ergebnisse des Angebotes

5.2 Vertrieb und Zuteilung

5.2.1 Potentielle Investorengruppen, Angebot in mehreren Ländern, Vorbehalt von Tranchen für einzelne Länder

5.2.2 Mitteilung der Zuteilung an Zeichner und, ob Handelsaufnahme vor dieser Mitteilung möglich ist

5.3 Methode der Preisfestsetzung, Verfahren der Preisveröffentlichung, Kosten und Steuern beim Erwerb

5.4 Platzierung bzw. Übernahme

5.4.1 Name und Anschrift des Koordinators des Angebotes und Platzierer in den einzelnen Ländern des Angebotes;

5.4.2 Name und Anschrift der Zahlstellen und der Wertpapiersammelbanken in jedem Land

5.4.3 Institute, die die Emission fest übernehmen, die ohne feste Übernahme nach besten Möglichkeiten platzieren bzw. Erklärung, ob die Emission überhaupt nicht übernommen wird; Angabe der Übernahmeprovisionen und Platzierungsprovisionen

5.4.4 Abschlussdatum des Übernahmevertrages, sofern vorhanden;

5.4.5 Name und Anschrift der Berechnungsstellen

5.5 Kriterien bzw. Bedingungen für die Festlegung des Angebotspreises und des Emissionsvolumens

6. Börsenhandel und Handelsregeln

6.1 Zulassung der Wertpapiere an einem geregelten Börsenmarkt

6.2 Geregelte Börsenmärkte oder gleichwertige Märkte, an denen die Wertpapiere bereits zugelassen sind

6.3 Institute, die eine market making-Verpflichtung übernommen haben sowie Beschreibung der market making-Verpflichtung

7. Zusätzliche Informationen

7.1 In der Wertpapierbeschreibung genannte Berater

In der Wertpapierbeschreibung werden keine Berater benannt.

7.2 Weitere Berichte der Abschlussprüfer

In der Wertpapierbeschreibung sind keine weiteren Informationen oder Berichte der gesetzlichen Abschlussprüfer des Emittenten aufgenommen bzw. darauf verwiesen.

7.3 Erklärungen oder Berichte von Sachverständigen in der Wertpapierbeschreibung

Liegen zurzeit nicht vor.

7.4 Informationen von Dritten

Sofern Informationen von Seiten Dritter übernommen wurden, bestätigt der Emittent, dass diese Information korrekt wiedergegeben wurde und dass – soweit es dem Emittenten bekannt ist und er aus den von dieser dritten Partei übermittelten Informationen ableiten konnte – keine Fakten unterschlagen wurden, die die reproduzierten Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden. Darüber hinaus hat der Emittent die Quelle(n) der Informationen überprüft.

7.5 Informationen nach erfolgter Emission

In den jeweiligen Optionsbedingungen, die am Ende dieser Wertpapierbeschreibung abgedruckt sind, ist angegeben, welche Informationen nach dem Tag des ersten Angebotes durch den Emittenten veröffentlicht werden.

Beispiele für solche Veröffentlichungen sind der Eintritt eines Knock-Out Ereignisses oder Anpassungen der Ausstattungsmerkmale infolge Anpassungen beim Basiswert, die sich beispielsweise auf den Basispreis, die Knock-Out Barriere, das Bezugsverhältnis oder einen Austausch des Basiswertes selber auswirken. Weitere Beispiele sind die vorzeitige Rückzahlung der Optionsscheine infolge Unmöglichkeit einer Anpassung.

Sofern die zum jeweiligen Zeitpunkt in den Ländern, in denen die Optionsscheine öffentlich angeboten bzw. börsennotiert werden, einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen nichts anderes vorschreiben, erfolgt die Veröffentlichung jeweils nach Wahl des Emittenten entweder in einer oder mehreren Zeitungen, die in dem Land, in dem jeweils das öffentliche Angebot unterbreitet oder die Zulassung zum Börsenhandel angestrebt wird, gängig sind oder in großer Auflage verlegt werden oder auf der Website des Emittenten. Der Emittent wird das jeweilige Veröffentlichungsmedium und ein davon gegebenenfalls abweichendes Medium, das für die Rechtswirksamkeit einer Veröffentlichung maßgeblich ist, in den jeweiligen endgültigen Angebotsbedingungen bekannt machen. Eine spätere Änderung des Veröffentlichungsmediums wird der Emittent in dem jeweiligen anfänglichen Veröffentlichungsmedium bekannt machen.

Der Rest dieser Seite bleibt absichtlich leer.

F. Emittentenbeschreibung

Citigroup Global Markets Deutschland AG, Frankfurt am Main

Informationen über den Emittenten der Wertpapiere, der Citigroup Global Markets Deutschland AG, sind im Registrierungsformular des Emittenten vom 04. Juli 2011 enthalten, das gemäß § 11 WpPG (Wertpapierprospektgesetz) in diesen Basisprospekt einbezogen wird. Das Registrierungsformular wurde bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegt.

Das Registrierungsformular wird zur kostenlosen Ausgabe an das Publikum in gedruckter Papierform an der folgenden Geschäftsadresse des Emittenten:

Citigroup Global Markets Deutschland AG
Frankfurter Welle
Reuterweg 16
60323 Frankfurt am Main

kostenlos bereitgehalten bzw. veröffentlicht.

Optionsbedingungen

[genaue Bezeichnung: ###] Optionsscheine

bezogen auf [Aktienindizes][Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere][Wechselkurse][Rohstoffe][Futures-Kontrakte]
[einen Korb bestehend aus [Aktienindizes][Aktien][Wechselkursen][Rohstoffen][Futures-Kontrakten]]

[Die [genaue Bezeichnung: ###] Optionsscheine] werden ausschließlich in [der Bundesrepublik Deutschland][sowie in][Österreich][anderes Angebotsland: ###] öffentlich angeboten)

Tabelle 1

[Tag des ersten Angebots in der Bundesrepublik Deutschland: ###] [Tag des ersten Angebots in Österreich: ###] [anderes Angebotsland: ###]
[Tag der anfänglichen Valutierung in der Bundesrepublik Deutschland: ###] Tag der anfänglichen Valutierung in Österreich: ###] [anderes Angebotsland:###]

WKN	ISIN-Code	Basiswert	Art	Basispreis [am Tag des ersten Angebots]	[Cap] [Digitaler Zielbetrag]	[Knock-Out Barriere] [im 1. Anpassungszeitraum][am Tag des ersten Angebots]	[Anpassungs- prozentsatz im 1. Anpassungs- zeitraum]	Bezugs- verhält- nis	[Verfall] [Beginn der Laufzeit]	Ausübung	Anzahl	[andere Ausstattungs- merkmale]
#####	#####	#####	###	### ##,##	### ##,##	### ##,##	#, #	#, #	##, ##, #####	#####	##, ###, ###	#####

Tabelle 2

Basiswert [Firmenname][Aktienart] [Indextyp][Gewichts- oder sonstige Maßeinheit] [[Anfänglicher] Verfalltermin]	ISIN oder Reuters-Code des Basiswertes	[Maßgebliche Börse] [bzw.] [[Maßgeblicher]Referenzmarkt] [bzw.] [Maßgeblicher Indexberechner] [[Reutersseite für den Beobachtungskurs]	Maßgebliche Anpassungsbörse [für den Basiswert („Anpassungsbörse“)] [Maß- gebliche Verfallsmonate]	[Referenz- zinssatz / Reutersseite]	(Finaler) Bewertungstag [/] Währungs- umrechnungstag]	Referenzpreis des Basiswertes („Referenzpreis“)	[Rolltag] [Maximale Transaktions- gebühr]	Währung, in der der Referenzpreis ausgedrückt wird („Referenzwährung“)	[andere Ausstattungs- merkmale]
#####	#####	#####	#####	#####	#####	#####	#####	#####	#####

Korbbestandteil [Firmenname][Aktienart] [Indextyp][Gewichts- oder sonstige Maßeinheit] [Verfalltermin]	ISIN oder Reuters-Code des Korbbestandteils	[Maßgebliche Börse] [bzw.] [Maßgeblicher Referenzmarkt] [bzw.] [Maßgeblicher Indexberechner für den Korbbestandteil]	Maßgebliche Anpassungs- börse für den Korbbestandteil („Anpassungsbörse“)	Referenzpreis des Korbbestandteils („Referenzpreis“)	[Gewichtung] [Gewichtungs- faktor] des Korbbestandteils	Währung, in der der Referenzpreis ausgedrückt wird („Referenzwährung“)	[andere Aus- stattungs- merkmale]
#####	#####	#####	#####	#####	#####	#####	#####

Dabei bedeuten im Einzelnen:

[###] : [###]

[Zum Zwecke der Übersichtlichkeit kann die Darstellung der Tabellen, insbesondere die Anordnung der Spalten, in den Endgültigen Angebotsbedingungen von der hier gewählten Darstellung abweichen.]

Der Rest dieser Seite bleibt absichtlich leer.

Nr. 1
Optionsrecht

Citigroup Global Markets Deutschland AG, Frankfurt am Main (der "**Emittent**") gewährt hiermit dem Inhaber von [*genaue Bezeichnung: ###*] Optionsscheinen (die "**Optionsscheine**"), bezogen auf den Basiswert, wie im einzelnen jeweils in der **Tabelle 1** und der **Tabelle 2** auf Seite # (und ggf. den nachfolgenden Seiten) dieser Optionsscheinbedingungen angegeben, das Recht (das "**Optionsrecht**"), nach Maßgabe dieser Optionsscheinbedingungen die Zahlung des Auszahlungsbetrages (§ 2 (1)) [bzw. des Stopp-Loss Auszahlungsbetrages (§ # (#))] [bzw. des Kündigungsbetrages (§ # (#))] durch den Emittenten zu verlangen.

Nr. 2
Auszahlungsbetrag; Definitionen

(1) Der "**Auszahlungsbetrag**" je Optionsschein ist, vorbehaltlich [des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses (§ # (#))] [oder] [der vorzeitigen Rückzahlung der Optionsscheine durch den Emittenten (§ # (#))], der Innere Wert eines Optionsscheins, sofern dieser bereits in der Auszahlungswährung ausgedrückt ist, oder der mit dem Referenzpreis der Währungsumrechnung in die Auszahlungswährung umgerechnete Innere Wert eines Optionsscheins.

(2) Der "Innere Wert" eines Optionsscheins ist,

Bei Plain-Vanilla Optionsscheinen einfügen:

[vorbehaltlich einer Anpassung des Basispreises, des Bezugsverhältnisses oder der sonstigen Ausstattungsmerkmale der Optionsscheine, die in der Referenzwährung ausgedrückte und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierte Differenz, um die der am (Finalen) Bewertungstag festgestellte Referenzpreis des

Basiswerts den jeweiligen Basispreis überschreitet (Call Optionsscheine) bzw. unterschreitet (Put Optionsscheine).]

Bei Turbo Optionsscheinen einfügen:

[vorbehaltlich einer Anpassung des Basispreises, der Knock-Out Barriere, des Bezugsverhältnisses oder der sonstigen Ausstattungsmerkmale der Optionsscheine, die in der Referenzwährung ausgedrückte und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierte Differenz, um die der am (Finalen) Bewertungstag festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den jeweiligen Basispreis überschreitet (Bull Optionsscheine) bzw. unterschreitet (Bear Optionsscheine).]

[*andere Definition des Inneren Wertes: ###*]

(3) In diesen Optionsscheinbedingungen bedeuten:

„Bankarbeitstag“:
#####.

„Verfalltag“:
#####.

„Verfalltag + 1“:
#####.

„Tag des ersten Angebotes“:
#####.

"Laufzeit der Optionsscheine":
#####.

„Ausübungsfrist“:
#####.

„Mindestausübungsvolumen“:
#####.

„Referenzpreis des Basiswerts (Korb)“:
#####.

„(Finaler) Bewertungstag“:
#####.

„Modifizierter (Finaler) Bewertungstag“:
#####.

„Modifizierter (Finaler) Bewertungstag + 1“:
#####.

„Währungsumrechnungstag“:
#####.

„Anpassungszeitraum“:
#####.

„Anpassungsprozentsatz“:
#####.

„Zinsbereinigungsfaktor“:
#####.

„Anpassung auf Grund von Dividendenzahlungen“:
#####.

„Anpassungstag“:
#####.

„Einlösungstag“:
#####.

„Modifizierter Einlösungstag“:
#####.

„Modifizierter Einlösungstag + 1“:
#####.

„Beobachtungszeitraum“:
#####.

„Zusatzort“:
#####.

„Zahltag bei Kündigung“:
#####.

„Zahltag bei [Einlösung][Ausübung]“:
#####.

„Zahltag bei vorzeitiger Rückzahlung“:
#####.

„Zahltag bei Verfall“:
#####.

„Wechselkursreferenzstelle“:
#####.

„Referenzpreis der Währungsumrechnung“:
#####.

„Zentrale Wertpapiersammelbank“:
#####.

„Clearinggebiet der zentralen Wertpapiersammelbank“:
#####.

„Weitere Wertpapiersammelbanken“:
#####.

„Auszahlungswährung“:
#####.

„Website des Emittenten“:
#####.

[andere Definition bzw. Begriffsbestimmung: ###]

Bei Turbo Optionsscheinen mit Knock-Out einfügen:

Nr. 2a Knock-Out

(1) [Falls der Beobachtungskurs des Basiswertes (Nr. #), ausgedrückt in der Referenzwährung, während des Beobachtungszeitraums (Nr. #) innerhalb der Beobachtungsstunden (Nr. #) zu irgendeinem Zeitpunkt (nachfolgend der "**Knock-Out Zeitpunkt**" genannt) der Knock-Out Barriere (Nr. #) des Optionsscheins entspricht oder diese unterschreitet (Bull) bzw. entspricht oder diese überschreitet (Bear) (das "**Knock-Out Ereignis**"), endet die Laufzeit der Optionsscheine mit dem Knock-Out Zeitpunkt vorzeitig.][andere Knock-Out Bestimmung: ###] [Der Auszahlungsbetrag ist in diesem Fall null.][Sofern der Stopp-Loss-Auszahlungsbetrag gemäß Absatz 2 positiv ist, erhält der Optionsscheininhaber den Stopp-Loss-Auszahlungsbetrag.] [Der Emittent wird das Erreichen oder Unterschreiten (Bull) bzw. Erreichen oder Überschreiten (Bear) der Knock-Out Barriere unverzüglich gemäß Nr. # bekannt machen.]

(2) Falls die Laufzeit der Optionsscheine durch ein Knock-Out Ereignis vorzeitig endet, wird der Emittent den Optionsscheininhabern einen etwaigen Stopp-Loss-Auszahlungsbetrag zahlen.

[Der "**Stopp-Loss-Auszahlungsbetrag**" ist entweder der Innere Wert bei Stopp-Loss, sofern dieser bereits in der Auszahlungswährung ausgedrückt ist, oder der mit dem Stopp-Loss

Wechselkurs in die Auszahlungswährung umgerechnete Innere Wert bei Stopp-Loss.]

[Der "**Innere Wert bei Stopp-Loss**" ist[, vorbehaltlich einer Anpassung des Basispreises, der Knock-Out Barriere, des Bezugsverhältnisses oder der sonstigen Ausstattungsmerkmale der Optionsscheine,] [die in der Referenzwährung ausgedrückte und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierte Differenz, um die [der jeweilige Basispreis die jeweilige Knock-Out Barriere überschreitet (Bull Optionsscheine) bzw. unterschreitet (Bear Optionsscheine)] [der Hedge-Kurs den Basispreis überschreitet (Mini Long) bzw. unterschreitet (Mini Short)]] [der auf die nächste kleinste Währungseinheit abgerundete Barwert der in der Referenzwährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der Kalkulationskurs den Basispreis überschreitet (im Falle eines Turbo Stopp-Loss Bull Optionsscheines) bzw. unterschreitet (im Falle eines Turbo Stopp-Loss Bear Optionsscheines)].][andere Definition von Innerer Wert bei Stopp-Loss: ###]

[**"Kalkulationskurs"** ist der auf der Grundlage des Hedge-Kurses und unter Berücksichtigung der auf einen Kurs per Termin ursprünglicher Verfalltag des Optionsscheines gemäß Nr. # einwirkenden Faktoren (wie z.B. der erwarteten Zahlungsströme des Basiswertes) vom Emittenten festgestellte Kurs des Basiswertes per Termin ursprünglicher Verfalltag des Optionsscheines gemäß Nr. #.][andere Definition von Kalkulationskurs: ###]

[**"Hedge-Kurs"** ist [der [volumengewichtete] rechnerische Durchschnitt der vom Emittenten erzielten Kurse für die Auflösung der von ihm für die Optionsscheine gehaltenen Hedge-Position [, ausgedrückt in der Auszahlungswährung](nachfolgend „Hedge-Position“ genannt). Der Emittent wird die Hedge-Position innerhalb von maximal [120][###] Minuten nach dem Eintritt des Knock-Out Zeitpunktes auflösen, sofern in diesen Optionsbedingungen nichts Abweichendes bestimmt ist.][ein vom Emittenten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) innerhalb von [120][###] Minuten nach

dem Eintritt des Knock-Out Zeitpunktes festgelegter Kurs, der unter Berücksichtigung des rechnerischen Erlöses aus der Auflösung von entsprechenden Absicherungsgeschäften als der marktgerechte Stand des Basiswerts bestimmt wird. Der Hedge-Kurs entspricht dabei mindestens dem innerhalb von [120][###] Minuten nach Eintritt des Knock-Out Zeitpunktes festgestellten niedrigsten (*genaue Bezeichnung der Optionsscheine: ###*) bzw. höchsten (*genaue Bezeichnung der Optionsscheine: ###*) Kurs des Basiswerts.][*andere Definition von Hedge-Kurs: ###*]

["**Stopp-Loss Wechselkurs**" ist der vom Emittenten nach billigem Ermessen innerhalb von maximal [120][###] Minuten nach dem Eintritt des Knock-Out Zeitpunktes anstelle des Referenzpreises der Währungsumrechnung festgelegte Wechselkurs.][*andere Definition von Stopp-Loss Wechselkurs: ###*]

Sollte der Knock-Out Zeitpunkt weniger als [120][###] Minuten vor dem Ende der üblichen Handelszeit an der [r][n] maßgeblichen Börse[n] eintreten, verlängert sich der nach dem vorstehenden Absatz zur Verfügung stehende Zeitraum für die [Auflösung der Hedge-Position][Bestimmung des Hedge-Kurses][bzw. die Festlegung des Stopp-Loss Wechselkurses] ab Beginn der nächstfolgenden Börsensitzung entsprechend.

Sollte es während des dem Emittenten zur [Auflösung der Hedge-Position][Bestimmung des Hedge-Kurses][bzw. Festlegung des Stopp-Loss Wechselkurses] zur Verfügung stehenden Zeitraumes zu Marktstörungen im Sinne von Nr. # kommen und der Emittent bei Eintritt der Marktstörungen noch nicht [die gesamte Hedge-Position aufgelöst haben][den Hedge-Kurs [bzw. den Stopp-Loss Wechselkurses] bestimmt haben], verlängert sich der für die [Auflösung der Hedge-Position][Bestimmung des Hedge-Kurses] [bzw. die Festlegung des Stopp-Loss Wechselkurses] zur Verfügung stehende Zeitraum um die Dauer der Marktstörungen. Der Emittent bleibt auch während des Vorliegens von Marktstörungen zur [Auflösung der Hedge-Position][Bestimmung des Hedge-Kurses][bzw. zur Festlegung des Stopp-Loss Wechselkurses] berechtigt.

Sollten die Marktstörungen im Sinne von Nr. # bis zum Ende des [fünften][#] auf den [ursprünglichen Verfalltag der Optionsscheine][nächsten Einlösungstag der Optionsscheine] folgenden Bankarbeitstag [in Frankfurt am Main][,][am Zusatzort] [und] [am Ort der maßgeblichen Börse][*anderer Ort: ###*] andauern und der Emittent [die Hedge-Position noch nicht vollständig aufgelöst haben][den Hedge-Kurs [bzw. den Stopp-Loss Wechselkurs] noch nicht bestimmt haben], wird [der Hedge-Kurs auf der Grundlage der bisher tatsächlich aufgelösten Hedge-Position berechnet. Von dem daraus errechneten Inneren Wert bei Stopp-Loss wird in diesem Falle nur der auf einen Optionsschein entfallende Anteil gezahlt, der dem Anteil der tatsächlich aufgelösten Hedge-Position an der vom Emittenten für diesen Optionsschein insgesamt gehaltenen Hedge-Position entspricht][der Emittent den Hedge-Kurs [bzw. den Stopp-Loss Wechselkurs] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen].

[Der Emittent wird den Barwert auf der Grundlage des von ihm festgestellten Marktzinses für den Zeitraum vom Tag der Feststellung des Hedge-Kurses bis zu dem ursprünglichen Verfalltag des Optionsscheines gemäß Nr. # berechnen.]

[Der Emittent wird die auf den Kalkulationskurs einwirkenden Faktoren ebenso wie die zur Berechnung des Barwertes zu berücksichtigenden Faktoren in Abstimmung mit einem Sachverständigen, voraussichtlich der ebenfalls zum Konzern der Citigroup Inc. gehörenden Citigroup Global Markets Ltd., London, festlegen.]

Die Zahlung eines etwaigen Stopp-Loss-Auszahlungsbetrages erfolgt entsprechend Nr. #, wobei Zahltag bei Stopp-Loss spätestens der [fünfte][#] auf die Feststellung des [Hedge-Kurses] [Knock-Out Ereignisses] folgende Bankarbeitstag in [Frankfurt am Main][*anderer Ort: ###*] ist.]

[*andere Definition von Stopp-Loss Auszahlungsbetrag: ###*]

Nr. 2b Anpassungsbetrag

(1) Der jeweilige "**Basispreis**" einer Serie entspricht [am Tag des ersten Angebots dem in Tabelle 1 genannten Wert. Nachfolgend wird der Basispreis an jedem Kalendertag während eines Anpassungszeitraums [mit Wirkung zu ##:## Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)][###] um den für diesen betreffenden Kalendertag von dem Emittenten berechneten Anpassungsbetrag erhöht. Der für jeden Kalendertag innerhalb des jeweiligen Anpassungszeitraums gültige "**Anpassungsbetrag**" einer Serie entspricht dem Ergebnis der Multiplikation des Basispreises, der an dem in diesen Anpassungszeitraum fallenden Anpassungstag gültig ist, mit dem in diesem Anpassungszeitraum anwendbaren Anpassungsprozentsatz, wobei das Ergebnis unter Anwendung der Zinskonvention [act/360][###] auf einen Kalendertag umgerechnet wird. Der sich für jeden Kalendertag ergebende Basispreis wird kaufmännisch auf [zwei][###] Nachkommastellen gerundet, wobei jedoch der Berechnung des jeweils nachfolgenden Basispreises der ungerundete Basispreis des Vortages zu Grunde gelegt wird. Für den ersten Anpassungszeitraum ist der Basispreis am Tag des ersten Angebots für die bevorstehenden Berechnungen maßgeblich.][andere Basispreisanpassungsbestimmung: ###]

(2) Die jeweilige "**Knock-Out Barriere**" einer Serie entspricht [für den ersten Anpassungszeitraum dem in Tabelle 1 genannten Wert. Für jeden weiteren Anpassungszeitraum wird die Knock-Out Barriere an dem in diesem Anpassungszeitraum fallenden Anpassungstag vom Emittenten unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Marktgegebenheiten (insbesondere unter Berücksichtigung der Volatilität) nach billigem Ermessen (§315 BGB) festgelegt] [am Tag des ersten Angebots dem in Tabelle 1 genannten Wert. Nachfolgend wird die Knock-Out Barriere an jedem Kalendertag vom Emittenten so festgelegt, dass sie jeweils dem gemäß vorstehendem Absatz angepassten Basispreis entspricht.][Zusätzlich ist der Emittent berechtigt an Tagen, an denen nach Feststellung des Emittenten der Basispreis nach

Anpassung (Nr. # (#)) der Knock-Out Barriere entsprechen oder diese unter- bzw. überschreiten würde, gleichzeitig mit der Anpassung des Basispreises die Knock-Out Barriere unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Marktgegebenheiten (insbesondere unter Berücksichtigung der Volatilität) nach billigem Ermessen (§315 BGB) anzupassen.] [*andere Knock-Out Barrierenanpassungsbestimmung: ###*]

(3) Im Falle von Dividendenzahlungen oder Dividendenzahlungen gleichstehender sonstiger Barausschüttungen auf den Basiswert (anwendbar bei Aktien als Basiswert) oder auf die im Basiswert berücksichtigten Aktien (anwendbar bei Kursindizes als Basiswert) wird der jeweils geltende Basispreis und gegebenenfalls die Knock-Out Barriere gemäß Nr. # (Anpassung auf Grund von Dividendenzahlungen) angepasst.

Regelungen für Indizes als Basiswert:

Nr. 3 Basiswert

(1) Der "**Basiswert**" entspricht dem in der Tabelle 2 als Basiswert angegebenen Index.

(2) [Der "**Referenzpreis**" des Basiswerts entspricht [dem in der Tabelle 2 als Referenzpreis des Basiswertes angegebenen Kurs][dem offiziellen Schlusskurs des Index]], wie er an Handelstagen von dem in der Tabelle 2 angegebenen Maßgeblichen Indexberechner (der "**Maßgebliche Indexberechner**") berechnet und veröffentlicht wird]. Der "**Beobachtungskurs**" des Basiswerts entspricht [den vom Maßgeblichen Indexberechner an Handelstagen für den Index fortlaufend berechneten und veröffentlichten Kursen] (unter Ausschluss der auf Grundlage der untertägigen Mittagsauktion oder einer anderen untertägigen Auktion berechneten Kurse).][Bei DAX/X-DAX als Basiswert entspricht der Beobachtungskurs des Basiswerts den vom

Maßgeblichen Indexberechner an Handelstagen für den Basiswert fortlaufend berechneten und veröffentlichten Kursen (i) des DAX® Performance Index (ISIN DE0008469008) oder (ii) des X-DAX® (ISIN DE000A0C4CA0) (unter Ausschluss (a) von Kursen, die auf Grundlage der untertägigen Mittagsauktion oder einer anderen untertägigen Auktion berechnet werden und (b) von Kursen, denen nach Einschätzung des Emittenten keine effektiv getätigten börslichen Handelsgeschäfte zu Grunde liegen).] ["**Beobachtungsstunden**" sind [die Handelsstunden].] [Bei DAX/X-DAX als Basiswert sind Beobachtungsstunden die Stunden, während denen der Maßgebliche Indexberechner üblicherweise Kurse für (i) den DAX® Performance Index (ISIN DE0008469008) oder (ii) den X-DAX® (ISIN DE000A0C4CA0) berechnet und veröffentlicht.] "**Handelstage**" sind Tage, [an denen der Index vom Maßgeblichen Indexberechner üblicherweise berechnet und veröffentlicht wird]. "**Handelsstunden**" sind Stunden, [während denen vom Maßgeblichen Indexberechner an Handelstagen üblicherweise Kurse für den Index berechnet und veröffentlicht werden.] [*andere Referenzpreis- / Maßgeblicher Indexberechner- / Beobachtungskurs- / Beobachtungsstunden- / Handelstage- / Handelsstundenbestimmung: ###*]

Nr. 4 Anpassungen

[(1) Der Basispreis[, die Knock-Out Barriere] bzw. das Bezugsverhältnis sowie die sonstigen für die Berechnung des Auszahlungsbetrages maßgeblichen Ausstattungsmerkmale der Optionsscheine unterliegen der Anpassung gemäß den nachfolgenden Bestimmungen (nachfolgend „**Anpassungen**“).]

[(2) Künftige Fortschreibungen in der Berechnung des Basiswertes seitens des Maßgeblichen Indexrechners, insbesondere Änderungen in der Zusammensetzung und Gewichtung der im Basiswert berücksichtigten Aktien, Anpassungen der Kurse aufgrund marktunabhängiger Kursveränderungen (z.B. infolge von Kapitalveränderungen oder Dividendenzahlungen) und sonstige

systembedingte Bereinigungen führen, soweit nicht die Voraussetzungen der nachfolgenden Absätze vorliegen, zu keiner Änderung des Basispreises[, der Knock-Out Barriere], des Bezugsverhältnisses oder sonstiger für die Berechnung des Auszahlungsbetrages maßgeblicher Ausstattungsmerkmale der Optionsscheine.]

[(3) Eine Anpassung wird nur vorgenommen, wenn aufgrund einer Änderung des angewandten Berechnungsmodus die Berechnung des Basiswertes durch den Maßgeblichen Indexberechner am (Finalen) Bewertungstag nicht mehr mit der Berechnung am Tag des ersten Angebotes übereinstimmt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn eine Neuberechnung des Basiswertes nach dem neuen Berechnungsmodus für den ersten Tag des Angebotes einen Wert ergeben würde, der von dem tatsächlich an diesem Tag festgestellten Wert abweicht, obwohl der Neuberechnung die am ersten Tag des Angebotes festgestellten Aktienkurse zugrunde gelegt und die Aktien wie am ersten Tag des Angebotes gewichtet wurden.]

[(4) Wird der Index zu irgendeiner Zeit durch den Maßgeblichen Indexberechner aufgehoben oder sollte die Anpassungsstelle zu dem Ergebnis gelangen, dass durch eine Anpassung keine wirtschaftlich sachgerechte Anpassung an die eingetretenen Änderungen möglich ist, wird der Emittent die Optionsscheine gemäß Nr. # kündigen.]

[(5) Wird der Index durch einen anderen Index ersetzt, wird der Emittent die Optionsscheine entweder gemäß Nr. # kündigen oder den anderen Index als Basiswert, welcher künftig für das Optionsrecht zugrunde zu legen ist (der "**Nachfolgeindex**"), sowie den Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung festlegen. Jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindex.]

[(6) Veränderungen in der Art und Weise der Berechnung des Referenzpreises bzw. anderer gemäß diesen

Optionsscheinbedingungen maßgeblicher Kurse oder Preise für den Basiswert, einschließlich der Veränderung der für den Basiswert maßgeblichen Handelstage und Handelsstunden berechtigen die Anpassungsstelle, das Optionsrecht nach billigem Ermessen entsprechend anzupassen. Die Anpassungsstelle bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunktes der Veränderung den Tag, zu dem das angepasste Optionsrecht erstmals zugrunde zu legen ist.]

[(7) Werden der Referenzpreis oder andere nach diesen Optionsscheinbedingungen für den Basiswert maßgebliche Kurse nicht mehr vom Maßgeblichen Indexberechner, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die der Emittent nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) für geeignet hält (der "**Neue Maßgebliche Indexberechner**") berechnet und veröffentlicht, so wird, sofern der Emittent die Optionsscheine nicht vorzeitig gemäß Nr. # kündigt, der Auszahlungsbetrag auf der Grundlage der von dem Neuen Maßgeblichen Indexberechner berechneten und veröffentlichten entsprechenden Kurse für den Basiswert berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Maßgeblichen Indexberechner, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Neuen Maßgeblichen Indexberechner.]

[(8) Die Berechnung der Anpassungen wird durch die Anpassungsstelle vorgenommen. Die „**Anpassungsstelle**“ ist ein Sachverständiger, der von dem Emittenten nach billigem Ermessen unverzüglich nach Eintreten eines Ereignisses, das eine Anpassung erfordert, benannt und unverzüglich mit der Berechnung der Anpassungen für die Optionsscheine beauftragt wird. Die Anpassungen sind durch die Anpassungsstelle so vorzunehmen, dass die wirtschaftliche Stellung der Optionsscheininhaber trotz der vorgenommenen Änderungen gemäß den vorstehenden Absätzen möglichst weitgehend unverändert bleibt. Die in den vorgenannten Absätzen erwähnten Entscheidungen der Anpassungsstelle sind abschließend und verbindlich, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Irrtum vor. Der Emittent wird die von der

Anpassungsstelle festgelegten Anpassungen und den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassungen gemäß Nr. # bekannt machen.]

[(#) *andere Anpassungsbestimmungen: ###*]

Nr. 5 Marktstörungen

(1) [Wenn nach Auffassung des Emittenten an dem (Finalen) Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (2) vorliegt, dann wird der (Finale) Bewertungstag auf den nächstfolgenden Tag, der die Kriterien für einen (Finalen) Bewertungstag gemäß Nr. # erfüllt, und an dem keine Marktstörung mehr vorliegt verschoben. Der Emittent wird sich bemühen, den Optionsscheininhabern unverzüglich gemäß Nr. # bekannt zu machen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Bekanntmachung besteht jedoch nicht. Wenn der (Finale) Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um [5][#] hintereinander liegende Tage, die die Kriterien für einen (Finalen) Bewertungstag gemäß Nr. # erfüllen, verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der (Finale) Bewertungstag, wobei der Emittent den Auszahlungsbetrag nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der an einem solchen angenommenen (Finalen) Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird.][*andere Marktstörungsbestimmung: ###*]

(2) "**Marktstörung**" bedeutet

[(i) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels an den Börsen oder Märkten, an denen die dem Index zugrunde liegenden Werte notiert bzw. gehandelt werden, allgemein oder

(ii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels (einschließlich des Leihemarktes) einzelner dem Index zugrunde

liegender Werte an den jeweiligen Börsen oder Märkten, an denen diese Werte notiert bzw. gehandelt werden, oder in einem Termin- oder Optionskontrakt in Bezug auf den Index an einer Terminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte bezogen auf den Index gehandelt werden (die "**Terminbörse**");

(iii) die Einstellung oder Störung der Berechnung des Index aufgrund einer Entscheidung des Maßgeblichen Indexberechners.

Eine Änderung der Handelstage oder Handelsstunden, an denen der Index berechnet wird, begründet keine Marktstörung, vorausgesetzt, dass die Änderung aufgrund einer zuvor angekündigten Änderung der Indexberechnungsregeln durch den Maßgeblichen Indexberechner erfolgt. *[[andere Marktstörungsbestimmung: ###]*

Regelungen für Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere als Basiswert:

Nr. 3 Basiswert

(1) Der „**Basiswert**“ entspricht der in der Tabelle 2 als Basiswert angegebenen Aktie bzw. aktienvertretenden Wertpapier der in der Tabelle 2 angegebenen Gesellschaft (die "**Gesellschaft**").

(2) [Der "**Referenzpreis**" des Basiswerts entspricht [dem in der Tabelle 2 als Referenzpreis des Basiswertes angegebenen Kurs][dem offiziellen Schlusskurs des Basiswerts][, wie er an Handelstagen an der in der Tabelle 2 angegebenen Maßgeblichen Börse (die "**Maßgebliche Börse**") berechnet und veröffentlicht wird]. Der "**Beobachtungskurs**" des Basiswerts entspricht [den an der Maßgeblichen Börse an Handelstagen für den Basiswert fortlaufend berechneten und veröffentlichten Kursen]. "**Beobachtungsstunden**" sind [die Handelsstunden]. "**Handelstage**" sind Tage, [an denen der Basiswert an der

Maßgeblichen Börse üblicherweise gehandelt wird]. "**Handelsstunden**" sind Stunden, [während denen der Basiswert an der Maßgeblichen Börse an Handelstagen üblicherweise gehandelt wird].] *[[andere Referenzpreis- / Maßgebliche Börse- / Beobachtungskurs- / Beobachtungsstunden- / Handelstage- / Handelsstundenbestimmung: ###]*

Nr. 4 Anpassungen

[(1) Falls ein Anpassungsereignis gemäß Absatz 2 eintritt, bestimmt die Anpassungsstelle, ob das betreffende Anpassungsereignis einen Verwässerungs-, Konzentrations- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert des Basiswerts hat und nimmt, falls dies der Fall sein sollte, gegebenenfalls eine entsprechende Anpassung der betroffenen Ausstattungsmerkmale der Optionsscheine vor, die nach ihrem billigem Ermessen sachgerecht ist, um dem Verwässerungs-, Konzentrations- oder sonstigen Effekt Rechnung zu tragen und die Optionsscheininhaber wirtschaftlich so weit wie möglich so zu stellen, wie sie vor dem Inkrafttreten des Anpassungsereignisses standen. Die Anpassungen können sich unter anderem auf den Basispreis und das Bezugsverhältnis, andere maßgebliche Barrieren sowie darauf beziehen, dass der Basiswert durch einen Aktienkorb oder andere Vermögenswerte oder im Falle der Verschmelzung durch Aktien der aufnehmenden oder neu gebildeten Gesellschaft in angepasster Zahl ersetzt und gegebenenfalls eine andere Börse als Maßgebliche Börse und/oder eine andere Währung als Referenzwährung bestimmt wird. Die Anpassungsstelle kann (muss jedoch nicht) die Bestimmung dieser sachgerechten Anpassung an der Anpassung ausrichten, die eine Terminbörse, an der zum Zeitpunkt des Anpassungsereignisses Options- oder Terminkontrakte auf den Basiswert gehandelt werden, aus Anlass des betreffenden Anpassungsereignisses bei an dieser Terminbörse gehandelten Options- oder Terminkontrakten auf die jeweilige Aktie vornimmt.]

[(2) **"Anpassungsereignis"** ist:

(a) die Teilung (Aktiensplit), Zusammenlegung (Aktienkonsolidierung) oder Gattungsänderung der jeweiligen Aktien oder die Ausschüttung von Dividenden in Form von Bonus- oder Gratisaktien oder einer vergleichbaren Emission;

(b) die Erhöhung des Kapitals der Gesellschaft durch die Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines unmittelbaren oder mittelbaren Bezugsrechts an ihre Aktionäre (Kapitalerhöhung gegen Einlagen);

(c) die Erhöhung des Kapitals der Gesellschaft aus Gesellschaftsmitteln (Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln);

(d) die Einräumung des Bezugs von Schuldverschreibungen oder sonstigen Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten durch die Gesellschaft an ihre Aktionäre (Emission von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten);

(e) die Ausschüttung einer Sonderdividende;

(f) die Abspaltung eines Unternehmensteils der Gesellschaft in der Weise, dass ein neues selbständiges Unternehmen entsteht oder der Unternehmensteil von einem dritten Unternehmen aufgenommen wird, wobei den Aktionären der Gesellschaft unentgeltlich Anteile entweder an dem neuen Unternehmen oder an dem aufnehmenden Unternehmen gewährt werden;

(g) die endgültige Einstellung der Notierung des Basiswertes an der Maßgeblichen Börse aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neubildung oder aus einem sonstigen Grund;

(h) andere vergleichbare Ereignisse, die einen Verwässerungs-, Konzentrations- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert des Basiswertes haben können.]

[(3) Auf aktienvertretende Wertpapiere als Basiswert (wie z.B. ADR, ADS, GDR) sind die in den vorstehenden Absätzen beschriebenen Regeln entsprechend anzuwenden.]

[(4) Veränderungen in der Art und Weise der Berechnung des Referenzpreises bzw. anderer gemäß diesen Optionsscheinbedingungen maßgeblicher Kurse oder Preise für den Basiswert, einschließlich der Veränderung der für den Basiswert maßgeblichen Handelstage und Handelsstunden berechtigen die Anpassungsstelle, das Optionsrecht nach billigem Ermessen entsprechend anzupassen. Die Anpassungsstelle bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunktes der Veränderung den Tag, zu dem das angepasste Optionsrecht erstmals zugrunde zu legen ist.]

[(5) Im Falle der endgültigen Einstellung der Notierung des Basiswertes an der Maßgeblichen Börse, in welchem Fall eine Notierung jedoch an einer anderen Börse oder einem anderen Markt besteht, die oder den der Emittent nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) für geeignet hält (die "Neue Maßgebliche Börse"), wird, sofern der Emittent die Optionsscheine nicht vorzeitig gemäß Nr. # kündigt, der Auszahlungsbetrag auf der Grundlage der an der Neuen Maßgeblichen Börse berechneten und veröffentlichten entsprechenden Kurse für den Basiswert berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Börse, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Neue Maßgebliche Börse.]

[(6) Im Falle der Einleitung einer/s freiwilligen oder zwangsweisen Liquidation, Konkurses, Insolvenz, Abwicklung, Auflösung oder eines vergleichbaren die Gesellschaft betreffenden Verfahrens oder im Falle eines Vorganges, durch den alle Aktien der Gesellschaft oder alle oder im Wesentlichen alle Vermögenswerte der Gesellschaft verstaatlicht oder enteignet werden oder sonst auf staatliche Stellen, Behörden oder Einrichtungen übertragen werden müssen oder sollte der Emittent nach Eintritt eines sonstigen Ereignisses zu dem Ergebnis gelangen, dass durch eine Anpassung keine wirtschaftlich sachgerechte Anpassung an die ein-

getretenen Änderungen möglich ist, wird der Emittent die Optionsscheine gemäß Nr. # kündigen.]

[(7) Die Berechnung der Anpassungen wird durch die Anpassungsstelle vorgenommen. Die „**Anpassungsstelle**“ ist ein Sachverständiger, der von dem Emittenten nach billigem Ermessen unverzüglich nach Eintreten eines Ereignisses, das eine Anpassung erfordert, benannt und unverzüglich mit der Berechnung der Anpassungen für die Optionsscheine beauftragt wird. Die in den vorgenannten Absätzen erwähnten Entscheidungen der Anpassungsstelle sind abschließend und verbindlich, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Irrtum vor. Der Emittent wird die von der Anpassungsstelle festgelegten Anpassungen und den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassungen gemäß Nr. # bekannt machen.]

[(#) *andere Anpassungsbestimmungen: ###*]

Nr. 5 Marktstörungen

(1) [Wenn nach Auffassung des Emittenten an dem (Finalen) Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (2) vorliegt, dann wird der (Finale) Bewertungstag auf den nächstfolgenden Tag, der die Kriterien für einen (Finalen) Bewertungstag gemäß Nr. # erfüllt, und an dem keine Marktstörung mehr vorliegt verschoben. Der Emittent wird sich bemühen, den Optionsscheininhabern unverzüglich gemäß Nr. # bekannt zu machen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Bekanntmachung besteht jedoch nicht. Wenn der (Finale) Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um [5][#] hintereinander liegende Tage, die die Kriterien für einen (Finalen) Bewertungstag gemäß Nr. # erfüllen, verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der (Finale) Bewertungstag, wobei der Emittent den Auszahlungsbetrag nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Be-

rücksichtigung der an einem solchen angenommenen (Finalen) Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird.][*andere Marktstörungsbestimmung: ###*]

(2) "**Marktstörung**" bedeutet

[(i) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels in dem Basiswert an der Maßgeblichen Börse, oder

(ii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels (einschließlich des Leihemarktes) in einem Termin- oder Optionskontrakt in Bezug auf den Basiswert an einer Terminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte bezogen auf den Basiswert gehandelt werden (die "**Terminbörse**");

soweit eine solche Suspendierung oder Einschränkung in der letzten halben Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des Schlusskurses des Basiswertes eintritt bzw. besteht und nach Auffassung des Emittenten wesentlich ist. Eine Änderung der Handelstage oder Handelsstunden, an denen der Basiswert gehandelt wird, begründet keine Marktstörung, vorausgesetzt, dass die Änderung aufgrund einer zuvor angekündigten Änderung der Handelsregularien durch die Maßgebliche Börse erfolgt.][*andere Marktstörungsbestimmung: ###*]

Regelungen für Wechselkurse als Basiswert:

Nr. 3 Basiswert

(1) Der „**Basiswert**“ entspricht dem in der Tabelle 2 als Basiswert angegebenen Wechselkurs-Währungspaar.

(2) [Der "**Referenzpreis**" des Basiswerts entspricht [dem in der Preiswährung ausgedrückten und in der Tabelle 2 angegebenen Referenzpreis für eine Einheit der Handelswährung, wie er an dem in der Tabelle 2 angegebenen Referenzmarkt (der "**Referenzmarkt**") festgestellt wird [und auf der in der Tabelle 2 angegebenen Bildschirmseite des angegebenen Wirtschaftsinformationsdienstes für den Referenzpreis (die "**Bildschirmseite**") oder einer diese ersetzenden Seite angezeigt wird. Sollte die Bildschirmseite an dem angegebenen Tag nicht zur Verfügung stehen oder wird der Referenzpreis nicht angezeigt, entspricht der Referenzpreis dem Referenzpreis, wie er auf der entsprechenden Seite eines anderen Wirtschaftsinformationsdienstes angezeigt wird. Sollte der Referenzpreis nicht mehr in einer der vorgenannten Arten angezeigt werden, ist der Emittent berechtigt, als Referenzpreis einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen ermittelten Referenzpreis festzulegen]. Der "**Beobachtungskurs**" des Basiswerts entspricht den von dem Emittenten nach billigem Ermessen festgestellten, auf dem Referenzmarkt angebotenen und auf der für den Beobachtungskurs maßgeblichen Bildschirmseite fortlaufend veröffentlichten [Mittelkursen (arithmetisches Mittel zwischen den jeweils quotierten An- und Verkaufspreispaaren)][Ankaufspreisen][Verkaufspreisen] für den Basiswert. "**Beobachtungsstunden**" sind [die Handelsstunden]. "**Handelstage**" sind Tage, [an denen Kurse für den Basiswert auf dem Referenzmarkt üblicherweise berechnet und auf der für den Referenzmarkt maßgeblichen Bildschirmseite veröffentlicht werden]. "**Handelsstunden**" sind Stunden, [während denen Kurse

für den Basiswert auf dem Referenzmarkt üblicherweise berechnet und auf der für den Referenzmarkt maßgeblichen Bildschirmseite veröffentlicht werden.] [*andere Referenzpreis- / Referenzmarkt- / Beobachtungskurs- / Beobachtungsstunden- / Handelstage- / Handelsstundenbestimmung: ###*]

Nr. 4 Anpassungen

[(1) Soweit der Basiswert sich aufgrund von Bedingungen des Referenzmarktes oder eines Dritten oder aufgrund von im folgenden Absatz aufgeführten Umständen geändert hat, hat die Anpassungsstelle das Recht, die Ausstattungsmerkmale der Optionsscheine anzupassen.]

[(2) Soweit eine der Währungen (Preis- oder Handelswährung) des Basiswerts in ihrer Funktion als gesetzliches Zahlungsmittel innerhalb eines Landes oder eines Währungsraums aufgrund irgendwelcher Maßnahmen oder Sanktionen einer Regierungs- oder Aufsichtsbehörde eines solchen Landes oder eines solchen Währungsgebietes durch eine andere Währung ersetzt wurde, hat die Anpassungsstelle das Recht, diese Optionsscheinbedingungen in der Weise anzupassen, dass sämtliche Verweise auf die betreffende Währung als Verweis auf die ersetzende Währung gilt, wobei Beträge, die in der ersetzten Währung ausgewiesen sind, in die ersetzende Währung zum offiziellen Umrechnungskurs vom Tag einer solchen Ersetzung umgerechnet werden.]

[(3) Veränderungen in der Art und Weise der Berechnung des Referenzpreises bzw. anderer gemäß diesen Optionsscheinbedingungen maßgeblicher Kurse oder Preise für den Basiswert, einschließlich der Veränderung der für den Basiswert maßgeblichen Handelstage und Handelsstunden berechtigen die Anpassungsstelle, die Ausstattungsmerkmale der Optionsscheine nach billigem Ermessen entsprechend anzupassen. Die Anpassungsstelle bestimmt unter

Berücksichtigung des Zeitpunktes der Veränderung den Tag, zu dem das angepasste Optionsrecht erstmals zugrunde zu legen ist.]

[(4) Wird der Referenzpreis oder andere nach diesen Optionsscheinbedingungen für den Basiswert maßgebliche Kurse nicht mehr am Referenzmarkt, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die der Emittent nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) für geeignet hält (der "**Neue Referenzmarkt**") berechnet und veröffentlicht, so wird der Auszahlungsbetrag auf der Grundlage der an dem Neuen Referenzmarkt berechneten und veröffentlichten entsprechenden Kurse für den Basiswert berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Referenzmarkt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Neuen Referenzmarkt.]

[(5) Die Berechnung der Anpassungen wird durch die Anpassungsstelle vorgenommen. Die „**Anpassungsstelle**“ ist ein Sachverständiger, der von dem Emittenten nach billigem Ermessen unverzüglich nach Eintreten eines Ereignisses, das eine Anpassung erfordert, benannt und unverzüglich mit der Berechnung der Anpassungen für die Optionsscheine beauftragt wird. Die Anpassungen sind durch die Anpassungsstelle so vorzunehmen, dass die wirtschaftliche Stellung der Optionsscheininhaber trotz der vorgenommenen Änderungen gemäß den vorstehenden Absätzen möglichst weitgehend unverändert bleibt. Die in den vorgenannten Absätzen erwähnten Entscheidungen der Anpassungsstelle sind abschließend und verbindlich, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Irrtum vor. Der Emittent wird die von der Anpassungsstelle festgelegten Anpassungen und den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassungen gemäß Nr. # bekannt machen.]

[(#) *andere Anpassungsbestimmungen: ###*]

Nr. 5 Marktstörungen

(1) [Wenn nach Auffassung des Emittenten an dem (Finalen) Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (2) vorliegt, dann wird der (Finale) Bewertungstag auf den nächstfolgenden Tag, der die Kriterien für einen (Finalen) Bewertungstag gemäß Nr. # erfüllt, und an dem keine Marktstörung mehr vorliegt verschoben. Der Emittent wird sich bemühen, den Optionsscheininhabern unverzüglich gemäß Nr. # bekannt zumachen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Bekanntmachung besteht jedoch nicht. Wenn der (Finale) Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um [5][#] hintereinander liegende Tage, die die Kriterien für einen (Finalen) Bewertungstag gemäß Nr. # erfüllen, verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der (Finale) Bewertungstag, wobei der Emittent den Auszahlungsbetrag nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der an einem solchen angenommenen (Finalen) Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird.][*andere Marktstörungsbestimmung: ###*]

(2) "**Marktstörung**" bedeutet

[(i) die Suspendierung oder Einschränkung des Devisenhandels in mindestens einer der Währungen des Wechselkurs-Währungspaares (eingeschlossen Options- oder Terminkontrakte) bzw. die Einschränkung der Konvertierbarkeit der Währungen des Wechselkurs-Währungspaares bzw. die wirtschaftliche Unmöglichkeit einen Wechselkurs für selbige zu erhalten,

(ii) andere als die vorstehend bezeichneten Ereignisse, die jedoch in ihren Auswirkungen den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind,

sofern die vorstehend benannten Ereignisse nach Auffassung des Emittenten wesentlich sind.][andere Marktstörungsbestimmung: ###]

Regelungen für Rohstoffe als Basiswert:

Nr. 3 Basiswert

(1) Der „**Basiswert**“ entspricht dem in der Tabelle 2 als Basiswert angegebenen Rohstoff.

(2) [Der "**Referenzpreis**" des Basiswerts entspricht dem in der Tabelle 2 angegebenen Referenzpreis des Basiswerts, wie er an dem in der Tabelle 2 angegebenen Referenzmarkt (der "**Referenzmarkt**") festgestellt wird [und auf der in der Tabelle 2 angegebenen Bildschirmseite des angegebenen Wirtschaftsinformationsdienstes für den Referenzpreis (die "**Bildschirmseite**") oder einer diese ersetzenden Seite angezeigt wird. Sollte die Bildschirmseite an dem angegebenen Tag nicht zur Verfügung stehen oder wird der Referenzpreis nicht angezeigt, entspricht der Referenzpreis dem Referenzpreis, wie er auf der entsprechenden Seite eines anderen Wirtschaftsinformationsdienstes angezeigt wird. Sollte der Referenzpreis nicht mehr in einer der vorgenannten Arten angezeigt werden, ist der Emittent berechtigt, als Referenzpreis einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen ermittelten Referenzpreis festzulegen]. Der "**Beobachtungskurs**" des Basiswerts entspricht den von dem Emittenten nach billigem Ermessen festgestellten, auf dem Referenzmarkt angebotenen und auf der für den Beobachtungskurs maßgeblichen Bildschirmseite fortlaufend veröffentlichten [Mittelkursen (arithmetisches Mittel zwischen den jeweils quotierten An- und Verkaufspreisaaren)][Ankaufspreisen][Verkaufspreisen] für den Basiswert. "**Beobachtungsstunden**" sind [die Handelsstunden]. "Handelstage" sind Tage, [an denen Kurse für

den Basiswert auf dem Referenzmarkt üblicherweise berechnet und auf der für den Referenzmarkt maßgeblichen Bildschirmseite veröffentlicht werden]. "**Handelsstunden**" sind Stunden, [während denen Kurse für den Basiswert auf dem Referenzmarkt üblicherweise berechnet und auf der für den Referenzmarkt maßgeblichen Bildschirmseite veröffentlicht werden].] [andere Referenzpreis- / Referenzmarkt- / Beobachtungskurs- / Beobachtungsstunden- / Handelstage- / Handelsstundenbestimmung: ###]

Nr. 4 Anpassungen

[(1) Soweit der Basiswert sich aufgrund von Bedingungen des Referenzmarktes oder eines Dritten oder aufgrund von im folgenden Absatz aufgeführten Umständen geändert hat, hat die Anpassungsstelle das Recht, die Ausstattungsmerkmale der Optionsscheine anzupassen.]

[(2) Veränderungen in der Art und Weise der Berechnung des Referenzpreises bzw. anderer gemäß diesen Optionsscheinbedingungen maßgeblicher Kurse oder Preise für den Basiswert, einschließlich der Veränderung der für den Basiswert maßgeblichen Handelstage und Handelsstunden berechtigen die Anpassungsstelle, die Ausstattungsmerkmale der Optionsscheine nach billigem Ermessen entsprechend anzupassen. Die Anpassungsstelle bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunktes der Veränderung den Tag, zu dem das angepasste Optionsrecht erstmals zugrunde zu legen ist.]

[(3) Wird der Referenzpreis oder andere nach diesen Optionsscheinbedingungen für den Basiswert maßgebliche Kurse nicht mehr am Referenzmarkt, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die der Emittent nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) für geeignet hält (der "**Neue Referenzmarkt**") berechnet und veröffentlicht, so wird der

Auszahlungsbetrag auf der Grundlage der an dem Neuen Referenzmarkt berechneten und veröffentlichten entsprechenden Kurse für den Basiswert berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Referenzmarkt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Neuen Referenzmarkt.]

[(4) Die Berechnung der Anpassungen wird durch die Anpassungsstelle vorgenommen. Die „**Anpassungsstelle**“ ist ein Sachverständiger, der von dem Emittenten nach billigem Ermessen unverzüglich nach Eintreten eines Ereignisses, das eine Anpassung erfordert, benannt und unverzüglich mit der Berechnung der Anpassungen für die Optionsscheine beauftragt wird. Die Anpassungen sind durch die Anpassungsstelle so vorzunehmen, dass die wirtschaftliche Stellung der Optionsscheininhaber trotz der vorgenommenen Änderungen gemäß den vorstehenden Absätzen möglichst weitgehend unverändert bleibt. Die in den vorgenannten Absätzen erwähnten Entscheidungen der Anpassungsstelle sind abschließend und verbindlich, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Irrtum vor. Der Emittent wird die von der Anpassungsstelle festgelegten Anpassungen und den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassungen gemäß Nr. # bekannt machen.]

[(#) *andere Anpassungsbestimmungen: #*]

Nr. 5 Marktstörungen

(1) [Wenn nach Auffassung des Emittenten an dem (Finalen) Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (2) vorliegt, dann wird der (Finale) Bewertungstag auf den nächstfolgenden Tag, der die Kriterien für einen (Finalen) Bewertungstag gemäß Nr. # erfüllt, und an dem keine Marktstörung mehr vorliegt verschoben. Der Emittent wird sich bemühen, den Optionsscheininhabern unverzüglich gemäß Nr. # bekannt zu machen, dass eine

Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Bekanntmachung besteht jedoch nicht. Wenn der (Finale) Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um [5][#] hintereinander liegende Tage, die die Kriterien für einen (Finalen) Bewertungstag gemäß Nr. # erfüllen, verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der (Finale) Bewertungstag, wobei der Emittent den Auszahlungsbetrag nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der an einem solchen angenommenen (Finalen) Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird.][*andere Marktstörungsbestimmung: ###*]

(2) "**Marktstörung**" bedeutet

[(i) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels oder der Preisfeststellung des Basiswerts an dem Referenzmarkt, oder

(ii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels in einem Options- oder Terminkontrakt bezogen auf den Basiswert an einer Terminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte bezogen auf den Basiswert gehandelt werden (die "**Terminbörse**");

Eine Einschränkung der Handelszeit oder der Handelstage an dem Referenzmarkt gilt nicht als Marktstörung, wenn sie auf einer zuvor angekündigten Änderung beruhen][*andere Marktstörungsbestimmung: ###*]

Regelungen für Futures-Kontrakte als Basiswert:

Nr. 3 Basiswert

(1) Der „**Basiswert**“ [entspricht dem in der Tabelle 2 als Basiswert angegebenen Futures-Kontrakt [mit dem in der Tabelle 2 angegebenen Anfänglichen Verfalltermin (der "**Anfängliche Verfalltermin**")]] am Tag des ersten Angebotes entspricht dem in der Tabelle 2 als Basiswert angegebenen Futures-Kontrakt mit dem auf den Tag des ersten Angebotes zeitlich nächstfolgenden der in der Tabelle 2 definierten Maßgeblichen Verfallsmonate in Bezug auf den ein Rolltag (Nr. # (#)) am Tag des ersten Angebotes noch nicht eingetreten ist].

(2) [Der "**Referenzpreis**" des Basiswerts entspricht dem in der Tabelle 2 angegebenen Referenzpreis des Basiswerts, wie er an der in der Tabelle 2 angegebenen Maßgeblichen Börse (die "**Maßgebliche Börse**") festgestellt wird. Der "**Beobachtungskurs**" des Basiswerts entspricht [den an der Maßgeblichen Börse an Handelstagen für den Basiswert fortlaufend berechneten und veröffentlichten Kursen]. "**Beobachtungsstunden**" [sind die Handelsstunden][ist der Zeitraum zwischen [08:00][#] Uhr und [19:00][#] Uhr (jeweils Ortszeit [London][*anderer Ort. ###*]). "**Handelstage**" sind Tage, [an denen der Basiswert an der Maßgeblichen Börse üblicherweise gehandelt wird]. "**Handelsstunden**" sind Stunden, [während denen an der Maßgeblichen Börse an Handelstagen der Basiswert üblicherweise gehandelt wird].] [*andere Referenzpreis- / Maßgebliche Börse- / Beobachtungskurs- / Beobachtungsstunden- / Handelstage- / Handelsstundenbestimmung: ###*]

(3) Der Futures-Kontrakt wird jeweils [Zeitpunkt der Ersetzung: ###] mit Wirkung zum Beginn des [Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ersetzung: ###] durch einen Futures-Kontrakt mit den gleichen Kontraktspezifikationen ersetzt, wobei der Verfalltermin des neuen maßgeblichen Futures-Kontraktes [Spezifikation des

Verfallstermins: ###] entspricht. Der Basispreis wird jeweils [Zeitpunkt der Anpassung: ###] mit Wirkung zum Beginn des [Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung: ###] angepasst. Die Anpassung erfolgt derart, dass sich der bisherige maßgebliche Basispreis um die absolute Differenz ermäßigt (bzw. erhöht), um die der für den letzten Handelstag festgestellte Abrechnungskurs des bisher maßgeblichen Futures-Kontraktes den Abrechnungskurs des nunmehr maßgeblichen Futures-Kontraktes überschreitet (bzw. unterschreitet).][*andere Rolloverbestimmung: ###*]

Nr. 4 Anpassungen

[(1) Wenn während der Laufzeit der Optionsscheine das dem Futures-Kontrakt zugrunde liegende Konzept so grundlegend verändert wird, dass nach Auffassung der Anpassungsstelle eine Vergleichbarkeit mit dem bisherigen Konzept nicht mehr gegeben ist, oder der Handel mit den Futures-Kontrakten an der maßgeblichen Börse endgültig eingestellt wird, wird die Anpassungsstelle vom Tage des Eintritts der Änderungen an für jeden Geschäftstag der Maßgeblichen Börse einen fiktiven täglichen Abrechnungspreis festlegen. Diese Festlegung erfolgt auf der Grundlage des Berechnungsverfahrens, das derzeit zur Bestimmung des theoretischen Kontraktwertes (fair value) des Futures-Kontraktes angewendet wird. Im Falle der Festlegung eines fiktiven täglichen Abrechnungspreises gilt dieser als täglicher Abrechnungspreis im Sinne dieser Optionsbedingungen.]

[(2) Veränderungen in der Art und Weise der Berechnung des Referenzpreises bzw. anderer gemäß diesen Optionsscheinbedingungen maßgeblicher Kurse oder Preise für den Basiswert, einschließlich der Veränderung der für den Basiswert maßgeblichen Handelstage und Handelsstunden berechtigen die Anpassungsstelle, das Optionsrecht nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) entsprechend anzupassen. Die Anpassungsstelle bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunk-

tes der Veränderung den Tag, zu dem das angepasste Optionsrecht erstmals zugrunde zu legen ist.]

[(3) Im Falle der endgültigen Einstellung der Notierung des Basiswertes an der Maßgeblichen Börse, in welchem Fall eine Notierung jedoch an einer anderen Börse oder einem anderen Markt besteht, die oder den der Emittent nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) für geeignet hält (die "**Neue Maßgebliche Börse**"), wird, sofern der Emittent die Optionsscheine nicht vorzeitig gemäß Nr. # kündigt, der Auszahlungsbetrag auf der Grundlage der an der Neuen Maßgeblichen Börse berechneten und veröffentlichten entsprechenden Kurse für den Basiswert berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Börse, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Neue Maßgebliche Börse.]

[(4) Sollte die Anpassungsstelle feststellen, dass eine Weiterberechnung des Wertes des Basiswertes gemäß Absatz 1 nicht möglich ist, oder, dass aus sonstigen Gründen nach einer Änderung der Bedingungen oder der Handelbarkeit des Basiswertes keine wirtschaftlich sachgerechte Anpassung an die eingetretenen Änderungen möglich ist, wird der Emittent die Optionsscheine gemäß Nr. # kündigen.]

[(5) Die Berechnung der Anpassungen wird durch die Anpassungsstelle vorgenommen. Die „**Anpassungsstelle**“ ist ein Sachverständiger, der von dem Emittenten nach billigem Ermessen unverzüglich nach Eintreten eines Ereignisses, das eine Anpassung erfordert, benannt und unverzüglich mit der Berechnung der Anpassungen für die Optionsscheine beauftragt wird. Die Anpassungen sind durch die Anpassungsstelle so vorzunehmen, dass die wirtschaftliche Stellung der Optionsscheininhaber trotz der vorgenommenen Änderungen gemäß den vorstehenden Absätzen möglichst weitgehend unverändert bleibt. Die in den vorgenannten Absätzen erwähnten Entscheidungen der Anpassungsstelle sind abschließend und verbindlich, es sei denn,

es liegt ein offensichtlicher Irrtum vor. Der Emittent wird die von der Anpassungsstelle festgelegten Anpassungen und den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassungen gemäß Nr. # bekannt machen.]

[(#) *andere Anpassungsbestimmungen: ###*]

Nr. 5 Marktstörungen

(1) [Wenn nach Auffassung des Emittenten an dem (Finalen) Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (2) vorliegt, dann wird der (Finale) Bewertungstag auf den nächstfolgenden Tag, der die Kriterien für einen (Finalen) Bewertungstag gemäß Nr. # erfüllt, und an dem keine Marktstörung mehr vorliegt verschoben. Der Emittent wird sich bemühen, den Optionsscheininhabern unverzüglich gemäß Nr. # bekannt zu machen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Bekanntmachung besteht jedoch nicht. Wenn der (Finale) Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um [5][#] hintereinander liegende Tage, die die Kriterien für einen (Finalen) Bewertungstag gemäß Nr. # erfüllen, verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der (Finale) Bewertungstag, wobei der Emittent den Auszahlungsbetrag nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der an einem solchen angenommenen (Finalen) Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird.][*andere Marktstörungsbestimmung: ###*]

(2) "**Marktstörung**" bedeutet

[(i) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels in dem Basiswert an der Maßgeblichen Börse, oder

(ii) die wesentliche Änderung der Methode der Preisfeststellung oder der Handelsbedingungen hinsichtlich des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse.

Eine Änderung der Handelstage oder Handelsstunden, an denen der Basiswert gehandelt wird, begründet keine Marktstörung, vorausgesetzt, dass die Änderung aufgrund einer zuvor angekündigten Änderung der Handelsregularien durch die Maßgebliche Börse erfolgt.][andere Marktstörungsbestimmung: ###]

Regelungen für Körbe als Basiswert.

Nr. 3 Basiswert

(1) Der „**Basiswert**“ entspricht einem Korb bestehend aus den in der Tabelle 2 angegebenen Korbbestandteilen (die "**Korbbestandteile**").

(2) [Der "**Referenzpreis des Basiswerts**" entspricht [der Summe der in Euro ausgedrückten bzw. gemäß Nr. # in Euro umgerechneten und mit dem jeweiligen Gewichtungsfaktor (wie in Tabelle 2 angegeben) multiplizierten Referenzpreise der Korbbestandteile, wie jeweils von dem Emittenten an Korbhandelstagen berechnet][andere Referenzpreisbestimmung: ###] Der "**Beobachtungskurs**" des Basiswerts entspricht [der Summe der in Euro ausgedrückten bzw. gemäß Nr. # in Euro umgerechneten Kurse der Korbbestandteile, wie jeweils von dem Emittenten an Korbhandelstagen während den Korbhandelsstunden fortlaufend berechnet]. "**Beobachtungsstunden**" sind [die Korbhandelsstunden]. „**Korbhandelsstage**“ sind [Bestimmung der Korbhandelsstage: ###] "**Korbhandelsstunden**" sind [Bestimmung der Korbhandelsstunden: ###][andere Referenzpreis- / Beobachtungskurs- / Beobachtungsstunden- / Korbhandelsstage- / Korbhandelsstundenbestimmung: ###]

[(3) Sollte [hinsichtlich eines Korbbestandteils ein Ereignis eintreten, dass die wirtschaftliche Kontinuität des Kursverlaufs des betreffenden Korbbestandteils beeinflusst bzw. dass gemäß den oben stehenden Bestimmungen hinsichtlich eines Korbbestandteiles ein eine Anpassung auslösendes Ereignis darstellen würde, ist die Anpassungsstelle berechtigt, den Gewichtungsfaktor des betroffenen Korbbestandteils bzw. andere Ausstattungsmerkmale der Optionsscheine anzupassen.][andere Anpassungsbestimmung: ###]

Nr. 4 (entfällt)

Nr. 5 (entfällt)

Nr. 6 Form der Optionsscheine, Girosammelverwahrung, Status, Aufstockung, Rückkauf

[(1) Jede Serie der vom Emittenten begebenen Optionsscheine ist jeweils in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (nachfolgend "Inhaber-Sammeloptionsschein" genannt) verbrieft, der bei der Zentralen Wertpapiersammelbank gemäß Nr. #, hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden während der gesamten Laufzeit nicht ausgegeben. Das Recht auf Lieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen.

(2) Die Übertragung der Optionsscheine erfolgt als Miteigentumsanteile am jeweiligen Inhaber-Sammeloptionsschein gemäß den Regeln der Zentralen Wertpapiersammelbank und, außerhalb des Clearinggebietes der Zentralen Wertpapiersammelbank, der weiteren Wertpapiersammelbanken gemäß Nr. #

oder im Falle von Nr. # anderer ausländischer Wertpapiersammelbanken oder Lagerstellen.

(3) Die Optionsscheine begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten des Emittenten, die untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Emittenten gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen auf Grund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

(4) Der Emittent ist berechtigt, ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber jederzeit weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung zu begeben, so dass sie mit den Optionsscheinen zusammen gefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Falle einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.

(5) Der Emittent ist berechtigt, jederzeit Optionsscheine über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zu einem beliebigen Preis zurückzuerwerben. Der Emittent ist nicht verpflichtet, die Optionsscheininhaber davon zu unterrichten. Die zurückerworbenen Optionsscheine können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder von dem Emittenten in anderer Weise verwendet werden.][*weitere Bestimmungen in Bezug auf Form, Verwahrung, Status Aufstockung und Rückkauf der Optionsscheine: ###*]

Nr. 7 Verkaufsbeschränkungen

[(1) Eine Registrierung der Optionsscheine unter dem "United States Securities Act" von 1933 in der jeweiligen Fassung erfolgt nicht; der Handel in den Optionsscheinen ist nicht von der "United States Commodity Futures Trading Commission" ("CFTC") unter

dem "United States Commodity Exchange Act" zugelassen. Die Optionsscheine dürfen zu keinem Zeitpunkt direkt oder indirekt in den Vereinigten Staaten von Amerika, ihren Territorien oder Besitzungen oder an oder durch U.S. Personen angeboten, verkauft oder ausgeliefert werden. Bei Einlösung der Optionsrechte sind die Optionsscheininhaber verpflichtet zu versichern, dass die Optionsscheine weder direkt noch indirekt für eine U.S. Person gehalten werden. Der Emittent ist nicht bei der CFTC als Makler ("commission merchant") registriert. Mit Kauf und Annahme der Optionsscheine versichert der Optionsscheininhaber, dass er keine United States-Person wie nachstehend definiert ist und dass er, sollte er in Zukunft unter die Definition einer United States Person fallen, die Optionsscheine noch vorher verkaufen wird; der Optionsscheininhaber sichert weiterhin zu, dass er die Optionsscheine zu keinem Zeitpunkt in den Vereinigten Staaten direkt oder indirekt angeboten, verkauft oder gehandelt hat und dies auch in Zukunft nicht tun wird; der Optionsscheininhaber sichert außerdem zu, (a) dass er die Optionsscheine zu keinem Zeitpunkt einer United States Person direkt oder indirekt angeboten, verkauft oder mit einer solchen gehandelt hat und dass er dies auch in Zukunft (weder für sich noch für Dritte) tun wird und (b) dass er die Optionsscheine nicht für Rechnung einer United States Person gekauft hat. Der Optionsscheininhaber verpflichtet sich, bei einem Verkauf der Optionsscheine dem Käufer diese Verkaufsbeschränkungen - einschließlich nachfolgender Erläuterungen - auszuhändigen oder den Käufer auf diese Verkaufsbeschränkungen schriftlich hinzuweisen.

Es gelten folgende Definitionen: "Vereinigte Staaten" bedeuten die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich deren Staaten, des "District of Columbia", sowie der Territorien, Besitzungen und sonstigen Gebiete unter deren Jurisdiktion); "United States Person" bedeutet Bürger oder Gebietsansässiger der Vereinigten Staaten von Amerika sowie Kapital- und Personengesellschaften oder sonstige nach dem Recht der Vereinigten Staaten von Amerika oder einer ihrer Gebietskörperschaften begründete oder organisierte Gesellschaften sowie Erbschafts- oder

Treuhandvermögen, die unabhängig von der Quelle ihrer Einkünfte der Besteuerung der Vereinigten Staaten von Amerika unterliegen.

(2) Bei jeder Tätigkeit im Zusammenhang mit Citigroup Optionsscheinen/Zertifikaten oder anderen derivativen Produkten im Vereinigten Königreich müssen alle anwendbaren Bestimmungen des "Financial Services and Markets Act 2000 (nachfolgend "FSMA")" beachtet werden. Jede Verbreitung von Angeboten oder von Anreizen zur Aufnahme einer Investment Aktivität i.S.v. Paragraph 21 der FSMA darf im Zusammenhang mit der Emission oder dem Verkauf von Optionsscheinen/Zertifikaten oder anderen derivativen Produkten nur in solchen Fällen vorgenommen oder veranlasst werden, in denen Paragraph 21 der FSMA nicht anwendbar ist. In Bezug auf Wertpapiere mit einer Laufzeit von weniger als einem Jahr ist zudem Folgendes zu beachten: (i) die Wertpapiere dürfen nur von Personen verkauft werden, deren gewöhnliche Geschäftstätigkeit darin besteht, im Rahmen ihres Geschäftszwecks Anlagen zu erwerben, zu halten, zu verwalten oder zu veräußern (als Auftraggeber oder Auftraggeber), und (ii) diese Personen haben keine Wertpapiere angeboten oder verkauft und werden keine Wertpapiere anbieten oder verkaufen, außer an Personen, deren gewöhnliche Geschäftstätigkeit darin besteht, im Rahmen ihres Geschäftszwecks Anlagen zu erwerben, zu halten, zu verwalten oder zu veräußern (als Auftraggeber oder Auftraggeber), da die Begebung der Wertpapiere andernfalls einen Verstoß der Emittentin gegen Paragraph 19 des FSMA darstellen würde.

(3) In Bezug auf jeden Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums, der die Prospektrichtlinie umgesetzt hat (jeweils ein "Betreffender Mitgliedstaat"), wurde bzw. wird für die Optionsscheine ab einschließlich dem Tag der Umsetzung der Prospektrichtlinie in diesem Betreffenden Mitgliedstaat (der "Betreffende Umsetzungstag") kein öffentliches Angebot unterbreitet. Unter folgenden Bedingungen können die Optionsscheine jedoch ab einschließlich dem Betreffenden

Umsetzungstag in dem Betreffenden Mitgliedstaat öffentlich angeboten werden:

(a) in dem Zeitraum ab dem Tag der Veröffentlichung des Basisprospekts in Bezug auf diese Optionsscheine, der von den zuständigen Behörden dieses Betreffenden Mitgliedstaats gebilligt wurde bzw. in einem anderen Betreffenden Mitgliedstaat gebilligt und die zuständigen Behörde in diesem Betreffenden Mitgliedstaat unterrichtet wurde, jeweils in Übereinstimmung mit der Prospektrichtlinie, bis zu dem Tag, der 12 Monate nach dem Tag der Veröffentlichung liegt;

(b) an juristische Personen, die in Bezug auf ihre Tätigkeit auf den Finanzmärkten zugelassen sind bzw. beaufsichtigt werden, oder, falls sie nicht zugelassen sind oder beaufsichtigt werden, deren einziger Geschäftszweck in der Wertpapieranlage besteht;

(c) an juristische Personen, die laut ihrem letzten Jahresabschluss bzw. konsolidierten Jahresabschluss mindestens zwei der nachfolgenden Kriterien erfüllen: (1) eine durchschnittliche Beschäftigtenzahl im letzten Geschäftsjahr von mindestens 250, (2) eine Gesamtbilanzsumme von über EUR 43.000.000 und (3) ein Jahresnettoumsatz von über EUR 50.000.000;

(d) sofern sich das Angebot an weniger als 100 natürliche oder juristische Personen in diesem Betreffenden Mitgliedstaat richtet, bei denen es sich nicht um qualifizierte Anleger im Sinne des Artikels 2 der Prospektrichtlinie handelt; oder

(e) unter anderen Umständen, die eine Veröffentlichung eines Prospekts durch den Emittenten gemäß Artikel 3 der Prospektrichtlinie nicht erfordern,

Für die Zwecke dieser Vorschrift bezeichnet der Ausdruck "öffentliches Angebot von Wertpapieren" (wie ggf. durch Maßnahmen im Betreffenden Mitgliedstaat zur Umsetzung der Prospektrichtlinie in diesem Betreffenden Mitgliedstaat geändert) in

Bezug auf Wertpapiere in einem Betreffenden Mitgliedstaat eine Mitteilung in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Wertpapiere enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung dieser Wertpapiere zu entscheiden; "Prospektrichtlinie" bezeichnet die Richtlinie 2003/71/EG und umfasst die jeweiligen Umsetzungsmaßnahmen in dem Betreffenden Mitgliedstaat.

(4) Bei jeder Tätigkeit im Zusammenhang mit den Optionsscheinen, insbesondere deren Erwerb oder Verkauf bzw. der Einlösung der Optionsrechte aus den Optionsscheinen sind durch die Optionsscheininhaber sowie jeden anderen beteiligten Marktteilnehmer die in dem jeweiligen Land geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu beachten. Üblicherweise darf ein öffentliches Angebot der Optionsscheine nur erfolgen, wenn zuvor ein den gesetzlichen Bestimmungen des Landes, in dem das öffentliche Angebot erfolgt, entsprechender Verkaufsprospekt bzw. Börsenprospekt von der zuständigen Behörde genehmigt und veröffentlicht wurde. Die Veröffentlichung muss üblicherweise durch die Person erfolgen, die ein entsprechendes Angebot in der betreffenden Jurisdiktion unterbreitet. Optionsscheininhaber bzw. an einem Erwerb interessierte Personen sind daher gehalten, sich über die diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen jederzeit zu informieren und sie zu beachten.]

[andere Verkaufsbeschränkungsbestimmungen: ###]

Nr. 8 Ausübung der Optionsscheine

Anwendbar bei Optionsscheinen mit europäischer Ausübungsart:

[(1) Das Optionsrecht kann von dem Optionsscheininhaber ausschließlich mit Wirkung zum Verfalltag des jeweiligen Optionsscheines ausgeübt werden. Sofern der Auszahlungsbetrag

einen positiven Wert ergibt, gilt das Optionsrecht des jeweiligen Optionsscheines ohne weitere Voraussetzung und ohne die Abgabe einer ausdrücklichen Ausübungserklärung als am Verfalltag ausgeübt (nachfolgend "Automatische Ausübung" genannt).

(2) Der Emittent wird einen etwaigen positiven Auszahlungsbetrag am Zahltag bei Verfall an die zentrale Wertpapiersammelbank zur Gutschrift an die bei der zentralen Wertpapiersammelbank am vorherigen Bankarbeitstag am Sitz der zentralen Wertpapiersammelbank bei Geschäftsschluss registrierten Optionsscheininhaber überweisen.

(3) Die zentrale Wertpapiersammelbank hat sich gegenüber dem Emittenten zu einer entsprechenden Weiterleitung verpflichtet. Sollte die Weiterleitung des Auszahlungsbetrages oder des angemessenen Marktwertes nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Zahltag bei Verfall möglich sein ("Vorlegungsfrist"), ist der Emittent berechtigt, die entsprechenden Beträge beim Amtsgericht Frankfurt am Main für die Optionsscheininhaber auf deren Gefahr und Kosten unter Verzicht auf das Recht zur Rücknahme zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen die Ansprüche der Optionsscheininhaber gegen den Emittenten.

(4) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrages und des angemessenen Marktwertes etwa anfallenden Steuern oder sonstigen Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen.

(5) Fällt der Verfalltag zwischen den Tag, an dem der Emittent einen Grund zur Anpassung gemäß Nr. # feststellt und vor den Tag, an dem der Emittent die Anpassungen bekanntgemacht hat (nachfolgend „Anpassungsperiode“), ist Zahltag bei Verfall der erste auf den Tag folgende gemeinsame Bankarbeitstag am Sitz des Emittenten sowie am Ort der zentralen Wertpapiersammelbank, an dem der Emittent die Anpassungen für den Verfalltag bekannt gemacht hat. Für die Berechnung des

Auszahlungsbetrages gemäß Nr. # sind der am Verfalltag maßgebliche Referenzpreis des Basiswertes sowie die vom Emittenten vorgenommenen Anpassungen maßgeblich.

(6) Auszahlungsbetrag bzw. angemessener Marktwert werden in der Auszahlungswährung gezahlt, ohne dass der Emittent zur Abgabe irgendwelcher Erklärungen verpflichtet ist.]

[andere Ausübungsbestimmungen: ###]

Anwendbar bei Optionsscheinen mit amerikanischer Ausübungsart:

[(1) Zur wirksamen Einlösung der Optionsscheine muss der Optionsscheininhaber des jeweiligen Optionsscheines die nachstehend genannten Voraussetzungen gegenüber der jeweiligen Einlösungsstelle erfüllen. Zusätzlich gelten die Bestimmungen der Absätze 2 bis 4.

a) Bei Einlösung der Optionsrechte gegenüber der Einlösungsstelle in ##### muss der Optionsscheininhaber #####

b) Bei Einlösung der Optionsrechte gegenüber der Einlösungsstelle in ##### muss der Optionsscheininhaber #####

c) Bei Einlösung der Optionsrechte gegenüber der Einlösungsstelle in ##### muss der Optionsscheininhaber #####

d) Bei Einlösung der Optionsrechte gegenüber der Einlösungsstelle in ##### muss der Optionsscheininhaber #####

(2) Die Einlösungserklärung wird am Einlösungstag gemäß Nr. # wirksam. Ein Widerruf der Einlösungserklärung ist auch vor Wirksamwerden der Erklärung ausgeschlossen. Sämtliche in Nr. # Absatz 1 genannten Voraussetzungen sind innerhalb von [15][#] Bankarbeitstagen am Sitz der jeweiligen Einlösungsstelle nach dem Eintreten der ersten Voraussetzung zu erfüllen. Andernfalls ist der Emittent berechtigt, dem Optionsscheininhaber bereits vorgenommene Leistungen auf seine Gefahr und Kosten zinslos zurückzugewähren; die Einlösungserklärung wird in diesem Fall nicht wirksam.

(3) Alle im Zusammenhang mit der Einlösung der Optionsscheine etwa anfallenden Steuern oder sonstigen Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Einlösungsbetrag wird in der Auszahlungswährung gezahlt, ohne dass der Emittent oder die Einlösungsstelle zur Abgabe irgendwelcher Erklärungen verpflichtet ist.

(4) Der Emittent wird einen eventuellen Einlösungsbetrag am Zahltag bei Einlösung an die Zentrale Wertpapiersammelbank zur Gutschrift an die bei der Zentralen Wertpapiersammelbank am vorangegangenen Bankarbeitstag am Sitz der Zentralen Wertpapiersammelbank bei Geschäftsschluss registrierten Optionsscheininhaber überweisen. Die Zentrale Wertpapiersammelbank hat sich gegenüber dem Emittenten zu einer entsprechenden Weiterleitung verpflichtet.]

[andere Ausübungsbestimmungen: ###]

Nr. 9 Vorzeitige Rückzahlung

[(1) Der Emittent ist berechtigt sämtliche Optionsscheine einer Serie bei Eintritt eines der nachfolgend beschriebenen Ereignisse durch Bekanntmachung gemäß Nr. # unter Angabe des gemäß Absatz 3 definierten Kündigungsbetrages zu kündigen und vorzeitig fällig zu stellen. "Kündigungsereignisse" sind

(a) der Eintritt eines vom Emittenten nicht zu vertretenden Umstandes, der dazu führt, dass die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus den Optionsscheinen ganz oder teilweise – gleich aus welchem Grund – [rechtswidrig oder] undurchführbar oder bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise unzumutbar wird oder geworden ist, oder

(b) eine Änderung der Rechtslage bzw. behördliche Auflagen oder Weisungen, die dazu führen, dass die Aufrechterhaltung der Hedge-Positionen des Emittenten rechtswidrig geworden ist, oder
(c) der Eintritt eines vom Emittenten nicht zu vertretenden Umstandes, der es verhindert oder unzumutbar macht, dass der Emittent (i) mittels marktüblicher und legaler Transaktionen am Devisenmarkt die Referenzwährung des Basiswerts in die Auszahlungswährung der Optionsscheine konvertiert oder (ii) in der Referenzwährung des Basiswerts gehaltene Einlagen nicht aus einer bestimmten Jurisdiktion in eine andere transferieren kann, oder (iii) der Eintritt sonstiger von dem Emittenten nicht zu vertretender Umstände, die auf die Konvertibilität der Referenzwährung des Basiswerts in die Auszahlungswährung der Optionsscheine einen vergleichbaren negativen Einfluss haben, sofern der Emittent aufgrund dieser Umstände zu dem Ergebnis gelangt, dass eine Umrechnung der Referenzwährung des Basiswerts in die Auszahlungswährung der Optionsscheine nicht mehr möglich ist, oder

(d) der Eintritt vom Emittenten nicht zu vertretender Umstände gemäß den Bestimmungen der Nr. # (Anpassungen), die dazu führen, dass keine wirtschaftlich sachgerechten Anpassungen an die eingetretenen Änderungen möglich sind.

(2) [Jede Kündigungsbekanntmachung nach Maßgabe dieser Nr. # ist unwiderruflich und muss den Kündigungstermin benennen.] [Eine Kündigung durch den Emittenten gemäß Absatz 1 wird am Tage der Bekanntmachung gemäß Nr. # bzw., falls abweichend, an dem in der Bekanntmachungsanzeige genannten Tag wirksam.]

(3) [Im Fall einer Kündigung gemäß Absatz 1 zahlt der Emittent an jeden Optionsscheininhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Optionsscheins einen Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als [angemessener][fairer] Marktpreis eines Optionsscheins [unmittelbar vor Eintritt des Ereignisses, das zur Kündigung der Optionsscheine gemäß Absatz 1 berechtigt,] [abzüglich der Kosten

des Emittenten für die Auflösung etwaiger zugrunde liegender Absicherungspositionen,] festgelegt wird.][andere Kündigungsbetragsbestimmung: ###]. Der Emittent wird in diesem Fall für alle von der Kündigung betroffenen Optionsscheine den Kündigungsbetrag [innerhalb von 5 Bankarbeitstagen am Sitz des Emittenten sowie am Ort der Zentralen Wertpapiersammelbank nach dem Tag des Wirksamwerdens der Kündigung][am ersten auf den Tag des Wirksamwerdens der Kündigung folgenden Bankarbeitstag in Frankfurt am Main] an die Zentrale Wertpapiersammelbank zur Gutschrift an die bei der Zentralen Wertpapiersammelbank am zweiten Bankarbeitstag in Frankfurt am Main nach dem Tag des Wirksamwerdens der Kündigung („Zahltag bei Kündigung“) registrierten Optionsscheininhaber überweisen.

Die Zentrale Wertpapiersammelbank hat sich gegenüber dem Emittenten zu einer entsprechenden Weiterleitung verpflichtet.

Sollte die Weiterleitung nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Zahltag bei Kündigung möglich sein („Vorlegungsfrist“), ist der Emittent berechtigt, die entsprechenden Beträge beim Amtsgericht in Frankfurt am Main für die Optionsscheininhaber auf deren Gefahr und Kosten unter Verzicht auf das Recht zur Rücknahme zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen die Ansprüche der Optionsscheininhaber gegen den Emittenten.][andere Bestimmung zur Vorzeitigen Rückzahlung: ###]

Einfügen bei Open End Turbo Optionsscheinen:

Nr. 9a Kündigung

[(1) Der Emittent ist berechtigt, sämtliche Optionsscheine einer Serie während ihrer Laufzeit [mit einer Kündigungsfrist von ### [Tagen][Wochen][Monaten]] durch Bekanntmachung gemäß Nr. # mit Wirkung zu [Datum/Daten einfügen: #] (jeweils [ein][der]

"Kündigungstermin") zu kündigen. [Die Kündigung kann erstmals mit Wirkung zum ###.##.#### erfolgen.] [Jede Kündigungsbekanntmachung nach Maßgabe dieser Nr. # ist unwiderruflich und muss den Kündigungstermin benennen.] [Die Kündigung wird am Tage der Bekanntmachung gemäß Nr. # bzw., falls abweichend, an dem in der Bekanntmachungsanzeige genannten Tag wirksam.] Für die Zwecke der Berechnung des Auszahlungsbetrages gemäß Nr. # gilt der Tag des Wirksamwerdens der Kündigung als (Finaler) Bewertungstag im Sinne dieser Optionsscheinbedingungen.][andere Kündigungsbestimmung: ###]

(2) Im Falle der Kündigung durch den Emittenten finden Nr. # Absätze # bis # keine Anwendung. Einlösungstag im Sinne der Nr. # Absatz # ist in diesem Fall der Tag, an dem die Kündigung wirksam wird. [Zahltag ist der Zahltag bei Kündigung gemäß Nr. # Absatz #.]

(3) Der Emittent wird in diesem Fall für alle von der Kündigung betroffenen Optionsscheine den Einlösungsbetrag [innerhalb von 5 Bankarbeitstagen am Sitz des Emittenten sowie am Ort der Zentralen Wertpapiersammelbank nach dem Einlösungstag][am ersten auf den Einlösungstag folgenden Bankarbeitstag in Frankfurt am Main] an die Zentrale Wertpapiersammelbank zur Gutschrift an die bei der Zentralen Wertpapiersammelbank am zweiten Bankarbeitstag in Frankfurt am Main nach dem Einlösungstag (nachfolgend „Zahltag bei Kündigung“ genannt) registrierten Optionsscheininhaber überweisen.

Die Zentrale Wertpapiersammelbank hat sich gegenüber dem Emittenten zu einer entsprechenden Weiterleitung verpflichtet.

Sollte die Weiterleitung nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Zahltag möglich sein („Vorlegungsfrist“), ist der Emittent berechtigt, die entsprechenden Beträge beim Amtsgericht in Frankfurt am Main für die Optionsscheininhaber auf deren Gefahr und Kosten unter Verzicht auf das Recht zur Rücknahme zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen die Ansprüche der

Optionsscheininhaber gegen den Emittenten.][andere Kündigungsbestimmungen: ###]

Nr. 10 Vorlegungsfrist, Verschiebung der Fälligkeit

(1) Die Vorlegungsfrist nach § 801 Abs. 1 Satz 1 BGB ist auf zehn Jahre reduziert.

(2) Sollte die Citigroup Global Markets Deutschland AG oder die jeweilige Zahlstelle tatsächlich oder rechtlich nicht in der Lage sein, ihre Verbindlichkeiten aus den Optionsscheinen in rechtlich zulässiger Weise in Frankfurt am Main bzw. am Ort der jeweiligen Zahlstelle zu erfüllen, verschiebt sich die Fälligkeit dieser Verbindlichkeiten bis zu dem Zeitpunkt, zu dem es der Citigroup Global Markets Deutschland AG bzw. der jeweiligen Zahlstelle tatsächlich und rechtlich wieder möglich ist, ihre Verbindlichkeiten in Frankfurt am Main bzw. am Ort der Zahlstelle zu erfüllen. Den Optionsscheininhabern stehen aufgrund einer solchen Verschiebung der Fälligkeit keine Rechte gegen das in Frankfurt am Main oder sonst wo belegene Vermögen der Citigroup Global Markets Deutschland AG bzw. der Zahlstelle zu.

(3) Der Emittent wird den Eintritt und den Wegfall eines in Nr. 10 Ziffer 2 beschriebenen Ereignisses unverzüglich gemäß Nr. # bekannt machen.

Nr. 11 Bekanntmachungen

[Sofern die zum jeweiligen Zeitpunkt in den Ländern, in denen die Optionsscheine öffentlich angeboten bzw. börsennotiert werden, einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen nichts anderes

vorschreiben, erfolgt die Veröffentlichung in einer oder mehreren Zeitungen, die in den Staaten, in denen das öffentliche Angebot unterbreitet oder die Zulassung zum Börsenhandel angestrebt bzw. betrieben wird, gängig sind oder in großer Auflage verlegt werden. Zur Rechtswirksamkeit ist die Veröffentlichung in einer dieser Zeitungen ausreichend. [Der Emittent ist berechtigt, Bekanntmachungen statt in den genannten Zeitungen auf seiner Website zu veröffentlichen. Der Emittent wird eine solche Änderung des Veröffentlichungsmediums in einer der genannten Zeitungen bekannt machen.]]*[andere Bekanntmachungsbestimmung: ###]*

Nr. 12 Ersetzung des Emittenten

(1) Der Emittent ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber eine andere Gesellschaft als Emittenten (der "Neue Emittent") hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder in Verbindung mit den Optionsscheinen an die Stelle des Emittenten zu setzen, sofern

(a) der Neue Emittent alle Verpflichtungen des Emittenten aus oder in Verbindung mit den Optionsscheinen übernimmt (die "Übernahme");

(b) die Übernahme keine nachteiligen bonitätsmäßigen, finanziellen, rechtlichen und steuerlichen Folgen für die Optionsscheininhaber hat und dies durch eine von dem Emittenten auf seine Kosten speziell für diesen Fall zu bestellende unabhängige Treuhänderin, die eine Bank oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit internationalem Ansehen ist (die "Treuhänderin"), bestätigt wird;

(c) der Emittent oder ein anderes von der Treuhänderin genehmigtes Unternehmen sämtliche Verpflichtungen des Neuen

Emittenten aus den Optionsscheinen zugunsten der Optionsscheininhaber garantiert; und

(d) der Neue Emittent alle notwendigen Genehmigungen von den zuständigen Behörden erhalten hat, damit der Neue Emittent alle Verpflichtungen aus oder in Verbindung mit den Optionsscheinen erfüllen kann.

(2) Im Falle einer solchen Ersetzung des Emittenten gilt jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Emittent als auf den Neuen Emittenten bezogen.

(3) Die Ersetzung des Emittenten wird gemäß Nr. # bekannt gemacht. Mit Erfüllung der vorgenannten Bedingungen tritt der Neue Emittent in jeder Hinsicht an die Stelle des Emittenten und der Emittent wird von allen mit der Funktion als Emittent zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Optionsscheininhabern aus oder im Zusammenhang mit den Optionsscheinen befreit.

Nr. 13 Verschiedenes

(1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Bedingungen geregelten Angelegenheiten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Optionsscheinen ist Frankfurt am Main.

(3) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

(4) Der Emittent ist berechtigt, in diesen Bedingungen ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber (i) offensichtliche Schreib-

oder Rechenfehler zu berichtigen sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Optionsscheininhaber zumutbar sind, d.h. die die finanzielle Situation des Optionsscheininhaber nicht wesentlich verschlechtern bzw. die Ausübungsmodalitäten nicht wesentlich erschweren. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Bedingungen werden unverzüglich gemäß Nr. # bekannt gemacht.

(5) Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine wirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

(6) Der Emittent behält sich vor, die Optionsscheine insgesamt, oder einzelne Serien, auch in den Handel an anderen, auch ausländischen Wertpapierbörsen einzuführen sowie die Optionsscheine im Ausland öffentlich anzubieten und in diesem Zusammenhang alle Maßnahmen zu ergreifen, die für die Einführung der Optionsscheine in den Handel an der jeweiligen Börse bzw. ein öffentliches Angebot erforderlich sind. Der Emittent ist hierbei insbesondere berechtigt, dem Optionsscheininhaber die Ausübung der Optionsscheine auch gegenüber einer ausländischen Zahlstelle zu gestatten, den Auszahlungsbetrag in anderer Währung auszuzahlen sowie die Notierung der Optionsscheine in anderer Währung zu beantragen.

Frankfurt am Main, ##.##.####

**Citigroup Global Markets
Deutschland AG**

Ausübungserklärung „Frankfurt“ für Citigroup [genaue Bezeichnung] Optionsscheine (Muster)

- Vom Optionsscheininhaber ist je WKN eine Ausübungserklärung vollständig auszufüllen -

An: Citigroup Global Markets Deutschland AG
Attn.: Securities
Frankfurter Welle
Reuterweg 16
D-60323 Frankfurt am Main

1. Der Optionsscheininhaber

Name / Firmenbezeichnung

Straße, Hausnr.

PLZ, Ort

Telefon

übt hiermit unwiderruflich gemäß den maßgeblichen Optionsbedingungen folgende Optionsscheine aus:

WKN	ISIN	Anzahl

Die Mindestausübungsmenge beträgt 100 Optionsscheine je WKN.

2. Die auszuübenden Optionsscheine werden auf das Konto-Nr. 7098 der Citigroup Global Markets Deutschland AG bei der Clearstream Banking Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main oder deren Konto-Nr. 67098 bei Clearstream Banking S.A., Luxemburg übertragen.
3. Der Optionsscheininhaber weist die Citigroup Global Markets Deutschland AG hiermit unwiderruflich an, den Auszahlungsbetrag auf folgendes Konto zu überweisen:

Kontoinhaber (Name / Firmenbezeichnung)

bei Kreditinstitut

Konto-Nr.

BLZSwift Code

Wird hier kein Konto oder ein Konto außerhalb der Bundesrepublik Deutschland angegeben, wird dem Optionsscheininhaber auf sein Risiko mit einfacher Post an die in Ziffer 1 angegebene Adresse ein Scheck über den Auszahlungsbetrag übersandt.

4. Der Optionsscheininhaber bescheinigt hiermit, dass der Berechtigte aus den Optionsscheinen bei Erwerb der Optionsscheine, bei Unterzeichnung dieser Erklärung und am Tag des Wirksamwerdens der Optionsausübung kein Staatsbürger oder Gebietsansässiger der Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich deren Territorien und Besitzungen), keine nach dem Recht der Vereinigten Staaten von Amerika begründete oder organisierte Kapital- oder Personengesellschaft oder sonstige Gesellschaft und kein der Besteuerung der Vereinigten Staaten von Amerika unabhängig von der Quelle seiner Einkünfte unterliegendes Erbschafts- oder Treuhandvermögen ist und dass dieser die Optionsscheine weder zum Zwecke des Weiterverkaufs an United States Personen noch in den Vereinigten Staaten von Amerika erworben hat. Der Optionsscheininhaber bescheinigt weiterhin, dass er die Optionsscheine in Übereinstimmung mit den Verkaufsbeschränkungen der Optionsbedingungen erworben hat.

Der Optionsscheininhaber ist mit einer Vorlage dieser Bescheinigung bei allen Behörden und sonstigen staatlichen Stellen (auch außerhalb der Bundesrepublik Deutschland) einverstanden.

5. Der Unterzeichnete ist sich bewusst, dass die Ausübung nicht wirksam wird, wenn die Optionsscheine nicht rechtzeitig an die Citigroup Global Markets Deutschland AG übertragen werden oder so übertragen werden, dass eine eindeutige Zuordnung zur Ausübungserklärung nicht

möglich ist. Aus diesem Grunde sind bei der Übertragung der Optionsscheine der Name und die Anschrift gemäß Ziffer 1 dieser Ausübungserklärung sowie die Referenz "Optionsschein Ausübung" vollständig anzugeben.

Ort

Datum

Unterschrift(en) des Optionsscheininhabers

Der Rest dieser Seite bleibt absichtlich leer.

Liste der Querverweise

Informationen über den Emittenten der Wertpapiere, der Citigroup Global Markets Deutschland AG, sind im Registrierungsformular des Emittenten vom 04.07.2011 enthalten, das auf Seite F 1 durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen wurde.

Das Registrierungsformular wird zur kostenlosen Ausgabe an das Publikum in gedruckter Papierform an der folgenden Geschäftsadresse des Emittenten:

Citigroup Global Markets Deutschland AG
Frankfurter Welle
Reuterweg 16
60323 Frankfurt am Main

kostenlos bereitgehalten bzw. veröffentlicht.

Frankfurt am Main, 05. Juli 2011

Citigroup Global Markets Deutschland AG

Frankfurt am Main

gez. Pascal Nörrenberg

gez. Steffen Thomas